

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG
NACH
§ 44 BNATSCHG
SOWIE BEWERTUNG NACH § 19 BNATSCHG
„WINDPARK LAUTERBACH - MAAR“**

**STADT LAUTERBACH
VOGELSBERGKREIS
HESSEN**

AUFTRAGGEBER:

HessenEnergie, WIESBADEN

BEARBEITET:

landschaftsarchitekten
freilandökologie
ingenieure



Hauptstraße 34 | 55571 Odernheim | (06755) 96936-0 Fax 96936-60 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER:

K. PEERENBOOM, DIPL.-BIOL.

ORT/DATUM:

**ODERNHEIM, OKTOBER 2014/ JUNI 2015/ 29. JULI 2016/
2 JUNI 2017/ 23. JANUAR 2018/ 22. OKTOBER 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Bewertungsgrundlagen	4
1.3 Gesetzliche Grundlagen	4
2 ARTEN	6
2.1 Ausschlussverfahren	6
2.1.1 Pflanzen	7
2.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	7
2.1.3 Fledermäuse	8
2.1.4 Amphibien	9
2.1.5 Reptilien	11
2.1.6 Fische und Rundmäuler	12
2.1.7 Coleoptera (Käfer)	12
2.1.8 Libellen	13
2.1.9 Lepidoptera (Schmetterlinge)	13
2.1.10 Weichtiere	14
2.1.11 Krebstiere	14
2.1.12 Vögel	14
3 MAßNAHMEN	17
3.1 Allgemein	17
3.2 Haselmaus (GUTSCHKER-DONGUS 2018a)	17
3.3 Fledermäuse (GUTSCHKER-DONGUS 2018c)	18
3.4 Avifauna (GUTSCHKER-DONGUS 2018b, 2019c)	18
4 RECHTLICHE BEWERTUNG	21
5 GESICHTETE UND ZITIERT LITERATUR	23
6 ANHANG	27
6.1 Fledermäuse	27
6.2 Vögel	92
6.2.1 Brutvögel	92
6.2.2 Gastvögel	167

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker-dongus landschaftsarchitekten/freilandökologie/ingenieure. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadenersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

Zusätzlich zu den bereits im Verfahren eingereichten Unterlagen wird gesondert eine artenschutzrechtliche Prüfung für den geplanten Windenergieanlagen-Standort Lauterbach durchgeführt.

Über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Windpark Lauterbach aufgeführten Vorgaben hinaus sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzvorgaben im Zusammenhang mit dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie unter den Aspekten der europäischen Gesetzgebung zu betrachten.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) am Standort Lauterbach.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme wird neben der Errichtung der Windenergieanlagen auch ein Ausbau bestehender Wald- und Wirtschaftswege sowie ein Neubau von Zufahrten zu den Anlagenstandorten (Stichwegen) erforderlich. Eine Übersicht über die Anlagenstandorte bietet Abb. 1. Alle weiteren Daten sind ebenso wie eine Beschreibung der Eingriffsflächen sowie deren Größe dem LBP „Windpark Lauterbach-Maar“ zu entnehmen.

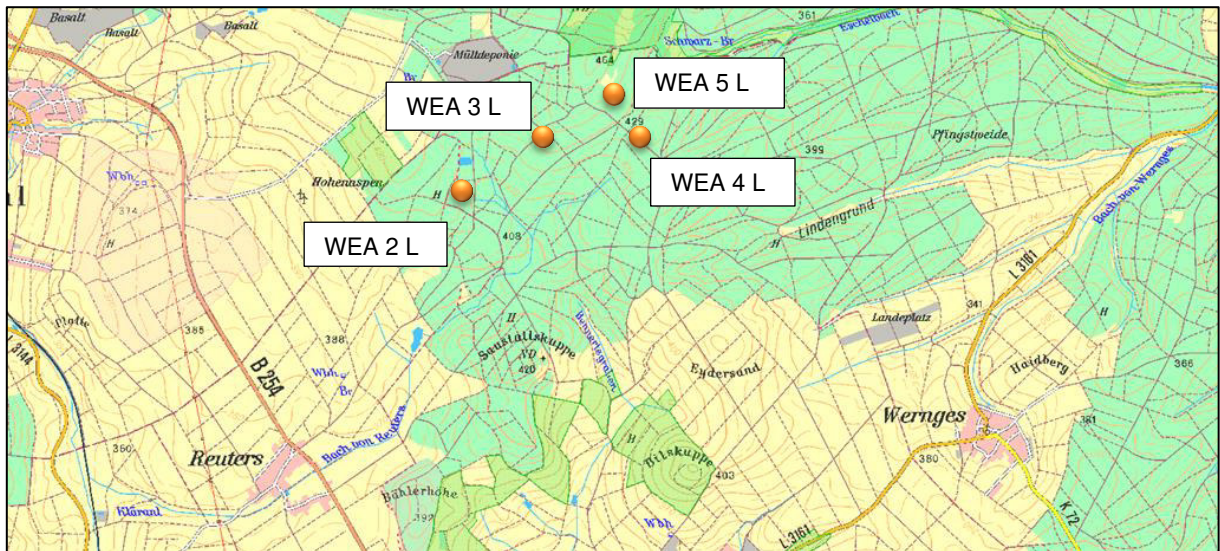


Abbildung 1: Übersicht über die Windenergieanlagenplanung

unmaßstäblich

1.2 Bewertungsgrundlagen

Im Rahmen der Standortplanung wurden im artenschutzrechtlich relevanten Zusammenhang zwei Sondergutachten angefertigt, die als Grundlage zur vorliegenden Bewertung herangezogen wurden:

- GUTSCHKER-DONGUS (2018a): Artenschutzrechtliche Bewertung „Windpark Lauterbach-Maar“ – Ausführliche Betrachtung der Art Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*). Januar 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018b): Avifaunistisches Fachgutachten Windpark Lauterbach, Oktober 2014, überarbeitet Juli 2016/ Mai 2017/ Januar 2018/ Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018c): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, 2017 und 2018. Untersuchungsraum Lauterbach, September 2014/ März 2015/Okttober 2018.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt, und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

§ 44 BNatSchG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotsstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.

Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die Zerstörung von Nist-, Brut-, sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (gFP- gute fachliche Praxis).

Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist die Tötung (gerade in Bezug auf Vögel) bei lebensnaher Betrachtung nicht abschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller

Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug, vgl. BVerwG, Urteil v. 9. Juli 2008 – 9 A 14/07; VG Arnsberg, Beschluss v. 20.4.2010 – Az. 8 L 522/09; VG Halle, Urteil vom 23.11.2010 – 4 A 34/10 HAL). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“ (RUNGE 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Bei Betrachtung des **Störungsverbot**es des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NuR 2009, 31: 898–900) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Eingriffe nach § 15 Abs. 1 BNatSchG, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the **continuous ecological functionality**) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor

Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Ausnahmen der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Es kann nur zu bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG befreit werden, wenn sich im Einzelfall mit der Durchführung der Verbote unzumutbare Bedingungen ergeben und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Weitere relevante Gesetze

Aufgrund der Relevanz ist das Artenschutzrecht außerhalb der „reinen“ Naturschutzgesetzgebung auch in anderen Gesetzbüchern verhaftet (BGB, BBergG, BauGB). Besonders bei baulichen Eingriffen im Außenbereich kommt dem Artenschutz mit § 35 Abs. 3 Nr. 5 des BauGB eine wichtige Bedeutung zu.

Hiernach werden Baumaßnahmen im Außenbereich, die öffentliche Belange beeinträchtigen, d. h. bspw. eine beeinträchtigende Wirkung auf Arten und Lebensräume haben, als unzulässig erklärt. In Abs. 1 „privilegiert“ der Gesetzgeber aber die Vorhaben mit besonderer Funktion, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, die nur dann unzulässig sind, wenn sie den öffentlichen Belangen (bspw. dem Artenschutz) entgegenstehen.

Im Rahmen eines Planvorhabens ist zu prüfen, dass es zu keinen Verstößen der o. g. Tatbestände kommt.

2 ARTEN

2.1 Ausschlussverfahren

Um eine gesetzeskonforme Bearbeitung zu gewährleisten, werden alle Anhang IV-Arten untersucht und bearbeitet. Es wird dabei nach einem Ausschlussverfahren vorgegangen. Bei diesem Verfahren wird auf die Arten bzw. Artengruppen reduziert, für die eine gesonderte Darstellung und Diskussion im Zusammenhang mit dem speziellen Bauvorhaben notwendig erscheint. Kriterien für die Ausschlussbestimmung sind i. d. R. das nachweisliche Vorkommen oder Nichtvorkommen im Bundesgebiet, in einzelnen Bundesländern oder in Teilen dieser Bundesländer, der spezielle Lebensraum der Art oder die speziellen Lebensbedingungen. So lassen sich potenzielle Empfindlichkeiten einzelner Arten in Bezug auf bestimmte Vorhaben nennen, abgeleitet aus der ihnen eigenen Lebensweise und ihren Verhaltensmustern. Häufig führen auch Auswertungen evtl. vorliegender Erfassungen und Bestandskartierungen zu verwertbaren Schlüssen. Darüber hinaus können in Einzelfällen auch redundante Arten ausgeschlossen werden, da für diese keine Verschlechterung eines bestehenden, günstigen Erhaltungszustandes zu befürchten ist.

Nachfolgend werden alle in Hessen vorkommenden FFH-Arten (Anhang II und Anhang IV) aufgelistet und ihre Betroffenheit in Verbindung mit möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt.

2.1.1 Pflanzen

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Frauenschuh	<i>Cypripedium</i>	<i>calceolus</i>	V	V	
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum</i>	<i>viride</i>	V		
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea</i>	<i>cyanooides</i>	*	V	
Kugel-Hornmoos	<i>Notothylias</i>	<i>orbicularis</i>	V		
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes</i>	<i>speciosum</i>	V		

Von den genannten Pflanzenarten sind aufgrund der Standortverhältnisse und der Flächennutzungen keine im Bereich der geplanten Standorte zu erwarten. Die aufgeführten Arten wurden im TK 25-Blatt nicht nachgewiesen, wodurch kein Verstoß gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

2.1.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Biber	<i>Castor</i>	<i>fiber</i>	V	V	
Feldhamster	<i>Cricetus</i>	<i>cricketus</i>		V	
Luchs, Nordluchs	<i>Felis</i>	<i>lynx</i>	V	V	
Wildkatze	<i>Felis</i>	<i>silvestris</i>		V	
Fischotter	<i>Lutra</i>	<i>lutra</i>	V	V	
Haselmaus	<i>Muscardinus</i>	<i>avellanarius</i>		V	

Aufgrund der im Plangebiet fehlenden Gewässer können die Arten Biber und Fischotter, die eng an Gewässerlebensräume gebunden sind, ausgeschlossen werden.

Nach Grundlage der aktuellen Daten des Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) innerhalb des Landesbetriebs Hessen-Forst liegen weder für die Wildkatze noch für den Luchs Nachweise im Plangebiet vor. Nach dem „Biotopverbund-Konzept für die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) in Hessen“ (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2010) liegt das Plangebiet jedoch im Randbereich des Populationsareals Schlitzerland. „Aufgrund ihrer dynamischen Größenveränderung werden die Populationsareale als „offener Raum“ (Flächenschraffur ohne Randbegrenzung) dargestellt“.

Die Eingriffsflächen stellen aufgrund der Strukturierung keine wichtigen Fortpflanzungsstätten dar. um dennoch eine Tötung sicher ausschließen zu können, wird eine Rodung der Flächen außerhalb der Wurfzeit als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, die Rodungszeit entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitraum. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des Feldhamsters ist, wie der Name schon sagt, an ackerbauliche Nutzung gekoppelt. Da das Vorhaben im Wald geplant ist besteht kein Zusammenhang zwischen dem Eingriffsort und den Habitaten des Feldhamsters.

Für die Haselmaus liegen in den öffentlichen Plangrundlagen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen im Plangebiet, das sich im östlichen Vogelsberg befindet, vor (FENA 2006). Der Erhaltungszustand der Art wird für die EU, Deutschland und Hessen als unklar eingestuft. In der Roten Liste Deutschlands ist ihr Schutzstatus bzw. die Gefährdungsstufe mit G (Gefährdungsstufe unbekanntes Ausmaßes) angegeben, in der Roten Liste Hessens mit D (Daten unzureichend).

In Deutschland liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Weite Teile der norddeutschen Tiefebene sind nicht besiedelt (BITZ 1990; MITCHELL-JONES et al. 1999).

Aufgrund der Habitatstruktur im Bereich der Eingriffsflächen wurde das Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet im Jahr 2015 untersucht (GUTSCHKER-DONGUS 2018a). Hierbei wurden in verschiedenen Teilen des Plangebiets Haselmausvorkommen nachgewiesen.

Grundsätzlich besteht aufgrund der Ökologie der Art und der Art der Eingriffe während der Rodung der Eingriffsflächen die Möglichkeit des Eintritts eines Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung). Um diesen zu vermeiden, sind bauzeitliche Anpassungen geeignet.

Aufgrund des sehr kleinen Aktionsradius der Art kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, daher sollen Habitataufwertungen im Bereich der Eingriffsflächen berücksichtigt werden. Daher wird bei der Aufforstung der temporären Rodungsflächen ein Anteil an fruchttragenden Gehölzen von mindestens 5 % vorgesehen. Die Maßnahme ist in Kap. 3.2 detailliert beschrieben.

Vor erheblichen Beeinträchtigungen der Art und einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG wird in diesem Zusammenhang nicht ausgegangen, wenn die in Kapitel 3.2 genannten Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird.

2.1.3 Fledermäuse

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella</i>	<i>barbastellus</i>	V	V	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus</i>	<i>nilssonii</i>		V	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus</i>	<i>serotinus</i>		V	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>bechsteinii</i>	V	V	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>brandtii</i>		V	
Teichfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>dasycneme</i>	V	V	
Wasserfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>daubentonii</i>		V	
Großes Mausohr	<i>Myotis</i>	<i>myotis</i>	V	V	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>mystacina</i>		V	
Fransenfledermaus	<i>Myotis</i>	<i>nattereri</i>		V	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus</i>	<i>leisleri</i>		V	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus</i>	<i>noctula</i>		V	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	<i>mediterraneus/ pygmaeus</i>		V	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus</i>	<i>nathusii</i>		V	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus</i>	<i>pipistrellus</i>		V	
Braunes Langohr	<i>Plecotus</i>	<i>auritus</i>		V	
Graues Langohr	<i>Plecotus</i>	<i>austriacus</i>		V	
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus</i>	<i>hipposideros</i>	V	V	
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio</i>	<i>murinus</i>		V	

Im Rahmen der Windenergieanlagenplanung Lauterbach-Maar wurden vom Büro GUTSCHKER-DONGUS im Kalenderjahr 2012 fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt. Diese wurden durch weitere Untersuchungen im Jahr 2018 durch gutschker-dongus sowie ecoda Umweltgutachten ergänzt. Die Vorgehensweise und alle Ergebnisse wurden im

- Fledermauskundlichen Fachgutachten für die Saison 2012, 2017 und 2018, Untersuchungsraum Lauterbach-Maar, Oktober 2014/ März 2015/August 2019

festgehalten.

Im gesamten Untersuchungsraum „Lauterbach-Maar“ wurden insgesamt mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen (siehe nachfolgende Auflistung). Dies stellt eine flächenunabhängig (unabhängig vom USR, vergleichend mit ähnlichen Habitaten) durchschnittliche bis hohe Diversität dar.

Unter diesen Arten sind sieben WEA-empfindliche Spezies (Schlagopfergefährdung, s. unten fett dargestellt) dokumentiert. Zusammenfassend lassen sich folgende Arten nennen (zusätzlich ist angegeben mit welchen Methoden die Art gesichert nachgewiesen wurde (D = Detektorbegehung, T = terrestrische *batcorder*- Erfassung, M=Dauermonitoring, N = Netzfang).

1. **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** D,T,M,N
2. **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)** D,T,M
3. **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)** D,T,M
4. Großes Mausohr (*Myotis myotis*) D,T,M,N
5. Fransenfledermaus (*Myotis natteri*) D,T,M,N
6. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) D,T,M
7. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) T,M,N
8. **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)** D,T,M,N
9. **Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)** D,T,M,N
10. **Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)** D,T,M,N
11. Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) M
12. **Zweifarb-Fledermaus (*Vespertilio murinus*)** M,N
13. Bartfledermäuse (*Myotis brandtii*/ *Myotis mystacinus*) (D,T,M,N)
14. Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus*/ *Plecotus austriacus*) (D,T,M,N)

Durch die erhobenen Daten während der Quartierkontrollen der Saison 2012 wurden innerhalb des Untersuchungsraums „Lauterbach-Maar“ keine real belegten Quartiere im Nahbereich der geplanten Anlagen ersichtlich. Durch Netzfänge und Telemetrieuntersuchungen im Jahr 2018 wurden 13 Quartiere innerhalb des Untersuchungsraums und dessen Umfeld nachgewiesen. Keins der nachgewiesenen Quartiere befindet sich innerhalb oder im Nahbereich der Eingriffsflächen der WEA.

Eine weitere Quartierkontrolle im 100 m -Puffer um die Eingriffsflächen erfolgte 2017. Von den möglichen Quartierbäumen liegt einer innerhalb der Eingriffsfläche von WEA 4 L.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der einzelnen erfassten Arten wird auf die Artenschutzbögen im Anhang verwiesen.

Insgesamt wird dabei festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote für die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten sind.

2.1.4 Amphibien

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Geburtshelferkröte	<i>Alytes</i>	<i>obstetricans</i>		V	
Gelbbauchunke	<i>Bombina</i>	<i>variegata</i>	V	V	
Kreuzkröte	<i>Bufo</i>	<i>calamita</i>		V	
Wechselkröte	<i>Bufo</i>	<i>viridis</i>		V	
Laubfrosch	<i>Hyla</i>	<i>arborea</i>		V	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates</i>	<i>fuscus</i>		V	
Moorfrosch	<i>Rana</i>	<i>arvalis</i>		V	
Springfrosch	<i>Rana</i>	<i>dalmatina</i>		V	
Kleiner Teichfrosch	<i>Rana</i>	<i>lessonae</i>		V	
Kammolch	<i>Triturus</i>	<i>cristatus</i>	V	V	

Laut den verfügbaren Artdaten des NATUREG 2010 sind in beiden TK 25-Blättern Vorkommen von Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Kleiner Teichfrosch und Kammolch verzeichnet. Ein Verstoß gemäß § 44 BNatSchG tritt jedoch nicht ein.

Kammolche bewohnen vor allem größere stehende und tiefere Stillgewässer im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft sowie in eher lichten Waldgebieten. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden. In der näheren Umgebung

befinden sich keine der o. g. Habitate, wodurch nicht mit einer Beeinträchtigung des Kammolchs und einem Verstoß gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Die Gelbbauchunke besiedelt heutzutage hauptsächlich anthropogene Lebensräume, wie Sand-, Kies-, Tongruben, Steinbrüche und militärische Nutzungsflächen. Jedoch besteht meistens eine räumlich enge Beziehung zu entsprechenden Fließgewässernetzen. Die Ersatzlebensräume sind oftmals stark relieffiert, der ungehinderten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, mit einem Mosaik aus steinig, erdigen Freiflächen sowie lückiger Ruderal- und Buschvegetation. Dazwischen liegen Lachen und Tümpel, deren vielfach temporäre Wasserversorgung durch Niederschläge, Hangdruckwasser oder auch durch Grundwasser erfolgt.

„Verschieden strukturierte Gewässertypen werden in unterschiedlichem Maße zur Reproduktion genutzt. Zum Ablachen bevorzugte Gewässer sind oft vegetationsarm, flach und sonnenexponiert, damit gut erwärmt sowie arm an Prädatoren und anderen Amphibienarten. Stärker strukturierte Gewässer mit dichterem Pflanzenbewuchs und längerer oder permanenter Wasserführung dienen häufig als Aufenthaltsgewässer. Eine deutliche Trennung in Laich- und Aufenthaltsgewässer ist aber nicht in jedem Fall gegeben und vom jeweiligen Strukturangebot des besiedelten Lebensraumes abhängig“ (PETERSEN et al. 2004). In einem Mindestabstand von 380 m zum Anlagenstandort WEA 5 L liegt eine gefasste Quelle und ihr Bach. Darüber hinaus sind im Umfeld von WEA 2 L Gräben vorhanden. Diese Gewässer liegen im Wald und decken sich somit nicht mit den Habitatansprüchen der Gelbbachunke. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der fehlenden Habitate auszuschließen.

Als Laichgewässer der Geburtshelferkröte können verschiedenste Gewässer dienen, als Ausschlussstandorte sind jedoch zu rasch fließende Gewässer ohne Ruhezonen und anmoorige Wasserstellen zu nennen. Neben der Beschaffenheit der Laich- und Larvengewässer ist die Struktur des umgebenden Landlebensraumes von großer Bedeutung. I. d. R. sollte dieser vegetationsarm und sonnenexponiert sein. Zusätzlich sollten ausreichend Versteckmöglichkeiten in bzw. unter Substrat mit hoher Wärmekapazität und gleichzeitig ausreichender Feuchtigkeit vorhanden sein. Diese Bedingungen sind oftmals unter Steinen, in Steinhäufen, Geröllhalden, in Ton- und Lehmschichten, lockerem Boden oder unter Wurzeln zu finden. Derzeit sind nach PETERSEN et al. 2004 die benötigten Habitatstrukturen offenbar besonders in Abgrabungsflächen (Steinbrüche, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben) vorhanden. Auch werden steinige Böschungen, Hohlwege, Bahndämme oder Gärten besiedelt. Die Entfernung zwischen Land- und Gewässerlebensraum beträgt i. d. R. bis zu 100 m, oft deutlich weniger (PETERSEN et al. 2004).

Die geplanten Standorte der WEA befinden sich innerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Aufgrund der Lage der WEA innerhalb des Waldes und den nicht vorhandenen geeigneten terrestrischen Habitaten und Laichhabitaten ist ein Vorkommen der Art und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Für die Kreuzkröte lassen sich hinsichtlich der Laichgewässer, schnell erwärmte, ggf. temporär wasserführende und somit prädatorenarme Wasseransammlungen als habitatbestimmende Parameter nennen. Diese Bedingungen werden oftmals in Überschwemmungsauen unregulierter Ströme und ihrer Nebenflüsse angetroffen. Im Binnenland ist die Art auf weitgehend offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen. Sie besiedelt Abgrabungsflächen aller Art (PETERSEN et al. 2004).

„Die Kreuzkröte besiedelt oft Gewässer, die auf Grund ihrer extremen Bedingungen – geringes Wasservolumen, Flachheit, große Temperaturamplituden, Austrocknungsrisiko – den Habitatansprüchen vieler anderer Arten nicht genügen“ (PETERSEN et al. 2004).

Im Nahbereich der geplanten Anlagen sind geeignete Bereiche für die Kreuzkröte nicht vorhanden, Beeinträchtigungen der genannten Art sind nicht zu erwarten.

Der Laubfrosch bewohnt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken. „Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem

werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden“ (PETERSEN et al. 2004).

„Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. [...] Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt“ (PETERSEN et al. 2004).

Da die geplanten WEA im Wald errichtet werden sollen und der Laubfrosch Waldflächen als Sommerlebensraum meidet und auch keine geeigneten Laichgewässer in näherer Umgebung vorhanden sind, kann der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Zusammenhang zwischen Habitaten des Laubfroschs und den Orten des Eingriffs besteht nicht.

Der Kleine Teichfrosch verbringt seine gesamte Aktivitätsperiode im Gewässer oder an dessen Ufer, ist aber nicht so streng an Gewässer gebunden wie der Teich- oder der Seefrosch. Er bewohnt permanente kleinere und größere stehende Wasserkörper (Altwässer, Tümpel, Teiche) ebenso wie Überschwemmungsflächen, Gräben und Kanäle. Die Gewässer zeichnen sich durch üppige Wasservegetation aus, das Umland durch reichlich entwickelte Kraut- und mäßig bis schwach entwickelte Gehölzschicht. Typischer Lebensraum sind Mooregebiete innerhalb von Waldflächen. Adulte und Jungtiere entfernen sich zur Nahrungsaufnahme oft sehr weit von den Gewässern. Nahrung sind wirbellose Tiere und junge Frösche. Bevorzugt werden als Laichgewässer kleinere, vegetationsreiche und nährstoffärmere Gewässer sowie deren Umfeld (Sümpfe, Weiher und Moore, auch kleinste Tümpel und Gräben). An Seen und Flüssen ist die Art selten anzutreffen. Aufgrund dieser Biotopansprüche fehlt die Art weitgehend in stark anthropogen beeinflussten Habitaten. Der Kleine Teichfrosch bewohnt ähnliche Lebensräume wie der Moorfrosch. Er bevorzugt Offenländer mit hohen Grundwasserständen. Stellenweise ist er auch in Wäldern zu finden.

Im Fall des Kleinen Teichfrosches ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen, da in den Waldbereichen der näheren Umgebung keine geeigneten Kleingewässer oder moorige bzw. anmoorige Feuchtfelder zu finden sind.

Für die naturräumliche Großeinheit „D47 Ostthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön“ in der auch das Plangebiet liegt gibt es zwölf bekannte Vorkommen des kleinen Teichfroschs (FENA 2003). Eines davon ist in ca. 5 km Entfernung südwestlich von Lauterbach zu verorten.

Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Springfrosch können ausgeschlossen werden, da die Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets nicht ihren Lebensraumsprüchen entspricht oder ihr bekanntes Verbreitungsgebiet ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich macht. So sind Wechselkröte und Knoblauchkröte Arten des Offenlandes. Erstere ist eine Steppenart und bevorzugt offene, sonnenexponierte Offenlandhabitate, letztere kommt vor allem in gärtnerisch und agrarisch genutzten Gebieten vor. Der Moorfrosch besiedelt Nasswiesen, Flach- und Niedermoore sowie Bruchwälder. Der Springfrosch ist in Hessen auf das Oberrheinische Tiefland beschränkt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

2.1.5 Reptilien

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Schlingnatter	<i>Coraonella</i>	<i>austriaca</i>		V	
Äskulapnatter	<i>Elaphe</i>	<i>longissima</i>		V	
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys</i>	<i>orbicularis</i>	V	V	
Zauneidechse	<i>Lacerta</i>	<i>agilis</i>		V	
Mauereidechse	<i>Podarcis</i>	<i>muralis</i>		V	

Die Schlingnatter ist vermutlich in ganz Hessen verbreitet, sofern geeignete Lebensräume vorhanden sind. Die Hauptverbreitungsachsen sind entlang der Südlagen der größeren Flusstäler sowie deren Nebentäler. Die Schlingnatter liegt ungern offen in der Sonne, sondern wärmt sich geschützt unter herumliegenden, flachen Steinen oder in unzugänglichem Gestrüpp. Ihre bevorzugten Aufenthaltsorte liegen in offenen, strukturreichen Hanglagen, die der Schlange genügend Sonnenplätze, aber auch Versteckmöglichkeiten bieten. Ein Vorkommen der Schlingnatter im direkten Untersuchungsgebiet auf den intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen und somit eine Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen (HMUELV 2009).

Die Zauneidechse profitiert als Kulturfolger von traditionellen und extensiven Bewirtschaftungsweisen und den daraus entstandenen Lebensräumen wie Weinbergen, Streuobstwiesen, Hecken und Industriebrachen. In nicht intensiv bewirtschafteten Gärten sowie auf wenig benutzten Bahnanlagen ist sie ebenfalls zu finden. Die intensive Landwirtschaft wird als ein Punkt angesehen, der zur Gefährdung dieser Art beiträgt (HMUELV 2009).

Aufgrund der geringen Habitataignung des Plangebiets werden ein Vorkommen der Art an den Eingriffsorten, eine mit der Planung einhergehende Beeinträchtigung und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Für die Mauereidechse, die Smaragdeidechse, die Äskulapnatter sowie die europäische Sumpfschildkröte liegen keine Nachweise im Untersuchungsgebiet und der Umgebung vor. Außerdem decken sich ihre Habitatansprüche nicht mit der Biotopausstattung des Plangebietes.

2.1.6 Fische und Rundmäuler

Alle Arten dieser Artengruppe sind vollständig auf Gewässerlebensräume angewiesen. Da hier keine Eingriffe stattfinden, kommt es auch zu keinem artenschutzrechtlichen Verstoß gemäß § 44 BNatSchG.

2.1.7 Coleoptera (Käfer)

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Heldbock	<i>Cerambyx</i>	<i>cerdo</i>	V	V	
Breitrand	<i>Dytiscus</i>	<i>latissimus</i>	V	V	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus</i>	<i>bilineatus</i>	V	V	
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus</i>	<i>violaceus</i>	V		
Hirschkäfer	<i>Lucanus</i>	<i>cervus</i>	V		
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma</i>	<i>eremita</i>	*	V	
Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer	<i>Stphanopachys</i>	<i>substriatus</i>	V		

Für keine der aufgeführten Arten gibt es Nachweise im Bereich der beiden TK-Blätter.

Die Arten Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer sind an Gewässerlebensräume gebunden. Da durch die Planung in keine Gewässer eingegriffen wird, sind in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigungen der Arten zu erwarten.

Die Arten Heldbock, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer, Hirschkäfer, Eremit und Gestreifelter Bergwald-Bohrkäfer sind an den Biototyp Wald angepasst.

Der Heldbock ist an alte Eichenwälder gebunden, der Eremit als Totholzkäfer eng an Baumhöhlen von Laubbäumen, vor allem Eichen. Auch der Veilchenblaue Wurzelhalsschnellkäfer kommt ausnahmslos in Waldregionen vor, die ununterbrochenen Waldbewuchs aufweisen. Hier ist er in solchen Parzellen zu finden, in denen anbrüchige Bäume mit geeigneten Höhlen zur Verfügung stehen, also größere ausgefaulte Mulmbehälter im Bodenbereich stehender Bäume mit sehr feuchtem Substrat. Der erforderliche feuchte, schwarze Mulm befindet sich

bevorzugt im Inneren alter Buchen. Neben der Buche wurde die Art auch an weiteren Laubbaumarten wie der Eiche, Ulme oder Esche gemeldet (PETERSEN et al. 2003).

Da solche Bereiche im Plangebiet tendenziell selten vorkommen und von der Plaugung nicht berührt werden ist auch nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.

Für das Vorkommen des gestreiften Bergwald-Bohrkäfer gibt es weder Nachweise noch Hinweise im Plangebiet. Eine Planungsrelevanz wird daher ausgeschlossen.

Der Hirschkäfer „bevorzugt alte Eichenwälder, Eichen-Hainbuchen-Wälder und Kiefern-Traubeneichen-Wälder der Ebene und niederer Höhenlagen [...], außerdem kommt er in alten Parkanlagen [...] und Obstplantagen in Waldnähe vor. Der Hirschkäfer ist auf Altholzbestände (>150-250 Jahre) mit einem möglichst hohen Anteil von alten und absterbenden Bäumen, vor allem Stümpfen (Durchmesser > 49 cm) von Eichen, angewiesen. Ein Vorhandensein von Leckstellen bzw. solcher Bäume, die hierfür besonders geeignet sind, ist essentiell“ (PETERSEN et al. 2003). Da sich die Eingriffsstellen hauptsächlich in Nadelholzforsten und naturfernen Buchenwäldern befinden, ist das Vorkommen des Hirschkäfers und damit einhergehende Beeinträchtigungen auszuschließen.

2.1.8 Libellen

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * = prioritäre Art
			II	IV	
Helm-Azurjungfer	<i>Leucorrhinia</i>	<i>mercuriale</i>	V		
Große Moosjungfer	<i>Coenagrion</i>	<i>pectoralis</i>	V	V	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophio-gomphus</i>	<i>cecilia</i>	V	V	

Es besteht kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG gegen die Artengruppe der Libellen, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat besteht. Die Arten sind eng an Gewässerlebensräume für die Fortpflanzung gebunden. Es befinden sich keine Gewässerflächen oder Feuchtwiesenbereiche im Nahbereich der Eingriffsstandorte.

2.1.9 Lepidoptera (Schmetterlinge)

Deutscher Name	Gattung	Art	FFH		V= Art des jeweiligen Anhangs * =prioritäre Art
			II	IV	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha</i>	<i>hero</i>		V	
Hecken-Wollafer	<i>Eriogaster</i>	<i>catax</i>	V		
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas</i>	<i>aurinia</i>	V		
Spanische Fahne	<i>Euplagia</i>	<i>quadripunctaria</i>	*		
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena</i>	<i>dispar</i>	V	V	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea</i>	<i>arion</i>		V	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea</i>	<i>nausithous</i>	V	V	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea</i>	<i>teleius</i>	V	V	
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius</i>	<i>mnemosyne</i>		V	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus</i>	<i>proserpina</i>		V	
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna</i>	<i>borelii lunata</i>	V	V	
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena</i>	<i>helle</i>	V	V	

Für die beiden TK-Blätter liegen Nachweise der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor. Jedoch werden die Anlagen nicht in den Haupthabitaten dieser Arten errichtet. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bevorzugt Feuchtgrünland sowie in Einzelfällen Pferde- oder Rinderweiden. Allgemein besiedelt die Art extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen sowie Wiesenbrachen und Grabenränder. In Hessen lebt die Art schwerpunktmäßig in extensiv genutzten Beständen der wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen (HMUELV 2009). Da die Windenergieanlagen innerhalb eines Waldes auf forstlich genutzten Standorten bzw. auf Windwurfflächen errichtet werden sollen ist kein Verstoß gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Das Primärhabitat des Wald-Wiesenvögelchens sind vermutlich lichte Stellen und größere Lichtungen in unterschiedlichen Waldgesellschaften (zum Beispiel Piceion, Querco-Fagetea, Potentillo albae-quercetum, Calthion, in Skandinavien in offenen Wäldern, in Asien in lockeren Lärchenwäldern). BERGMANN (1952) nennt *Coenonympha hero* für Thüringen eine „Leitart von Waldgräsergesellschaften in lichten Eichen- und Lindengehölzen tonig-sandiger bis mooriger, vorwiegend durchnässter Böden in warmen Lagen des Hügel- und Flachlandes“. In Baden-Württemberg werden feuchte bis nasse Grasfluren in Wäldern oder Waldnähe, die allenfalls sporadisch genutzt werden, besiedelt (STEINER & HERMANN 1999). Als Lebensraum werden auch Streuwiesenbrachen, Kahlschläge auf Feucht und Nassstandorten, Moorwiesen, Riedwiesen, Auenwiesen und Waldwiesen angegeben. Eine wichtige Ressource im Lebensraum der Art sind Rendezvousplätze, das heißt locker eingestreute, maximal zwei Meter hohe Einzelbüsche, zum Beispiel Faulbaum, Weiden oder Erle (FENA 2008).

Die Art wurde zuletzt im Jahr 2003 in Nordhessen gesichtet und gilt seitdem als „ausgestorben“. Zudem stellt sich das Plangebiet nicht als Habitat der Art dar. Weite Fichten-, Kiefern- und Buchenwälder ohne Feuchtestandorte und mit nur einem geringen Anteil an eingestreutem Grünland lassen das Vorkommen der Art sogar fast sicher ausschließen (FENA 2008).

Alle weiteren Arten haben ihre Primärhabitats außerhalb von Waldgebieten. Beeinträchtigung der Artgruppe der Schmetterlinge und somit auch Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

2.1.10 Weichtiere

Für die Muscheln sowie die zierliche Tellerschnecke besteht kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat (Gewässer) besteht.

Auch die anderen Schneckenarten sind im Bereich der Standorte nicht zu erwarten, da die Windelschnecken-Arten an Feuchtgebiete angepasst sind und der Steinpicker an bewachsenen Felsen und Mauern zu finden ist. Auch hier besteht kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat besteht.

2.1.11 Krebstiere

Es besteht kein Verstoß gem. § 44 BNatSchG, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat (Gewässer) besteht.

Nach dem Ausschlussverfahren für alle bisher besprochenen Anhang IV-Arten konnten Verstöße gegen Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.1.12 Vögel

Im Untersuchungsgebiet Lauterbach wurden im Jahr 2012 avifaunistische Erfassungen durch das Büro GUTSCHKER-DONGUS (2018b) durchgeführt. Aufgrund zusätzlicher Informationen erfolgten im Jahr 2014 bis 2018 zusätzliche Horstkontrollen (durch *gutschker-dongus* sowie durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN) und im Jahr 2018 eine Raumnutzungsanalyse für die Arten Rotmilan (ecoda UMWELTGUTACHTEN) und Wespenbussard (Büro für ökologische Fachplanungen), sowie eine erweiterte Datenrecherche. Die Ergebnisse wurden im

- Avifaunistisches Fachgutachten Windpark Lauterbach-Maar, Oktober 2014, überarbeitet Juli 2016/ Mai 2017/ Januar 2018/ Juni 2018/ Oktober 2018

festgehalten und werden nachfolgend dargestellt.

Im Jahr 2019 wurde eine Raumnutzungsanalyse für die benachbarten Windparks Brauerschwend und Lauterbach durchgeführt (GUTSCHKER-DONGUS 2019a), deren Ergebnisse für den Windpark Lauterbach bewertet wurden (GUTSCHKER-DONGUS 2019c)

2.1.12.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet Lauterbach wurden die planungsrelevanten Brutvogelarten **Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Waldschnepfe, Hohltaube, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Dohle, Feldlerche, Wacholderdrossel, Feldsperling, Baumpieper** und **Stieglitz** festgestellt. Des Weiteren wurden **Raufußkauz, Sperlingskauz und Schwarzstorch** anhand von Hinweisen des Vogelschutzwartes und des NABUs als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet (GUTSCHKER-DONGUS 2018b, 2019b, 2019 c).

Die Einstufung im avifaunistischen Fachgutachten der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Vogelarten wurden aus der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNKORN et al. 2014) entnommen. Sie basiert auf der Größe des Anteils des deutschen Bestandes der jeweiligen Art am Gesamtbestand innerhalb Europas. Die Einstufung der Erhaltungszustände in der EU ist BIRD LIFE INTERNATIONAL (2004) entnommen.

Die in den Artenschutzbögen im Anhang (6.2.1 Brutvögel.) angegebenen Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsprechen den landesweiten Einstufungen im „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“ (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND 2014).

Für die o.g. Arten erfolgte durch das Büro GUTSCHKER-DONGUS eine umfassende artenschutzrechtliche Bewertung, anhand der Entfernung der festgestellten Brutvorkommen zu den geplanten Standorten sowie der Erkenntnisse aus den Raumnutzungsanalysen, anhand des Schutzstatus sowie der Seltenheit bzw. Gefährdung der einzelnen betroffenen Arten durch WEA bzw. und unter Berücksichtigung der Forderungen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde.

Beim Wespenbussard wurde für das Jahr 2017 ein Brutvorkommen in einem Abstand von ca. 605 m zu WEA 2 L nachgewiesen (Horst H18).

Zwei weitere Horste, auf denen im Jahr 2017 jedoch keine erfolgreiche Brut stattgefunden hat, wurden im Umfeld der WEA 5 L gefunden. Horst H 25, ca. 80 m Abstand zu WEA 5 L, war bei einer Kontrolle im November 2017 durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN nicht mehr vorhanden. Horst H 30 liegt etwa 180 m von WEA 5 L entfernt. Im Rahmen erneuter Kontrollen im Jahr 2018 durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN wurde jedoch ein Brutversuch des Wespenbussards auf dem Horst H30 festgestellt. Auch im Jahr 2019 wurde auf Horst H30 ein Brutbeginn festgestellt (GUTSCHKER-DONGUS 2019b, 2019c). Der Horst H18 schien dagegen in 2018 nicht erneut besetzt zu sein, jedoch wurden beblätterte Buchenzweige auf dem Horst gefunden, was auf einen Nestausbau durch den Wespenbussard zu Beginn der Brutzeit hinweist.

Da beide Horste innerhalb der von der LAG-VSW (2015) vorgegebenen Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m zu WEA gelegen sind, kann ein in signifikanter Weise erhöhtes Tötungsrisiko für die potenziell betroffenen Individuen in Folge der Planung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines betriebsbedingten Eintretens eines Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Im Fall des nahe der Planung gelegenen Horstes H30 kann zu dem eine Tötung von brütenden Altvögeln oder nicht flüggen Jungvögeln im Nest im Zuge von Bau- und Rodungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Rodungszeitenbeschränkungen zu beachten (siehe Kap. 3.4).

Im Falle des Horstes H30 kann eine Störung und damit verbunden eine Aufgabe des Horstes durch Bau und Betrieb nicht ausgeschlossen werden. Es stehen jedoch ausreichend geeignete Brutreviere in der Umgebung zur Verfügung und können aufgrund der Neigung des Wespenbussards, regelmäßig neue Horste anzulegen, auch genutzt werden. Daher kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

„Im Jahr 2019 wurden insgesamt sechs Brutvorkommen des Rotmilans im Untersuchungsgebiet festgestellt, von denen zwei innerhalb der Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) um die geplante Anlage WEA 2L liegen. Darüber hinaus ergab sich aus der Raumnutzungsanalyse für das Jahr 2019 eine regelmäßige Frequentierung des Nahbereichs der geplanten Anlage WEA 2L.

Aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Entfernung der festgestellten Brutvorkommen zu den geplanten WEA-Standorten kann ein Eintreten baubedingter Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Planung für den Rotmilan mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die geplante Anlage WEA 2L unterschreitet die Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) zu zwei der festgestellten Brutvorkommen des Rotmilans und wird darüber hinaus regelmäßig von der Art frequentiert. Ein gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan kann daher für diesen Standort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die bereits im Zuge des avifaunistischen Gutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018) angedachten Maßnahmen allein sind aufgrund der veränderten Brutsituation und den damit einhergehenden Änderungen in der Raumnutzung nicht mehr hinreichend geeignet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine Lenkung des Raumnutzungsverhaltens in planungsferne Bereiche ist aufgrund der Nähe zu den Brutplätzen und der hohen festgestellten Besatzdichte nicht in ausreichendem Maße umsetzbar. Auch eine Entnahme der betroffenen Horste kann eine spätere Wiederansiedlung des Rotmilans in räumlicher Nähe zur geplanten WEA 2L nicht verhindern.

Jedoch kann eine Abschaltung der geplanten WEA 2L während des Anwesenheitszeitraums des Rotmilans im Brutgebiet als geeignete Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden. Durch die Abschaltung kann es nicht zu Kollisionen mit den Rotoren kommen, wodurch ein Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 effektiv verhindert wird. Sollte die Abschaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein, so ist auch bei Umsetzung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen von einem erhöhten Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Für den Betrieb der geplanten Anlage WEA L2 wäre in diesem Fall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen.

Da Rotmilane kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen und die Brutvorkommen in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA liegen, kann ein Eintreten eines Störungs- bzw. Zerstörungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.“ (GUTSCHKER-DONGUS 2019c)

Insbesondere für die Turteltaube wird eine Rodung außerhalb der Brutzeit als Vermeidungsmaßnahme benannt.

2.1.12.2 Gastvögel

Als Gastvögel werden nach dem Gutachten von GUTSCHKER-DONGUS die Arten eingestuft, die im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden, ohne dass erkennbares Territorialverhalten oder andere Hinweise auf eine Brut festgestellt werden konnten. Es kann sich hierbei sowohl um lokale Brutvögel handeln, deren Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, als auch um Gäste aus weiter entfernten Gebieten.

Als Rastvögel (=rastende Durchzügler) werden die Gastvögel eingestuft, die auf dem herbstlichen Wegzug bzw. dem Heimzug im Frühjahr im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Eine Unterscheidung zwischen rastenden Durchzüglern oder Gästen lokaler oder regionaler Herkunft ist bei vielen Arten nicht möglich.

Die folgenden planungsrelevanten Gast- und Rastvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet Lauterbach nachgewiesen: **Rebhuhn, Kormoran, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Wanderfalke, Turmfalke, Kuckuck, Raubwürger** und **Rohrhammer**.

Für die Arten stellt das Gutachterbüro GUTSCHKER-DONGUS fest, dass diese nicht von der Planung betroffen sein werden und keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreffen werden. Für Rebhuhn und Raubwürger wurde vom Büro GUTSCHKER-DONGUS aufgrund der Entfernung der beobachteten Exemplare von den geplanten Standorten, ihres Schutzstatus, ihrer Seltenheit bzw. ihrer Gefährdung durch WEA eine umfassendere Betrachtung durchgeführt.

2.1.12.3 Zugvögel

Laut dem Gutachten von GUTSCHKER-DONGUS beträgt das Zugaufkommen am Standort Lauterbach im Schnitt 661 Vögel/Stunde.

Das Vogelzugaufkommen am Standort Lauterbach ist mit 661 Vögeln pro Stunde als durchschnittlich zu bewerten. Das Zugaufkommen ist auf den äußeren Routen des Erfassungskorridor deutlich höher als auf den inneren. Die Barrierewirkung des geplanten Windparks wurde von den Gutachtern als nicht erheblich eingestuft. Aufgrund der durchschnittlichen Zugfrequenz und des geringen Anteils potenziell windkraftsensibler Arten wurde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Das Plangebiet Lauterbach befindet sich zwar nicht innerhalb des Haupt-Zugkorridors, weist aber regelmäßig Kranichzugaufkommen auf. An starken Kranichzugtagen mit Nebel, tiefer Bewölkung, stärkeren Niederschlägen oder heftigen Gegenwinden ist daher das Kollisionsrisiko für ziehende Kraniche durch eine kurzzeitige Abschaltung der WEA zu vermeiden. Die Abschaltung erfolgt für die Dauer der aktuellen Kranich-Durchzugswelle bzw. bis zum Ende des witterungsbedingten Rastereignisses der Kraniche. Nach bisheriger Erfahrung handelt es sich um 1 bis 2 Tage pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der Schlechtwetterabschaltung an Kranichzugtagen stehen der Planung im Untersuchungsgebiet Lauterbach aufgrund der Ergebnisse der Vogelzugzählungen keine artenschutzrechtlichen Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entgegen.

Zusammenfassend werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

3 MAßNAHMEN

3.1 Allgemein

- Für alle genannten Arten wird empfohlen, die baubedingten Rodungsmaßnahmen im gesetzlichen Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, d.h. vor dem 1. März oder nach dem 30. September, durchzuführen.

3.2 Haselmaus (GUTSCHKER-DONGUS 2018a)

Bauzeitliche Anpassungen

- Händisches und einzelstammweises Auf-den-Stock-Setzen der betroffenen Gehölze während der Winterschlafphase (November bis Februar). Einsatz von Holzerntemaschinen nur von befestigten Wegen aus. Schonende Fällung der Gehölze unter Minimierung der Bodenbeeinträchtigung durch aufschlagende Bäume (z.B. direktionale Fällungen, Abseiltechniken, Einsatz von speziellen Erntemaschinen mit Auslegerarmen zur zeitgleichen Stammentnahme etc.)
- Verzicht auf ein Befahren der Rodungsflächen mit schwerem Gerät zur Verhinderung der Zerstörung der am Boden befindlichen Winterester der Haselmaus
- Gegebenenfalls (bei Nichteinsatz erwähnter spezieller Holzerntemaschinen) vorübergehendes Belassen der Biomasse bzw. der Baumstämme im Rodungsbereich mit einem nachfolgenden Abtransport ab Mai zur Vermeidung der Zerstörung der Winterester

- Durchführung der notwendigen Bodenbearbeitung (Entfernung der Wurzelstöcke) mit schwerem Gerät frühestens ab Mai

Aufwertungsmaßnahme für die Haselmaus

- Um das Nahrungsangebot im Gebiet für die Haselmaus aufrechtzuerhalten sollen auf geeigneten Flächen im Gebiet fruchttragende Sträucher in 40 Gruppen á 3 Sträuchern pro WEA gepflanzt werden. Die Sträucher sind der unten angeführten Liste zu entnehmen. Geeignete Flächen sind auf der Karte im Anhang zur Ausarbeitung der Haselmaus (GUTSCHKER-DONGUS 2018a) dargestellt.
- Die genauen Standorte der Strauchgruppen sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Die Pflanzung soll so früh wie möglich vor der Rodung der Eingriffsflächen erfolgen, jedoch spätestens im auf die Rodung folgenden Frühjahr vor Mitte April. Die Eignung der Pflanzungen als Nahrungshabitat ist von der UBB zu überprüfen.
- Um das Nahrungsangebot für die Haselmäuse im Gebiet insgesamt zu verbessern, sollen bei der Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen insbesondere in den Randbereichen fruchttragende Sträucher angepflanzt bzw. gefördert werden. Hierzu sollen bei der Aufforstung der Bereiche mit Laubgehölzen ein Anteil von mindestens 5 % aus der folgenden Liste ausgewählt werden:
Hasel, Vogelkirsche, Geißblatt, Heckenkirsche, Schneeball, Weißdorn, Eberesche (Pflanzqualität: 2jährig, 50-80)
Darüber hinaus sollen Brombeere, Himbeere, Schlehe, Besenginster und Faulbaum gezielt gefördert werden.

3.3 Fledermäuse (GUTSCHKER-DONGUS 2018c)

Fledermäuse

Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus

- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmus) der WEA 2 L bis 5 L
 - ab Anfang April bis Ende August ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
 - ab Anfang September bis Ende Oktober ab 3h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - bei Temperaturen $> 10\text{ °C}$,
 - bei Windgeschwindigkeiten $< 6\text{ms}^{-1}$,
 - kein Starkregen
 - Luftfeuchtigkeit unter 85 %
- Höhenmonitoring an WEA 2 L und 4 L (siehe Tab. 5)
- und Implementierung eines nachhaltigen Abschaltalgorithmus anhand der Ergebnisse des Höhenmonitorings.

Anbringung von Fledermauskästen

- Um das Quartierpotenzial im Gebiet aufrecht zu erhalten, sollen als Ausgleich für die im Bereich der Eingriffsflächen der WEA 4 L sowie der Zuwegung zu rodenden vier Bäume mit Quartierpotenzial für die Fledermäuse pro Baum drei Fledermauskästen (z.B. Schwegler, Typ 2FN) angebracht werden. Sollten weitere Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden müssen, sind sie jeweils durch die Anbringung von drei weiteren Fledermauskästen auszugleichen.

3.4 Avifauna (GUTSCHKER-DONGUS 2018b, 2019c)

Kranich:

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für ziehende Kraniche ist eine Kurzabschaltung der WEA erforderlich, wenn starker Kranichzug bei schlechten

Sichtbedingungen durch tiefe Bewölkung, Nebel oder stärkere Niederschläge oder bei starkem Gegenwind stattfindet.

Turteltaube:

Um für die Turteltaube einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraums der Art (10.05.-20.07) stattfinden. Durch eine Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG wird dieser Zeitraum vollständig abgedeckt.

Wespenbussard:

Bauzeitenbeschränkung

Um eine Tötung brütender Altvögel oder nicht flügger Jungvögel im Zuge von Rodungsarbeiten, insbesondere an der nahe des Horstes gelegenen WEA 5L ausschließen zu können, sollten die Arbeiten außerhalb der Brutzeit des Wespenbussards (Mitte Mai bis Ende August) stattfinden. Alternativ kann vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Kontrolle der Baufelder auf Brutvorkommen der Art erfolgen. Diese ist durch eine ornithologische Fachkraft durchzuführen. Sollte im Zuge der Kontrolle ein durch den Wespenbussard genutzter Horst festgestellt werden, so ist von einer Rodung bis zur Beendigung der Brutsaison abzusehen.

Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches

- Dauerhaft genutzte Flächen sind zu schottern und dauerhaft von Vegetation freizuhalten
- Nicht dauerhaft genutzte Flächen in der unmittelbaren Umgebung der WEA (bis 25 m) sind aufzuforsten
- Im Bereich dauerhaft genutzter Flächen, die nicht geschottert werden (Kranauslegerflächen), wird eine Grünlandnutzung mit einmaliger Mahd im Oktober empfohlen. Dies stellt einen Kompromiss dar, um sowohl eine erneute Nutzung der Flächen als auch die Unattraktivität dieser Flächen für Wespenbussard und Rotmilan zu gewährleisten.

Lenkungsflächen für den Wespenbussard südlich des Windparks

Zur Lenkung der Aktivität des südlichen Brutpaares (H 18) in Bereiche abseits der Planung wird zudem eine **Aufwertung von Offenlandbereichen** als geeignetes Nahrungshabitat für den Wespenbussard in unkritischer Distanz und Lage empfohlen. Dies erfolgt in Form der Anlage von Altgrasstreifen in Kombination mit den für den Rotmilan vorgesehenen Maßnahmenflächen südlich der Planung, nordöstlich *Reuters*

- Als Mindestmaß für die Größe der Maßnahmenfläche wird hier eine Fläche von 2 ha pro Brutpaar benannt. Die vorgesehene Fläche nordöstlich *Reuters* (FI 4, FISt 19/4, 20/2, 20/5, 22/1 und 51/0, sowie FI29 FISt 17/10 und 18/1) umfasst 7,5 ha (vgl. Kartenanhang 4b des Avifaunagutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018b)).
- Das Grünland wird in den Monaten Mai bis Juli zweimal gemäht, alternativ kann eine extensive Rinderbeweidung in gekoppelten Standweiden erfolgen.
- Um eine artenreiche Grünlandbiozönose zu etablieren wird im ersten Jahr der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nach einer Mahd der Grünlandflächen Mähgut von artenreichen Spenderflächen ausgebracht (Heudruschsaat, Heumulchsaat).
- Die Grünlandflächen dürfen nicht gedüngt werden und es dürfen keine Herbizide und Rodentizide eingesetzt werden.
- Der Anteil der Altgrasstreifen an der Maßnahmenfläche sollte dauerhaft ca. 10% betragen. Jedes Jahr werden neue Altgrasstreifen auf ca. 5% der Maßnahmenflächen angelegt, d. h. diese Flächen werden im aktuellen Bewirtschaftungsjahr nicht gemäht. Im Folgenden, zweiten Jahr werden diese Flächen ebenfalls nicht gemäht. Erst im dritten Jahr (und den folgenden Jahren) werden diese Flächen wieder regulär zweimal im Jahr gemäht. Grundsätzlich sind also immer 5% der Fläche im ersten Jahr und weitere 5% im zweiten Jahr ungemäht.

- Die Altgrasstreifen sollten über die gesamte Fläche rotieren, so dass jeder Teilbereich der Maßnahmenfläche ca. alle 20 Jahre zum Altgrasstreifen wird.
- Die Breite der Altgrasstreifen sollte 2 m bis 4 m betragen.

Diese Maßnahme wirkt für die beiden benachbarten Vorhaben Brauerschwend und Lauterbach-Maar gemeinsam. Die Umsetzung soll vollumfänglich im Rahmen der Realisierung des ersten der beiden Vorhaben erfolgen. Für das nachfolgende Vorhaben sind keine zusätzlichen Maßnahmen in diesem Bereich erforderlich.

Lenkungsflächen für den Wespenbussard nördlich des Windparks

Zur Lenkung der Aktivität des 2018 im Nordosten der Planung brütenden Revierpaares (H 30) in Bereiche abseits der Planung wird ebenfalls eine **Aufwertung von Offenlandbereichen** in unkritischer Distanz und Lage empfohlen

- Auch hier wird für das entsprechende Brutpaar eine Fläche von 2 ha empfohlen, die möglichst zentral im Revier gelegen ist. Entsprechend geeignete und vertraglich gesicherte Flächen befinden sich im Norden der WEA-Planung am Waldrand *Am langen Rain* (Gemarkung Schwarz FI4 FISt 5, 8, 9) sowie am *Leimelbach* (Gemarkung Schwarz FI2 FISt 17) (vgl. Kartenanhang 4c des Avifaunagutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018b)). Die Flächen *Am langen Rain* sind aufgrund ihrer geringeren Entfernung zum Brutvorkommen zu bevorzugen.
- Diese Voraussetzungen als geeignete Maßnahme erfüllen die genannten Flächen, da es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen handelt.
- Die Maßnahme kann Umwandlung von Intensiv-Grünland in Extensiv-Grünland umgesetzt werden:
- Das Grünland wird in den Monaten Mai bis Juli zweimal gemäht.
- Um eine artenreiche Grünlandbiozönose zu etablieren; wird im ersten Jahr der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nach einer Mahd der Grünlandflächen Mähgut von artenreichen Spenderflächen ausgebracht (Heudruschsaat, Heumulchsaat).
- Die Grünlandflächen dürfen nicht gedüngt werden und es dürfen keine Herbizide und Rodentizide eingesetzt werden.
- Der Anteil der Altgrasstreifen an der Maßnahmenfläche sollte dauerhaft ca. 10% betragen. Jedes Jahr werden neue Altgrasstreifen auf ca. 5% der Maßnahmenflächen angelegt, d. h. diese Flächen werden im aktuellen Bewirtschaftungsjahr nicht gemäht. Im Folgenden, zweiten Jahr werden diese Flächen ebenfalls nicht gemäht. Erst im dritten Jahr (und den folgenden Jahren) werden diese Flächen wieder regulär zweimal im Jahr gemäht. Grundsätzlich sind also immer 5% der Fläche im ersten Jahr und weitere 5% im zweiten Jahr ungemäht.
- Die Altgrasstreifen sollten über die gesamte Fläche rotieren, so dass jeder Teilbereich der Maßnahmenfläche ca. alle 20 Jahre zum Altgrasstreifen wird.
- Die Breite der Altgrasstreifen sollte 2 m bis 4 m betragen
- Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.
- Schaffung von Ansitzwarten (GAMAUF 1999, ZIESEMER 1997) z. B. durch Pfähle, Mindestens 2 Warten pro ha.
- Eine gezielte Anpflanzung von fünf Trachtenbäumen wie Ahorn- und Lindenarten, Weiden, Vogelkirsche und Echte Traubenkirsche, die Nahrungspflanzen für Hummeln und Wespen darstellen, fördert das Nahrungsangebot zusätzlich.
- Außerdem sollen drei Totholzhaufen angelegt werden, die die Strukturvielfalt steigern und das Vorkommen von Insekten fördern.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen zur Lenkung der Aktivität in WEA-ferne Bereiche wird eine **zeitweise Abschaltung** der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos als wirkungsvoll erachtet. Die Abschaltung erfolgt für alle geplanten Anlagen bei Vorliegen der folgenden Konstellation:

- Von Anfang Mai bis Ende August
- Zwischen 8:00 Uhr und 17:30 Uhr
- Bei Windgeschwindigkeiten von < 6,1 m/s

Rotmilan:

Abschaltung von WEA 2L während der Anwesenheitszeit des Rotmilans

ganztägige Abschaltung der geplanten WEA 2L von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang während des Anwesenheitszeitraums des Rotmilans im Brutgebiet (01.03. bis 31.08.)

4 RECHTLICHE BEWERTUNG

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, in denen das Fangen, Verletzen und Töten der besonders geschützten Arten (Nr. 1), die Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 2), die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Nr. 3) explizit genannt sind, ist – gerade in Bezug auf Vögel und Fledermäuse – die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). In der Rechtsprechung hat sich hierzu mittlerweile eine Linie herausgebildet, dass der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots erst im Falle vermeidbarer Tötungen einzelner Individuen verwirklicht ist, nicht also z. B. bei betriebsbedingten Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße, wenn im Rahmen der Zulassung des Eingriffs das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Maßnahmen reduziert wurde. Das Risiko eines Schadenseintritts muss sich durch das Vorhaben vielmehr in signifikanter Weise erhöhen. Der Begriff der „Signifikanz“ ist dabei als eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es regelmäßig nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen (IDUR 2011).

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot grundsätzlich dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“ (BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – Az.: 9 A 14.7 – juris Rn. 91f).

Nummer 2 und 3 des § 44 BNatSchG beziehen sich allein auf „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten“. Hierzu gehören nicht die Lebensräume oder sonstigen Lebensstätten, insbesondere nicht die Nahrungsreviere der Tiere und ihre Jagdhabitats (vgl. NuR 2008).

Da die Verbotsvorschrift des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG allein der Sicherung jener Teilhabitate gilt, die für die Arterhaltung aktuelle Bedeutung besitzen, kommt sie darüber hinaus nur zum Tragen, solange die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Die Lebensstätten werden während ihrer gesamten Nutzungsdauer geschützt. Um rechtlichen Schutz zu genießen, genügt bereits, wenn die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zwar nicht ständig, wohl aber regelmäßig für Zwecke der Reproduktion, des Aufenthalts- oder als Zufluchtsort genutzt werden. So sind z. B. regelmäßig genutzte Nistplätze auch während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln geschützt. Wenn das Nest nach Beendigung der Brutphase seinen Schutz verliert, kann demnach der Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erfüllt sein, wenn im Umfeld der bisherigen Niststätte keine geeignete Ausweichmöglichkeit besteht (vgl. NuR 2008).

Werden potenzielle Brutbäume oder Wohnhöhlen kontrolliert und ein Vorkommen ausgeschlossen sind Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen. Bei Vorkommen der Art kann der Baum, in diesem Fall betrifft es die potenziell vorhandenen Schlafstätten von Fledermäusen, gefällt werden wenn ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind und zuvor eine Vergrämung oder Umsiedlung stattgefunden hat. In diesem Fall sind Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen.

Anhand der vorausgegangenen Ausarbeitung lassen sich mit hoher Prognosegüte die Nichtbeeinträchtigung der Populationen und die Berücksichtigung der Verbotbeachtung gemäß § 44 BNatSchG für alle Artengruppen nachweisen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Planvorhaben unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Bearbeitet:



K. Peerenboom, Dipl.-Biol.

Odernheim, 21.10.2019

5 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- BACH, L., BACH, P. (2009): Einfluss der Windgeschwindigkeit auf die Aktivität von Fledermäusen. *Nyctalus* (n.F.), Berlin, 14, Heft 1-2: 3-13.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEHR, O., EDER, D., MARCKMANN, U., METTE-CHRIST, H., REISINGER, N., RUNKEL, V., von HELVERSEN, O. (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus -Schlagopfern- Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. *Nyctalus* (N.F.), Berlin 12, Heft 2-3, S. 115-127.
- BERGMANN, A. (1952): Die Großschmetterlinge Mitteldeutschlands
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK. BirdLife International.
- BITZ, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Kinzelbach, R. & Niehus, M. (Hrsg.) Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. S. 507–516.
- BRINKMANN, R. (2004): Welchen Einfluss haben Windkraftanlagen auf jagende und wandernde Fledermäuse in Baden-Württemberg? - Tagungsführer der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Heft 15.
- BOYE, P., DIETZ, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bundesamt für Naturschutz- Schriftenvertrieb, Bonn – Bad Godesberg.
- BÜCHNER, S. & LAND, J. (2005): Datenverdichtung und Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie).
- DIETZ, C., von HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, M., SIMON, M. (2003/ 04/ 05/ 06): Artengutachten zur Gesamthessischen Situation der verschiedenen Fledermausarten – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz. Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung.
- DIETZ, M., SIMON, M. (2006): Artensteckbriefe der verschiedenen Fledermausarten in Hessen – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessen-Forst FENA Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz. Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung.
- DÜRR, T., BACH, L. (2004): Bat deaths and wind turbines – a review of current knowledge, and of the information available in the database for Germany. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Volume 7: 253-264.

- DÜRR, T. (2006): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen – Ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus (N.F.), Berlin 12, Heft 2-3, S. 108-114.
- DÜRR, T. (2015): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg; Stand 16.12.2015.
- FENA (2003): Artensteckbrief Springfrosch (*Rana dalmatina*).
- FENA (2004): Wildkatze (*Felis silvestris*).
- FENA (2006): Artensteckbrief (*Muscardinus avellanarius*).
- FENA (2008): Artensteckbrief *Coenonympha hero*, Wald-Wiesenvögelchen.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018c): Artenschutzrechtliche Bewertung „Windpark Lauterbach-Maar“ – Ausführliche Betrachtung der Art Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Januar 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2018b): Avifaunistisches Fachgutachten Windpark Lauterbach-Maar, Oktober 2014, überarbeitet Juli 2016/ Mai 2017/ Januar 2018/ Juni 2018/ Oktober 2018.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019a): Fledermauskundliches Fachgutachten für die Saison 2012, 2017 und 2018. Untersuchungsraum Lauterbach, September 2014/ März 2015/August 2019.
- GUTSCHKER-DONGUS (2019b): Ergebnisbericht Raumnutzungsanalyse Lauterbach/ Brauerschwend Windpark. September 2019
- GUTSCHKER-DONGUS (2019c): Lauterbach Windpark. Nachtrag Avifauna-Gutachten. 09.10.2019.
- GELLMANN (2009): Artenschutz und Straßenplanung – Neues aus Leipzig. In: Natur und Recht (NuR) (2009) 31: 85–91.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRUNWALD, T., KORN, M. & S. STÜBING (2007): Der herbstliche Tagzug von Vögeln in Südwestdeutschland – Intensität, Phänologie & räumliche Verteilung. Vogelwarte 45: 324-325.
- GRUNWALD, T., SCHÄFER, F., ADORF, A., LAAR, B. (2007) (1): Neue bioakustische Methoden zur Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen an geplanten und bestehenden WEA-Standorten. Nyctalus (N.F.), Berlin 12, Heft 2-3, S. 131-140.
- HMJELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2009). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- HMJELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2009a): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur.
- HMJELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2009b): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt.
- IDUR (Informationsdienst Umweltrecht e.V.) (2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A.. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND ORNITHOLOGIE RHEINLAND-PFALZ) (2001): Materialien zum Konfliktfeld „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim.

- KÖNIG, H., WISSING, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz. Ergebnisse einer 30jährigen Erfassung. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG (HMWEVL) & HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Naturschutzfachlicher Breitbandausbau-Grundlage für die einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der Naturschutzbelange beim Breitbandausbau. Wiesbaden
- MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYTUFEK, B., REUNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F. STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals.
- NuR (Natur und Recht) (2008): Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten. VGH Kassel. Urteil vom 21.02.2008. In: Natur und Recht (2008) 30: 352-358.
- NuR (Natur und Recht) (2009): Biberdämme als erhebliche Störung i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (hier verneint). OVG Berlin, Beschluss vom 11.08.2009. In: Natur und recht (2009) 31: 898-900.
- NuR (Natur und Recht) (2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: Natur und Recht: 32: 891-897.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.
- SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.). Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stuttgart.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S. Landau.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. 340 S. Landau.
- SCHULZE, W. (1986): Zur Mobilität der Haselmaus im Südharz. Säugetierkundl. Inf. 2: 485-488
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn – Bad Godesberg.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – INSTITUT FÜR ANGEWANDTE VOGELKUNDE (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung

- STEINER, R. & HERMANN, C. (1999): Freilandbeobachtungen zu Eiablageverhalten und –habitat des Wald-Wiesenvögelchens, *Coenonympha hero* (Linnaeus, 1761), an einer Flugstelle in Baden-Württemberg (Lepidoptera: Nymphalidae). *Nachr. Entomol. Ver. Apollo*, N.F. 20: 111.118.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2007): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAXLER, A., WEGLEITNER, S. & H. JAKLITSCH (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen Prellenkirchen – Obersdorf – Steinberg/Prinzendorf. Endbericht Dezember 2004.

6 ANHANG

6.1 Fledermäuse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner, die meist an Gebäuden vorzufinden sind. Ihre Sommerquartiere befinden sich beispielsweise hinter Hausverkleidungen, hinter Fensterläden und in sonstigen kleinen Spalten von Gebäuden. Vereinzelt sind sie aber auch in Felsspalten oder Bäumen zu finden (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ et al. 2007). Einzelne Weibchen und auch ganze Wochenstubenverbände wechseln ihr Quartier durchschnittlich alle 12 Tage (FEYERABEND & SIMON 2000).</p> <p>Zwergfledermäuse sind flexibel und nutzen eine Vielzahl von Lebensräumen. Sie kommen von Städten, über Dörfer, Wälder, trockenen Felslandschaften bis zu Flussauen nahezu überall vor (NAGEL & HÄUSSLER, 2003). Die Jagdgebiete sind ebenfalls sehr vielfältig, so werden z.B. Bereiche um/an Straßenlaternen, Gewässeroberflächen und deren Ufervegetation, Alleen, Friedhöfe, Streuobstwiesen, Hecken, Waldränder und Waldwege oder Schneisen genutzt (KRAPP, 2011; NAGEL & HÄUSSLER, 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus jagt dabei meist entlang von Leitstrukturen und ernährt sich vorwiegend von Zweiflüglern und anderen kleineren Fluginsekten (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Im Winter suchen Zwergfledermäuse in der Regel unterirdische Höhlen oder Stollen zum Überwintern auf, häufig werden aber auch Einzeltiere an Gebäuden gefunden (NAGEL & HÄUSSLER 2003, DIETZ et al. 2007). Als ortstreue Art, deren Winter- und Sommerquartier oft nicht über 20 km voneinander entfernt liegen, wurden Fernwanderungen nur selten belegt (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Zwergfledermaus kann hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen als empfindliche Art gewertet werden, da sie in Deutschland häufig als Kollisionsopfer in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg zu finden ist (DÜRR 2017). In Hessen wird sie ebenfalls im Leitfaden (HMUEL/VMWV 2012) als kollisionsgefährdet mit WEA gelistet.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Zwergfledermaus ist in ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens verbreitet. Im Osten erreicht sie Japan, im Süden den Mittleren Osten und Nordafrika (Mitchell-Jones et al. 1999). Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mitteleuropa (BfN). Sie ist in Deutschland die häufigste Fledermausart und flächendeckend verbreitet. Dies gilt</p>				

auch für Hessen (Dietz & Simon 2006). Aufgrund dessen ist für die Zwergfledermaus momentan keine flächige Gefährdung in Hessen anzunehmen (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde in dem Untersuchungsraum in den Kalenderjahren 2012 und 2018 im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens sowohl akustisch als auch über die Netzfänge belegt. Die Dokumentationen weisen eine flächendeckende Nutzung des Untersuchungsraums durch die Art als Jagdgebiet und Transferflugbereich auf. Durch die akustischen Aufzeichnungen wurde die Zwergfledermaus über den gesamten phänologischen Aktivitätszeitraum von Mitte März bis Ende Oktober mit einer ganznächtigen Aktivität erfasst. Dabei wurden niedrige bis sehr hohe Aktivitätsdichten verzeichnet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Laufe der Kartierungen im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens für die Saison 2012, 2017 und 2018 wurden keine Quartiere der Zwergfledermaus im planungsrelevanten WEA-Umfeld gefunden. Quartiere der synanthropen Art sind im Allgemeinen innerhalb von Siedlungen zu finden. In diesen bezieht die Fledermausart Gebäude als Sommerquartiere

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich alle in den nachgewiesenen Jagdbereichen der lokalen Zwergfledermaus-Population. Es wird bei einem unregelmäßigen Betrieb der Anlagen davon ausgegangen, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen der lokalen Population kommt.

Bau und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Zwergfledermäusen zu rechnen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eine Betriebszeiteneinschränkung an allen geplanten WEA, in Anlehnung an den Leitfaden für Hessen (HMUEL/VMWV 2012) würde das Verletzungs- und Tötungsrisiko deutlich reduzieren.

Die Abschaltungen sollten von Anfang April bis Ende Oktober ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04.-31.08) bzw. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09.-31.10) bei Temperaturen ab 10 °C und Windgeschwindigkeiten $< 6 \text{ ms}^{-1}$, sofern kein Starkregen vorliegt, erfolgen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Bei Einhaltung der beschriebenen Betriebszeiteinschränkungen ist ein ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Europas und wird erst seit den 1990er Jahren von der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) getrennt (BRAUN&DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, König & WISSING 2007). Aufgrund der erst relativ spät anerkannten Abtrennung der zwei Arten und ihrer großen äußeren Ähnlichkeiten, ist die Mückenfledermaus noch unzureichend erforscht. Die Lebensräume scheinen in Gewässernähe zu liegen und häufig werden natürliche Auenwälder sowie Teichlandschaften als typische Jagdgebiete beschrieben (BRAUN&DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). An sich scheint die Mückenfledermaus kleinräumiger zu jagen als die Zwergfledermaus, dennoch ergeben die gesamten beflogenen Jagdgebiete ein ausgedehnteres Areal. Zudem liegen die Jagdgebiete weiter von den Quartieren entfernt (DIETZ et al. 2007). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten wie Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler, wobei Insekten von Flussniederungen und Auen überwiegen (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Zum Migrationsverhalten gibt es sowohl Hinweise auf Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben, als auch Hinweise auf Migrationsverhalten. Es liegen jedoch kaum gesicherte Erkenntnisse vor (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Sommerquartiere wurden meist in Gebäuden, dort vorzugsweise in Spalten, aber auch in Baumhöhlen, aufgerissenen Stämmen und in Fledermauskästen gefunden (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Über Winterquartiere der Art ist bislang noch nicht viel bekannt. Die bisherigen Funde zeigen jedoch, dass kälteabgeschirmte Spaltenquartiere an Gebäuden, sowie Baumquartiere oder auch Fledermauskästen genutzt werden (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ et al. 2007, BfN).</p> <p>Die Mückenfledermaus ist eine hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen empfindliche Art, die in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (DÜRR 2017) häufig als Kollisionsopfer erfasst ist.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die europaweite Verbreitung ist bislang unzureichend geklärt. Die bisherigen Nachweise der Mückenfledermaus belegen jedoch ein sehr ausgedehntes Verbreitungsgebiet ohne größere Verbreitungslücken. Es ist von einer Besiedlung des gesamten europäischen Mittelmeerraumes inklusive des westlichen Kleinasien und Zypern bis Mitteleuropa, im Osten bis zum Kaukasus und weiter nach Sibirien auszugehen (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Mückenfledermaus häufig. In Deutschland wurde sie in verschiedenen Regionen des gesamten Bundesgebiets</p>				

nachgewiesen, häufig scheint sie in den Auenwäldern des Oberrheins zu sein (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007).
Nach bisherigem Kenntnisstand ist der eindeutige Verbreitungsschwerpunkt in Hessen das Oberrheinische- und das Rhein-Main-Tiefland. Die größte in Hessen bekannte Wochenstube befindet sich auf dem hessischen Kühkopf im Forsthaus Plattenhof. Dieses Quartier stellt außerdem den einzigen Winterquartiernachweis für Hessen dar (DIETZ & SIMON 2006).
Eine Bewertung der Gesamtpopulation in Hessen ist aufgrund der geringen Datendichte bislang kaum möglich. Sie gilt in Hessen als eine sehr seltene Fledermausart.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mückenfledermaus wurde während der Datenerhebungen in den Jahren 2012 und 2018 im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens im Untersuchungsraum über Einzelregistrierungen erfasst. Dabei ist in jeder Erfassungssaison eine geringe akustische Aktivitätsdichte belegbar geworden. Die Mückenfledermaus hat innerhalb des Untersuchungsgebiets keinen Raumnutzungsschwerpunkt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Laufe der Kartierungen der Saison 2012, 2017 und 2018 im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens wurden keine Quartiere im planungsrelevanten WEA-Umfeld gefunden. Da die Mückenfledermaus nach bisherigem Kenntnisstand hauptsächlich Gebäudequartiere annimmt, ist auch nicht mit Quartieren der Art im Rodungsbereich zu rechnen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Mückenfledermaus im Untersuchungsraum im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens für die Saison 2012, 2017 und 2018 nur selten und mit geringen Aktivitätsdichten erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für diese Fledermausart durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nicht signifikant erhöht.

Bau und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Mückenfledermäusen zu rechnen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Rauhautfledermaus besiedelt als typische Waldfledermaus reich strukturierte Waldhabitats mit einem beständigen Wasservorkommen. So bilden ans Wasser gebundene Zweiflügler (Ordn.: Diptera) den wichtigsten Bestandteil der Nahrung. Nach Untersuchungen von ARNOLD (1999) sind es insbesondere die Zuckmücken, eine Familie innerhalb der Dipteren, die von der Rauhautfledermaus vertilgt werden. Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 6,7 km um das Quartier und können bis über 20 km² groß sein, wobei innerhalb dieser Fläche lediglich 4-11 deutlich kleinere Teiljagdgebiete befliegen werden (DIETZ et al. 2007). Meist liegen die bejagten Areale innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Innerhalb des Waldes stellen vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen die Quartiere dieser Art dar (DIETZ et al. 2007), wobei ebenso anthropogene Stätten angenommen werden. Dazu können unterschiedliche Spaltensysteme an Gebäuden zählen, wie in Rolladenkästen, unter Dachziegeln, zwischen Balken etc. Dabei kann es auch zu Vergesellschaftungen mit den Bartfledermäusen, der Zwergfledermaus und Teichfledermaus kommen (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Im Hinblick auf die Wochenstuben, welche im April/Mai bezogen werden, zeigen die Weibchen eine große Reviertreue (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Rauhautfledermaus gehört zu den fernwandernden Fledermausarten. Bereits mit Beginn der Wochenstubenauflösung können wandernde Tiere beobachtet werden. Dabei legen sie oft weite Strecken in Richtung Südwest zurück. Einzelne Tiere mit Wanderdistanzen von mehr als 1.500 km sind bekannt (PETERSONS 1990, BRAUN & DIETERLEN 2003). Als Winterquartiere werden beispielsweise Felsspalten, Mauerrisse, Holzstapeln und Höhlen bezogen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Die Rauhautfledermaus ist eine hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen empfindliche Art (HMUEL/VMWV 2012), die nach dem Großen Abendsegler in Deutschland als zweithäufigstes Kollisionsopfer in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg gelistet ist (DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das Verbreitungsgebiet der Rauhautfledermaus erstreckt sich von Nord-Spanien bis Süd-Schweden, im Südosten übers Baltikum bis nach Griechenland und im Osten über Klein-Asien bis zum Kaukasus (DIETZ & SIMON 2006). Die Fortpflanzungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen im nördlichen Mittel- und Osteuropa (KÖNIG & WISSING 2007). In Deutschland kommt die Rauhautfledermaus überall vor, wobei Wochenstuben vor allem im norddeutschen Tiefland zu finden sind (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p>				

In Hessen tritt die Rauhauffledermaus hauptsächlich während der Wanderperiode im Spätsommer (August/ September) auf. Wochenstuben und Quartiere sind in Hessen nicht bekannt, dafür einzelne Paarungsquartiere im Spätsommer (DIETZ & SIMON 2006). Nach bisherigem Kenntnisstand liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Tief- und Flusstalagen Hessens, insbesondere dem Rhein-Main-Tiefland (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Rauhauffledermaus wurde im Rahmen des fledermauskundlichen Fachgutachtens für die Saison 2012 und 2018 im Untersuchungsraum registriert. Während im Zuge der Detektorkartierungen nur einzelne Rufsequenzen aufgezeichnet worden sind, konnte im Rahmen der Dauererfassung 2018 eine Präsenz der Fledermausart im gesamten Jahresverlauf dokumentiert werden. Die Belege der Rauhauffledermaus erstrecken sich über den zentralen bis nördlichen Bereich des USR.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Laufe der Felderfassungen in den Jahren 2012, 2017 und 2018 sind keine Quartierlokalitäten der Rauhauffledermaus im planungsrelevanten WEA-Umfeld beleghaft geworden

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Aufgrund der dokumentierten ganzjährigen Aktivität der Fledermausart und ihres Flugverhaltens ist ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko durch den unregelmäßigen Betrieb der geplanten WEA nicht auszuschließen.

Bau und Anlagenbedingt: Im Hinblick auf den Bau der WEA sind keine Tötungen von Rauhauffledermäusen zu erwarten

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eine Betriebszeiteneinschränkung an allen geplanten WEA, in Anlehnung an den Leitfaden für Hessen (HMUELV/HMWVL 2012), würde das Verletzungs- und Tötungsrisiko deutlich reduzieren. Die Abschaltungen sollten von Anfang April bis Ende Oktober ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04.-31.08) bzw. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09.-

31.10) bei Temperaturen ab 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 ms⁻¹, sofern kein Starkregen vorliegt, erfolgen.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ **weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“**

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V 3	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht (DIETZ & SIMON 2007, DIETZ et al. 2007). Wochenstubenkolonien wechseln dabei häufig ihre Baumquartiere, die auf einer Fläche von bis zu 200 ha liegen (DIETZ et al. 2007). Die Quartiere werden von den Tieren bereits in der frühen Dämmerung verlassen (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006). Die genutzten Jagdgebiete sind regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km aufzufinden (DIETZ & SIMON 2006). Große Abendsegler fliegen sehr schnell, geradlinig und hoch im freien Luftraum (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Sie jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern (DIETZ & SIMON 2006). Die Tiere sind opportunistische Jäger, sodass je nach Verfügbarkeit die vorherrschende Beutegruppe verspeist wird (DIETZ et al. 2007). Bevorzugt werden jedoch weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken (DIETZ & SIMON 2006). Große Abendsegler sind Fernwanderer und legen nicht selten Distanzen bis zu 1000 km zurück (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Ab Anfang September bis in den Spätherbst hinein ziehen die Tiere in Richtung Südwesten, und dann im Folgejahr von Mitte März bis Mitte April in entgegengesetzter Richtung wieder in die Sommergebiete.</i></p> <p><i>Der Große Abendsegler ist eine hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen empfindliche Art (HMUEL V/HMWVL 2012), die in Deutschland als häufigstes Kollisionsopfer in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg erfasst ist (DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das Verbreitungsgebiet des Großen Abendseglers erstreckt sich über große Teile Europas und Asiens, sowie Nordafrika (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Die Arealgrenze liegt im Norden in den Baltischen Staaten, Südschweden und Russland, bei Letzteren auf Höhe des Übergangs von der Laubwaldzone zu den borealen Nadelwäldern (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Die Fortpflanzungsgebiete der Art sind vorwiegend im nordöstlichen und nördlichen Mitteleuropa zu finden, während die Paarungs- und Überwinterungsareale im westlichen und südwestlichen Mitteleuropa befinden (DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>In Deutschland ist der Große Abendsegler in allen Bundesländern anzutreffen, jedoch liegen aufgrund der Wanderungen saisonale Unterschiede vor. Der Wochenstubenschwerpunkt der Art befindet sich im Nordosten Deutschlands, wohingegen in Süddeutschland vorwiegend die Sommerquartiere der Männchen sowie die Winterquartiere liegen (DIETZ & SIMON 2006, BfN).</i></p> <p><i>Mittlerweile liegen in Hessen aus vielen Landesteilen Belege der Art vor. Insbesondere als Paarungs- und Überwinterungsgebiet spielt das Bundesland eine größere Rolle. Allein im Gießener Philosophenwald überwintern jährlich</i></p>				

bis über 2000 Individuen (DIETZ & SIMON 2006). An den verschiedensten Stellen in Hessen wurden weitere, teils größere Winteransammlungen entdeckt (z.B. in Gebäuden, Kästen, Spechthöhlen). Die einzigen zwei bekannten Wochenstuben in Hessen liegen ebenfalls im Gießener Philosophenwald, sowie im Riederwald in Frankfurt (DIETZ & SIMON 2006,2013). Ansonsten liegt Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebiets der Art. Dafür sind diverse Sommerquartiere in Hessen bekannt (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Große Abendsegler ist im Rahmen der akustischen Erfassungen und der Netzfänge in den Jahren 2012 und 2018 belegt worden. Akustische Einzelregistrierungen der Art erfolgten insbesondere im Norden des USR. Im zentralen Bereich erfolgten dagegen Rufaufnahmen vor allem während der Herbstmigration 2018. Weiterhin wurde bei den Netzfängen in den Jahren 2012 und 2018 jeweils ein männliches Individuum dokumentiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Lauf der Erhebungen zum Fledermauskundlichen Fachgutachten wurden keine Quartiere des Großen Abendseglers belegt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Betriebsbedingt: Beim Betrieb aller geplanter WEA besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko von Großen Abendseglern während der Herbstmigration. Die Tötung kann direkt über eine Kollision, aber auch durch Barotrauma erfolgen.

Bau und Anlagenbedingt: Im Hinblick auf den Bau der WEA sind keine Tötungen von Großen Abendseglern zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Eine Betriebszeiteneinschränkung an allen geplanten WEA im Zeitraum der Herbstmigration würde das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Großen Abendsegler deutlich reduzieren. Es sollte in diesem Zeitraum eine Abschaltung nach den Vorgaben des Leitfadens für Hessen (HMUELV / HMWVL, 2012) an allen geplanten WEA implementiert werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, wobei verschiedenste Waldbestände (Laubwald, Mischwald, Nadelwald) in allen Bewirtschaftungsformen als Lebensraum genutzt werden (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Die Art ist meist von April bis September in ihren Sommerlebensräumen anzutreffen. Wochenstuben können 70 oder mehr Tiere umfassen und sind ebenso wie die Paarungsquartiere in der Regel in Baumhöhlen und -spalten zu finden, sowie in Nistkästen und gelegentlich auch in Gebäudespalten. Wochenstubenverbände ebenso wie Einzeltiere wechseln in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier, teilweise sogar täglich, sodass in einem Sommer bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet genutzt werden (BRAUN & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Teilweise kommt es in den Quartieren auch zu Vergesellschaftungen mit einigen anderen Arten (DIETZ et al. 2007). Zur Balzzeit in den Monaten August und September besetzen Männchen besondere Paarungsquartiere, die vorzugsweise auf Bergkuppen liegen und ein freies Umfeld aufweisen (OHLENDORF & OHLENDORF 1998). Die Winterquartiere der Art sind meist in Baumhöhlen zu finden, manchmal auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden (DIETZ & SIMON 2006).</i></p> <p><i>Die Jagdgebiete sucht der Kleine Abendsegler opportunistisch innerhalb und außerhalb des Waldes auf. Innerhalb des Waldes werden Wege, Kahlschläge und Lichtungen bejagt (MESCHÉDE & HELLER 2002). Darüber hinaus werden auch Straßenlaternen in Ortschaften, Parkanlagen, Streuobstwiesen sowie Gewässer zur Jagd aufgesucht (BRAUN & HÄUSSLER 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Gebiete liegen dabei meist bis zu 4,2 km von den Quartieren entfernt, vereinzelt auch bis zu 17 km, und umschließen eine Fläche von 7,4-18,4 km² (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Kleine Abendsegler sind opportunistische Jäger, die teilweise in sehr großen Höhen fliegen, und je nach Jagdgebiet dominieren andere Beutetiere das Nahrungsspektrum. In der Regel werden weichhäutige Insekten wie Schmetterlinge, Hautflügler und Zweiflügler gefangen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Kleinabendsegler sind Wanderfledermäuse, die während ihres Zuges zweimal im Jahr größere Distanzen überwinden, oftmals 400 bis zu ca. 1.100 km (DIETZ & SIMON 2006).</i></p> <p><i>Der Kleine Abendsegler ist eine hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen gefährdete Art (HMUJLV/HMWV 2012, DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Kleine Abendsegler ist in weiten Teilen Mittel- und Südeuropas sowie an der Nordküste Afrikas verbreitet. Im Westen sind England und Irland besiedelt, Südschweden und Südostland stellen die nördliche Verbreitungsgrenze dar und im Osten ist die Art bis nach Indien verbreitet (DIETZ & SIMON 2006, BfN).</i></p>				

Wochenstubennachweise in Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern vor, wobei die Funde im Norden und Nordwesten bislang jedoch noch spärlich sind. Überwinternde Tiere konnten bisher nur in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen nachgewiesen werden (DIETZ & SIMON 2006). In Hessen sind die Informationen über den Bestand und Sommerquartiere noch lückenhaft. Die meisten Wochenstuben- und Reproduktionsnachweise liegen aus Mittel- und Südhessen vor (Taunus, Rhein-Main-Tiefland, Lahntal). Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen sowie unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche. Dabei nimmt die Nachweishäufigkeit von Norden nach Süden jedoch ab. Winterquartiere des Kleinen Abendseglers konnten in Hessen bisher nicht nachgewiesen werden.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleine Abendsegler wurde in den Jahren 2012 und 2018 im Rahmen der Felderhebungen über Detektorkartierungen, batcorder-Erhebungen und Netzfänge im Untersuchungsgebiet belegt. Über die Besenderung von juvenilen Individuen und im Erfassungsjahr 2018 laktierenden Weibchen konnten sechs Wochenstubenquartiere des Kleinen Abendseglers im USR nachgewiesen werden. Diese befinden sich alle im südwestlichen Areal des Planraums. Über die akustischen Erfassungsmethoden ist die Fledermausart im gesamten USR mit Einzelregistrierungen dokumentiert worden. Zudem wurde über das Dauermonitoring eine ganzjährige Aktivität des Kleinen Abendseglers im Bereich der geplanten WEA festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Zuge der Erfassungen wurden sechs Wochenstubenquartiere des Kleinen Abendseglers in Baumbeständen im Südwesten des USR registriert. Diese befinden sich teilweise in einer Distanz von ca. 80 m zur aktuell geplanten Zuwegung (Stand: Dezember 2018).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die bekannten Quartierlokalitäten sind im Falle von zukünftigen Umplanungen zu berücksichtigen und eine Rodung dieser zu vermeiden. Zusätzlich sollten Eingriffe in die Bestände, in welchen sich die Quartiere befinden ebenso vermieden werden, um möglicherweise noch unbekannte Quartiere der Art nicht zu zerstören.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Aufgrund der ganzjährig beleghaft gewordenen Aktivität des schlagopfergefährdeten Kleinen Abendseglers, im Nahbereich der geplanten WEA (Stand:

November 2017), ist eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos des Kleinen Abendseglers im Falle eines unregelmäßigen Betriebs zu erwarten.

Für das Anlegen der Zuwegung müssen mehrere potenzielle Fledermausquartiere im näheren Umfeld des belegten Wochenstuben des Kleinen Abendseglers, Distanz ca. 170 m zur nächstgelegenen Wochenstube, gerodet werden. Anhand des beleght gewordenen Quartierschwerpunkts der Fledermausart in diesem Areal des USR, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es sich bei den zu rodenden Quartiermöglichkeiten um weitere Quartiere der Art handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um eine betriebsbedingte, signifikante Erhöhung der Tötungsrate von Kleinen Abendseglern zu vermeiden, wird eine Betriebszeiteneinschränkung zum Schutz der Fledermausart empfohlen. Hierbei sollte ein Abschaltalgorithmus entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für Hessen (HMUELV / HMMWL, 2012) implementiert werden: Anfang April bis Ende Oktober ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.04.-31.08) bzw. ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09.-31.10) bei Temperaturen ab 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 ms⁻¹, sofern kein Starkregen vorliegt, erfolgen.

In Bezug auf die potenziellen Quartierbäume im Nahbereich an das Quartiercluster des Kleinen Abendseglers wird eine Besatzkontrolle vor der Rodung der Bäume mit Quartiermöglichkeiten empfohlen. Anhand der Kontrolle kann eine Tötung von Individuen vermieden werden. Sollten im Rahmen der Überprüfung Fledermäuse vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Zudem wird es empfohlen die Rodungen im Winterhalbjahr, nach einer längeren Frostperiode, durchzuführen.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Bei Einhaltung der beschriebenen Betriebszeiteneinschränkungen und Quartierkontrollen im Vorfeld der Rodungstätigkeiten ist ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die aktuell geplanten Eingriffsflächen für die Zuwegung (Stand: Dezember 2017) befinden sich zum Teil in einer Distanz von ca. 80 m zu einem belegten Wochenstubenquartier des Kleinen Abendseglers. In dieser Distanz soll ein Kurvenradius ausgebaut werden. Nach Hurst et al. (2017) wird jedoch ein größerer Abstand (200 m) zwischen bekannten Quartierlokalitäten und Eingriffsflächen empfohlen, da bisher nicht bekannt ist „wie sich Habitatänderungen auf die Nutzbarkeit von Fledermausquartieren auswirken“. Jedoch sollen die Rodungen für den Kurvenradius nicht im Laubholzbestand erfolgen, in welchem das Quartier nachgewiesen worden ist, sondern nördlich davon in einem Fichtenjungbestand. Darüber hinaus befindet sich der Kurvenradius bereits an einem gut ausgebautem Forstweg, so dass hier mit keiner weiteren Zerschneidung der vorhandenen Habitate zu rechnen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Nur aus Südeuropa sind natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten für die Breitflügelfledermaus bekannt. Nicht nur die Wochenstuben, sondern auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich als Quartier Spalten an und in Gebäuden (DIETZ & SIMON 2006). Es wird eine Vielzahl von Quartieren an Gebäuden angenommen, bevorzugt werden dabei strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Winterquartiere liegen häufig im Nahbereich der Sommerlebensräume (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten (DIETZ & SIMON 2006). Im Winter werden ebenfalls meist Spaltenquartiere bezogen, entweder in Gebäuden, auch Felsen oder ähnlichem (DIETZ & SIMON 2006, Dietz et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p> <p><i>Die Breitflügelfledermaus wird als ortstreu beschrieben. Die Weibchen suchen oftmals jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen häufig zurückkehren. Zu Quartierwechseln während der Fortpflanzungsphase gibt es regional unterschiedliche Feststellungen (DIETZ & SIMON 2006).</i></p> <p><i>Die Breitflügelfledermaus jagt meist im Offenland und Siedlungsbereich. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden häufig genutzt, sowie Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Die aufgesuchten Jagdgebiete liegen meist in Entfernungen von 4,5 km um das Quartier (DIETZ et al. 2007). Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus großen Schmetterlingen und Käfern sowie Dipteren (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Betriebs von Windenergieanlagen wird die Breitflügelfledermaus in geringem Maße als kollisionsgefährdet eingestuft, obwohl von ihr relativ häufig Schlagopfer gefunden werden (HMUELV/HMWVL 2012, DÜRR 2017). Dennoch ist das Risiko bei der Art geringer, als bei den wandernden Spezies mit hohem Flug in freiem Luftraum (HMUELV/HMWVL 2012).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Breitflügelfledermaus kommt im gesamten Europa vor. Die nördliche Verbreitungsgrenze liegt beim 55. Breitengrad (DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Es gibt jedoch Hinweise über eine Ausbreitung der Art nach Norden (DIETZ & SIMON 2006, Dietz et al. 2007). Darüber hinaus ist eine Verbreitung über den Nahen Osten und Kaukasus nach Zentral-Asien bis in die nördliche Indomalayische Region verzeichnet (DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet und besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt in Norddeutschland (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p>				

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Hessen verbreitet, wenngleich die Angaben zum Bestand nur lückenhaft sind. Betrachtet man die Wochenstuben bzw. Reproduktionsnachweise, so gibt es zwei Verbreitungsschwerpunkte in Mittel- und in Südhessen, wobei in Südhessen deutlich mehr Vorkommen gemeldet sind. Jedoch haben sich die Meldungen in Nord- und Osthessen erheblich vermehrt, so dass das bisher registrierte eindeutige Nord-Süd-Gefälle nur noch bedingt zutrifft. Die wenigen Wintermeldungen verteilen sich über das ganze Bundesland (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2012 und 2018 für das fledermauskundliche Fachgutachten wurde die Breitflügelfledermaus im Untersuchungsraum über Einzelregistrierungen akustisch erfasst. Die Nachweise der Breitflügelfledermaus erfolgten vor allem im Süden und Norden des USR. Neben den akustischen Belegen der Art, wurden 2018 auch mehrere Tiere gefangen. Durch den Fang von laktierenden und juvenilen Breitflügelfledermäusen konnte der Reproduktionsnachweis für die Art erbracht werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der Felderfassungen nicht innerhalb des USR belegt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Breitflügelfledermaus im Bereich der WEA-Planung nur sporadisch dokumentiert worden ist, wird davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für diese Fledermausart durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nicht signifikant erhöht.

Aufgrund der Präferenz von Quartierlokalitäten in Siedlungsbereichen ist nicht mit einer Tötung von Breitflügelfledermäusen im Rahmen von Rodungsmaßnahmen zu rechnen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Nordfledermaus gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). In der Regel suchen sich die Wochenstuben ihre Quartiere in Spalten an Gebäuden, häufig sind sie in Zwischendächern oder Wandverkleidungen zu finden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Nur in Ausnahmefällen werden Baumhöhlen oder Nistkästen besiedelt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Die Umgebung der Wochenstuben ist üblicherweise von gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern geprägt. Überwintert wird meist einzeln oder in kleineren Gruppen in vergleichsweise kühlen und trockenen unterirdischen Kellern, Bergwerken oder Höhlen. Dort hängen die Tiere entweder frei, an der Wand oder in Spalten gedrängt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). Es sind jedoch auch Winterquartiere in Spalten an Gebäuden bekannt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Nordfledermaus gilt als ortstreu und Migrationen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind nur gelegentlich dokumentiert worden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Jagdgebiete der Nordfledermaus liegen während der Wochenstubenzeit meist im näheren Umfeld der Quartiere, etwa 400-1200 m davon entfernt. Sie können sich aber auch in größerer Distanz von bis zu 10 km befinden. Im Spätsommer, nach der Jungenaufzucht, werden häufig größere Distanzen zu den Nahrungshabitaten überwunden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Als Jagdbiotope werden Wälder, Waldränder, Lichtungen, Gewässer und auch Siedlungen genutzt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). Letztere werden vor allem im Frühjahr und Herbst aufgesucht, um an Straßenlaternen Kleinschmetterlinge zu jagen. Hauptsächlich werden jedoch Zuckmücken und größere Zweiflügler erbeutet (DIETZ & SIMON 2006, BfN). In Bezug auf den Betrieb von Windkraftanlagen wird die Nordfledermaus im hessischen Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuft, dennoch wurden von ihr selten Schlagopfer aufgefunden (HMUELW/HMWVL 2012, DÜRR 2017).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Nordfledermaus erstreckt sich vom Osten Frankreichs und Norwegen über Nord- und Mitteleuropa, sowie Asien bis nach Kamtschatka und Japan. In Skandinavien ist sie die häufigste Fledermausart und auch die einzige, deren Verbreitung nördlich des Polarkreises nachgewiesen wurde. Die südliche Verbreitungsgrenze ist lückenhaft und verläuft etwa auf der Höhe von Norditalien, dem Balkan und Kaukasus (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN).</p> <p>In Deutschland ist die Verbreitung der Art ebenfalls lückenhaft dokumentiert, wobei die Anzahl der Hinweise in den letzten Jahren zugenommen hat (BRAUN & DIETERLEN 2003, KÖNIG & WISSING 2007). Von wandernden und überwinternden Tieren gibt es regelmäßig Nachweise, Wochenstubenfunde sind selten (DIETZ & SIMON 2006, BfN). Der Verbreitungsschwerpunkt, der sowohl Sommer- als auch Winterquartiere umfasst, liegt in den deutschen</p>				

Mittelgebirgen, wo vor allem in den waldreichen Höhenlagen regelmäßig Wochenstuben gefunden werden. Aus dem Norden und Nordosten liegen kaum Funde der Nordfledermaus vor (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, BfN).

Aus Hessen liegen nur vereinzelte Nachweise der Art vor, zum einen aus Winterquartieren im Lahn-Dill-Kreis, in Kassel und am Hohen Meißner, und zum anderen durch Detektorbegehungen oder Totfunde unter anderem aus den Regionen Werra-Wehre-Tal, sowie der Wetterau, dem Kinzig-Tal und dem Rhein-Main-Tiefland. In den waldreichen Mittelgebirgslagen wie dem Hohen Vogelsberg und der Rhön liegen ebenfalls Detektorbelege vor. Wochenstuben der Art sind in Hessen vermutlich vorhanden, aufgrund der schweren Nachweisbarkeit jedoch nicht leicht zu finden (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Nordfledermaus wurde im Rahmen der Untersuchungen für das fledermauskundliche Gutachten im Kalenderjahr 2018 durch das Dauermonitoring erfasst. Die Aufzeichnungen belegen eine geringe Aktivitätsdichte der Art im Untersuchungsraum. Während wenige Einzelregistrierungen im Jahresverlauf dokumentiert worden sind, ist zum Zeitpunkt der Herbstmigration die Aktivität leicht erhöht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es sind keine Quartierlokalitäten der Nordfledermaus im Rahmen der Felderfassungen dokumentiert worden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Nordfledermaus konnte in den Erfassungszeiträumen 2012 und 2018 über Einzelregistrierungen belegt werden. Aufgrund der geringen Anzahl an aufgezeichneten Rufsequenzen wird nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos beim Betrieb der geplanten WEA ausgegangen.

Bau und Anlagenbedingt sind keine Tötungen von Nordfledermäusen zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zweifarbfledermaus suchen sowohl ihre Sommer- als auch ihre Winterquartiere in Gebäuden, dabei werden meist spaltenförmige Quartiere genutzt. Während die Sommerquartiere, egal ob von Wochenstubenverbänden oder Männchengruppen, in der Regel in niedrigen Gebäuden zu finden sind, werden Balz- und Winterquartiere meist in höheren Gebäuden wie Hochhäusern oder Kirchtürmen aufgesucht (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Funde in Baumhöhlen oder Fledermauskästen sind lediglich aus dem Osten des Verbreitungsgebiets bekannt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Bezüglich des Migrationsverhaltens der Zweifarbfledermaus gibt es Unsicherheiten. Es gibt Hinweise auf standort-treue Populationen, sowie auf Fernwanderungen bis maximal 1440 und 1787 km (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Zu erwähnen ist jedoch auch, dass die Art sich noch sehr spät im Jahr, teils noch bis Mitte Dezember, verpaart (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007).</p> <p>Hinsichtlich der Entfernung der Jagdgebiete zu den Quartieren, sowie der Größe der Jagdgebiete selber, scheinen weibliche Zweifarbfledermäuse deutlich kleinräumiger aktiv zu sein als ihre männlichen Artgenossen. Für die Männchen werden Arealgrößen von bis zu 87km² und Entfernungen von im Mittel 5,7 km bis maximal 20,5 km angegeben, wohingegen die Weibchen nur eine Fläche von 16 km² abdecken und bis zu den Jagdgebieten höchstens 6,2 km zurücklegen (DIETZ et al. 2007). Gejagt wird bevorzugt im freien Luftraum über offenen Landschaften und Gewässern, seltener über Wald. Im Spätsommer und Herbst sind häufig auch Jagdflüge an Straßenlaternen zu beobachten (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Gejagt werden insbesondere kleine Zweiflügler und Blattläuse, oftmals kommt es aber auch zur Ausbeutung von Insektenschwärmen an Gewässern (DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007).</p> <p>Die Zweifarbfledermaus ist in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen als kollisionsgefährdet einzustufen (HMUJLV/HMWVL 2012). Dies wird durch die zahlreichen Funde der Art unter WEA in Deutschland bestätigt (DÜRR 2017).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Zweifarbfledermaus erstreckt sich von Ostfrankreich und den Niederlanden über Mittel-, Nord- und Osteuropa, sowie Sibirien bis zur pazifischen Küste. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft etwa auf Höhe des 60. Breitengrades und die südliche durch Südosteuropa, den Balkan und Zentralasien (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im waldigen Bergland und den Steppenzonen Osteuropas und Asiens (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>				

In Deutschland gibt es von der Art überwiegend aus den östlichen und südlichen Bundesländern Belege, dort sowohl von Wochenstuben als auch von wandernden Tieren. In den übrigen Landesteilen sind nur einzelne Nachweise der Art, meist von migrierenden Tieren oder Männchenkolonien, bekannt (DIETZ & SIMON 2006, BfN). Innerhalb Hessens ist das Vorkommen bislang unbekannt. Es liegen jedoch vereinzelt Hinweise auf Sommer- und Winterbelege vor, eine Wochenstube ist jedoch nicht bekannt. Die Spezies muss bisher als eine der seltensten Arten Hessens eingestuft werden (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zweifarbfledermaus konnte im Rahmen der Untersuchungen für das fledermauskundliche Fachgutachten im Kalenderjahr 2018 sowohl über die akustische Dauererfassung als auch über die Netzfänge belegt werden. Die Art konnte durch die akustischen Aufzeichnungen vor allem zu den Migrationszeiten mit wenigen Rufsequenzen dokumentiert werden. Über die Netzfänge wurde im Mai ein weibliches Tier nachgewiesen, wobei es sich aufgrund des Erfassungszeitpunktes um ein migrierendes Tier gehandelt haben könnte. Ferner wurde von der gefangenen Zweifarbfledermaus ein Quartier in einer Scheune, etwa 1 km südwestlich des Untersuchungsgebietes, gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Laufe der Datenerhebungen konnte 2018 ein Quartier der Zweifarbfledermaus nachgewiesen werden. Das Quartier befand sich in einer Scheune außerhalb des USR und befindet sich nicht im Einzugsbereich der Ausführplanung.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Zweifarbfledermaus im Bereich der WEA-Planung nur mit einer geringen Aktivitätsdichte erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass sich das Tötungsrisiko für diese Fledermausart durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen nicht signifikant erhöht.

Es werden Bau- und Anlagebedingt keine Tötungen von Zweifarbfledermäusen erwartet.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kleine Bartfledermaus sowie die Große Bartfledermaus, welche morphologisch sehr ähnlich sind und auch akustisch kaum trennbar, werden erst seit 1970 als getrennte Arten geführt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähig, ohne streng festgelegte ökologische Ansprüche und als „synanthrop“. Sie gilt als ortstreue Art und bezieht im Sommer Quartiere in Spalten, vorzugsweise an Gebäuden, aber auch in Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Männchen der Kleinen Bartfledermaus wurden im Sommer auch in Höhlen gefunden (DIETZ & SIMON 2006).</p> <p>Die Wochenstuben wechseln häufig alle 10-14 Tage das Quartier und sind oft mit anderen Arten wie Zwergfledermäusen vergesellschaftet (DIETZ et al. 2007, BfN). Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Wanderungen der Kleinen Bartfledermaus sind zwischen Sommer- und Winterquartier zwar bekannt, jedoch selten (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus ist in ihrer Nutzung von Jagdlebensräumen sehr vielfältig und passt sich dabei der Jahreszeit an (DIETZ & SIMON 2006, BfN). Bedeutende Jagdgebiete der Art sind Waldränder, Hecken, Wälder, Gewässer und Flächen mit lockerem Baumbestand (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Im Normalfall wird auf Fluginsekten Jagd gemacht (DIETZ et al. 2007, BfN). Die Kleine Bartfledermaus ist in ihrem Nahrungsspektrum sehr variabel, je nach Jahreszeit und Biotop sind andere Zusammensetzungen zu finden. Zweiflügler, Schmetterlinge und Spinnentiere wurden nachgewiesen, aber auch Hautflügler, Köcherfliegen, Käfer und andere Insektenordnungen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</p> <p>Sie gilt in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen als nicht empfindlich (DÜRR 2017).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist eine in Europa weit verbreitete Art. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Im Süden kommt sie noch in Marokko, dem Mittelmeerraum mit der Balkanhalbinsel bis zum Kaukasus und Teilen des Himalayagebirges vor. In Asien ist die Art hauptsächlich zwischen dem 30. und 50. Breitengrad anzutreffen und kommt auch in Ostchina und Japan vor (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus und der Verwechslung mit der Steppen-Bartfledermaus noch unklar (DIETZ & SIMON 2006, Dietz et al. 2007).</p> <p>Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz Deutschland. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (DIETZ & SIMON 2006).</p>				

In Hessen kommt die Kleine Bartfledermaus flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken. Nach bisherigen Kenntnissen zeichnet sich ab, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger in Hessen vorkommt, als die Große Bartfledermaus (DIETZ & SIMON 2006). Der Gesamterhaltungszustand für die Kleine Bartfledermaus kann insgesamt als „gut“ bewertet werden.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Kleine Bartfledermaus ist von der Großen Bartfledermaus akustisch kaum trennbar. Während der Kartierungen konnte das Taxon jedoch nur selten belegt werden. Die Artengruppe der Bartfledermäuse konnte über den gesamten Jahresverlauf mit wenigen Einzelregistrierungen über die akustischen Erfassungsmethoden im USR belegt werden. Ein Nachweisschwerpunkt ist anhand der Datenbefundlage nicht ersichtlich geworden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des USR wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen, da die Kleine Bartfledermaus aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet gilt.

Bau- und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Individuen der Kleine Bartfledermaus zu rechnen, da keine Quartierlokalitäten der Fledermausart nachgewiesen worden sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Große Bartfledermaus und die Kleine Bartfledermaus, welche morphologisch sehr ähnlich sind und auch akustisch kaum trennbar, werden erst seit 1970 als getrennte Arten geführt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Große Bartfledermaus zeigt eine enge Bindung an den Wald. Sie gilt nach ihrer heutigen Verbreitung als Charakterart borealer Nadelwälder mit von Seen und Sümpfen durchzogenen Flachlandregionen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Als Jagdgebiete werden vor allem Au- und Bruchwälder, Feuchtgebiete, Gärten, Hecken, Gräben und Gewässer genutzt (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). In einer Nacht werden bis zu 13 Teiljagdgebiete von 1-4 ha Größe aufgesucht, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von über 10 km zurückgelegt werden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Ihr Beutespektrum umfasst eine Reihe kleiner, weichhäutiger Insekten, wie Kleinschmetterlinge, Tipuliden, Zuckmücken und Spinnen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus Quartiere in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter absteher Rinde oder in Stammspalten, aber auch in Fledermauskästen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). In jedem Fall haben die Quartiere eine nahe Anbindung zu Gehölzzügen und Wäldern (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere der Art sind Höhlen, Stollen und Keller gelistet, wo sie entweder frei hängen oder sich in Spalten zurückziehen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Große Bartfledermaus wird überwiegend als Mittelstreckenwanderer angegeben, wo es die Lebensräume jedoch ermöglichen, kann sie sich auch als ortstreu erweisen. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden Distanzen bis zu 250 km, im Extremfall auch bis 800 km, zurückgelegt (BRAUN & DIETERLEN 2003, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>Sie gilt in Bezug auf den Betrieb von Windenergieanlagen als nicht empfindlich (DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Große Bartfledermaus ist innerhalb mittlerer und nördlicher Breitengrade eine weit verbreitete Fledermausart. Nachweise existieren von südöstlichen Teilen Frankreichs und Großbritannien über Zentraleuropa und -asien nach Japan (BfN). Im Norden sowie im zentralen Bereich Europas ist die Art weit verbreitet, mit der Vorkommengrenze etwa beim 65. Breitengrad (DIETZ et al. 2007, BfN). Im Süden liegt die Grenze etwa auf Höhe der Alpen, wobei die Verbreitung in Süd- und Südosteuropa bislang noch unzureichend geklärt ist, unter anderem aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Kleinen Bartfledermaus (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>Innerhalb Deutschlands ist die Große Bartfledermaus in fast allen Bundesländern anzutreffen, jedoch gilt sie bedingt durch die geringe Nachweisdichte als selten (BfN).</i></p> <p><i>In Hessen gehört sie ebenfalls zu den sehr seltenen Fledermausarten mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktorkommen (DIETZ & SIMON 2006).</i></p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Große Bartfledermaus wurde durch den Fang von zwei juvenilen Individuen im Osten des USR nachgewiesen. Aufgrund der Belege ist eine Wochenstube der Art im USR oder in dessen Einzugsbereich wahrscheinlich. Quartierlokalitäten der Fledermausart im USR sind jedoch nicht bekannt. Weiterhin ist die Artengruppe der Bartfledermäuse, die Große Bartfledermaus und die Kleine Bartfledermaus sind rufanalytisch kaum zu trennen, mit wenigen Rufsequenzen im gesamten Jahresverlauf im Untersuchungsraum beleghaft geworden. Anhand der Datenbefundlage wurden keine Raumnutzungsschwerpunkte der Artengruppe ersichtlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Felderhebungen wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Großen Bartfledermaus belegt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen, da die Große Bartfledermaus aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet gilt.

Bau- und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Individuen der Großen Bartfledermaus zu rechnen, da keine Quartierlokalitäten der Fledermausart nachgewiesen worden sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder, die eine geringe Bodenbedeckung und häufig keine Strauchschicht aufweisen. Auch Nadelwälder, Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, letztere insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Dabei erbeuten sie vorzugsweise Laufkäfer, oder auch Spinnen, Käferlarven, Schmetterlingsraupen und Grillen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Jagdgebiete können bis zu 26 km von Quartieren entfernt sein, meist liegen diese jedoch in einem Radius von 5-15 km (DIETZ et al. 2007). Wochenstuben des Großen Mausohrs liegen in Mitteleuropa meist in größeren Dachräumen, wie Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen vor Zugluft geschützten Räumen. Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere, in Ausnahmefällen bis zu 5.000. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Zwischen den Quartieren einer Region findet ein regelmäßiger, teils täglicher Austausch statt (DIETZ & SIMON 2006). Die Großen Mausohren sind sehr ortstreu, beispielsweise kehren über 90 % der Weibchen in ihre Geburtswochenstube zurück (DIETZ et al. 2007). Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern, Bunkeranlagen und Höhlen. Einzelfunde lassen außerdem vermuten, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Zwischen Sommer-, Schwärm- und Winterquartier legen Mausohren meist 50-100 km, jedoch auch Distanzen bis 436 km zurück (DIETZ et al. 2007). Bezüglich des Betriebs von Windkraftanlagen sind Große Mausohren nach bisherigem Wissensstand nicht empfindlich (HMUEL/VHMWVL 2012, DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das große Mausohr ist vom Mittelmeer im Südwesten Europas bis nach Norddeutschland und im Osten bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet. Im Südosten verläuft die Verbreitungsgrenze durch Syrien und Israel (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das Hauptvorkommen des Großen Mausohrs zu finden. Nach Norden hin nimmt die Verbreitung deutlich ab und erreicht in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet und Wochenstuben, sowie Reproduktionsnachweise sind landesweit verteilt mit einem deutlichen Schwerpunkt im Nordosten des Landes (Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön). Überwinternde Mausohren können vor allem in den Landkreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg, sowie</i></p>				

Werra-Meißner und Hersfeld-Rothenburg dokumentiert werden. Meist umfassen die Wochenstubenkolonien zwischen 100 und 400 adulte Weibchen, das größte festgestellte Quartier umfasste mehr als 1500 Weibchen (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Große Mausohr konnte im Rahmen der Netzfänge 2012 und 2018 belegt werden. Durch den Fang von juvenilen Individuen, sowie trächtigen bzw. laktierenden Weibchen im Erfassungsjahr 2018 wurde zudem der Reproduktionsnachweis für die Art im Einzugsbereich des USR erbracht. Im Hinblick auf die akustischen Erfassungen ist das Große Mausohr über Einzelregistrierungen im gesamten Jahresverlauf beleghaft geworden. Ein Raumnutzungsschwerpunkt wurde anhand der Datenbefundlage nicht ersichtlich.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vom Großen Mausohr wurden im Rahmen der Erfassungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des USR nachgewiesen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen. Das Große Mausohr gilt aufgrund seines Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet.

Da für das Große Mausohr keine Quartiere innerhalb des USR festgestellt wurden und auch nicht anzunehmen sind, kann eine bau- und anlagenbedingte Tötung von Individuen der Art mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.</i>			
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>			

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Die Bechsteinfledermaus stellt eine typische Waldfledermaus dar, die vor allem in Laub- und Laubmischwäldern vorkommt (DIETZ et al. 200, KÖNIG & WISSING 2007). Sowohl ihre Jagdgebiete als auch ihre Wochenstuben befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete. Als Quartier werden bevorzugt Baumhöhlen genutzt, aber auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen (KERTH et al. 2001, DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Kolonien bestehen meist aus 10-50 Tieren, die permanent zwischen verschiedenen Quartieren wechseln. Dabei spalten sich die Wochenstubenverbände immer wieder auf und finden anschließend immer wieder neu zusammen (fission-fusion-societies; KERTH & KÖNIG 1999). Andererseits ist die Bechsteinfledermaus aber auch in einer bestimmten Region treu (DIETZ & SIMON 2006). Die Jungweibchen siedeln sich oftmals in ihrer Geburtswochenstube an, wohingegen die Jungmännchen in die weitere Umgebung abwandern und dort wie alle adulten Bechsteinmännchen solitär leben (DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p> <p><i>Die Jagdgebiete der Art liegen häufig weniger als zwei Kilometer vom Quartier entfernt (DIETZ & SIMON 2006, Dietz et al. 2007). Typische Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Wälder, bevorzugt werden alte, naturnahe, und artenreiche Wälder (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007). Ein Wechsel zwischen einzelnen kleinen Waldstücken kommt vor, beim Überflug orientiert sich die Art oft an Gehölzstrukturen (DIETZ & SIMON 2006). Seltener jagt die Bechsteinfledermaus auch an Gruppen von Feldgehölzen in halboffenem Gelände, sowie auf Streuobstwiesen (KÖNIG & WISSING 2006, BfN). Ihre Nahrung setzt sich vornehmlich aus Käfern, Schmetterlingen, Zweiflüglern und Spinnen zusammen, die sie gelegentlich direkt vom Substrat absammeln (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2006).</i></p> <p><i>Die Winterquartiere befinden sich meist nur wenige Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt, in der Regel unter 40 km. Als Winterquartiere nutzen sie häufig Stollen und Höhlen, aber auch in Bäumen und Nistkästen wurden schon überwinterte Tiere gefunden. Wo der Großteil der Tiere überwintert, ist jedoch noch unzureichend geklärt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p> <p><i>Bezüglich des Betriebs von Windkraftanlagen ist die Bechsteinfledermaus nach bisherigem Wissensstand nicht empfindlich (HMUJLV/HMWVL 2012, DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Verbreitung dieser Art ist wegen des schweren Artnachweises nur unzureichend bekannt. Innerhalb der gemäßigten Buchenwald-Zone ist sie in ganz West-, Mittel- und Osteuropa verbreitet. Im Süden sind die Nachweise eher gering vorhanden, dennoch gibt es Belege von Südspanien bis in den Kaukasus. Aus dem nördlichen Bereich Großbritanniens liegen keine Nachweise vor, aus Südschweden und Dänemark liegen vereinzelte Nachweise vor (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN).</i></p>				

In Deutschland ist die Bechsteinfledermaus aus allen Regionen bekannt, die Verbreitung aber inselartig. Der Verbreitungsschwerpunkt scheint hier im Südwesten sowie in Hessen und den nordbayerischen Waldgebieten zu liegen (KÖNIG & WISSING 2007, BfN).
Hessen liegt wie bereits erwähnt in dem Verbreitungszentrum dieser Art und es liegen aus verschiedenen Landesteilen Nachweise vor, dennoch ist die tatsächliche Verbreitung aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit unzureichend bekannt. In waldreichen Gebieten sind jedoch mit geeigneten Untersuchungen weitere Nachweise zu erwarten (DIETZ & SIMON 2006).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Netzfänge wurden mehrere Individuen der Bechsteinfledermaus innerhalb des USR nachgewiesen, dabei handelte es sich sowohl um Männchen, als auch im Erfassungsjahr 2018 laktierende Weibchen. Ein Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus ist in einer Distanz von ca. 2,5 km zum USR erfasst worden. Rufanalytisch konnte die Fledermausart nur in wenigen Fällen gesichert im USR nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des USR sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus nachgewiesen worden. Das Wochenstubenquartier des im Erfassungsjahr 2018 besenderten Weibchens befand sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Untersuchungsraum.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Bechsteinfledermaus gilt nicht als schlagopfergefährdet, demzufolge ist ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch den geplanten Betrieb der WEA auszuschließen.

Quartiere der Bechsteinfledermaus sind im USR anhand der aktuellen Datenbefundlage nicht bekannt. Folglich sind keine bau- und anlagenbedingten Konflikte zu nennen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Lange galten Fransenfledermäuse als typische Waldfledermäuse, was nach neueren Erkenntnissen so nicht mehr haltbar ist. Nachweise von Wochenstuben gibt es neben Wäldern zunehmend auch in Siedlungen (DIETZ & SIMON 2006). Neben Baumquartieren gibt es Funde in Fledermauskästen, Mauerspalt, Dachstühlen und Hohlblocksteinen unverputzter Gebäude (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Im Mittelmeerraum werden vor allem Felsspalt und Mauerritzen genutzt, oder sie hängen sogar in Clustern frei an Höhlendecken (DIETZ et al. 2007). Kurz vor der Geburt der Jungtiere sammeln sich die Weibchen in großen Gruppen in einem Quartier. Direkt nach der Geburt teilen sie sich in mehrere kleinere Wochenstuben auf (DIETZ & SIMON 2006). In Mitteleuropa umfassen die Wochenstuben 20-50 Tiere, wobei meist nur einzelne Männchen in den Verbänden anzutreffen sind (DIETZ et al. 2007). Wie bei der Bechsteinfledermaus wechseln auch die Wochenstuben der Fransenfledermaus regelmäßig ihre Quartiere und die Tiere teilen sich in stetig wechselnde Teilkolonien auf (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere werden frostfreie Höhlen und Stollen genutzt, wo sich die Tiere in enge Spalten, Ritzen oder Bodengeröll verkriechen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007).</i></p> <p><i>Im Verlauf der Jahreszeiten werden von Fransenfledermäusen unterschiedliche Jagdgebiete aufgesucht. Während sie im Frühling oftmals im Offenland über Feldern und Weiden, in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, verlagern sich die Jagdhabitats ab dem frühen Sommer in Wälder, teilweise auch reine Nadelbestände (DIETZ & SIMON 2006, BfN). Die Jagdreviere sind meist nicht mehr als drei bis vier Kilometer von Quartieren entfernt und werden mehrmals in der Nacht gewechselt (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007, BfN). Fransenfledermäuse fangen ihre Beute nicht nur im Flug, sondern picken sie auch von Blättern oder vom Boden (engl. „gleaner“; DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Das Nahrungsspektrum der Art umfasst zu einem erheblichen Anteil flugunfähige Insekten wie Spinnen, Weberknechte und Fliegen. Aber auch Schmetterlinge und Käfer werden oft verspeist (DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Aus verschiedenen Gebieten sind Populationen bekannt, die ihr Quartier regelmäßig in Kuhställen beziehen und in diesen auch Fliegen jagen (DIETZ & SIMON 2006, BfN).</i></p> <p><i>Bezüglich des Betriebs von Windkraftanlagen sind Fransenfledermäuse nach bisherigem Wissensstand nicht empfindlich (HMUEL/VMWVL 2012, DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Die Fransenfledermaus ist von Süd-/Mittel- und Osteuropa bis nach Asien (Japan) verbreitet (DIETZ & SIMON 2006). Im Norden verläuft die Arealgrenze entlang des 60. Breitengrades (DIETZ et al. 2007, BfN). Im Süden reicht das Gebiet über den gesamten Mittelmeerraum bis Nordafrika, sowie den Nahen und Mittleren Osten (DIETZ & SIMON 2006, Dietz et al. 2007, BfN).</i></p>				

In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, im Nordwesten ist die Nachweisdichte jedoch sehr gering (DIETZ & SIMON 2006, KÖNIG & WISSING 2007, BfN).
In Hessen werden alle Naturräume besiedelt und die Fransenfledermaus kommt flächendeckend vor. Gebietsweise (in Nordosthessen und im Landkreis Marburg-Biedenkopf) stellt sie sogar nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Fledermausart dar. Winterquartiere sind in Westhessen häufiger, was den Stollenreichtum dort widerspiegelt (DIETZ & SIMON 2006). Der Gesamterhaltungszustand der Fransenfledermaus in Hessen wird aktuell mit „gut“ bewertet.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Fransenfledermaus ist im USR über die Netzfänge im Jahr 2018 nachgewiesen worden. Dabei wurde neben einem Männchen ein trächtiges Weibchen gefangen. Somit konnte der Reproduktionsnachweis für die Fledermausart erbracht werden. Ein Quartiernachweis gelang trotz der Besenderung des Weibchens nicht. Weiterhin ist die Fransenfledermaus anhand der akustischen Erfassungen in den Jahren 2012 und 2018 belegt worden. Hierbei war die Art über den gesamten Jahresverlauf mit niedrigen Aktivitätsdichten im USR belegbar.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Quartierlokalitäten der Fransenfledermaus wurden im Zuge der Erfassungen nicht innerhalb des USR dokumentiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen, da die Fransenfledermaus aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet gilt.

Bau- und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Individuen der Fransenfledermaus zu rechnen, da keine Quartierlokalitäten der Fledermausart nachgewiesen worden sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen und Fledermauskästen, vereinzelt auch in Gebäudequartiere, wie Mauerspalt, Brücken und Durchlässe oder auf Dachböden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, KÖNIG & WISSING 2007). Bei Baumquartieren werden randständige oder am Waldrand liegende Bäume bevorzugt (DIETZ et al. 2007), die meist unter 2,5 km von einem Gewässer entfernt liegen (KÖNIG & WISSING 2007). Wochenstubenkolonien, die in der Regel 20-50 Weibchen umfassen, nutzen im Wald mehrere Quartiere, die alle zwei bis fünf Tage gewechselt werden (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Männchen verbringen den Sommer einzeln oder in Gruppen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen Wasserfledermäuse meist Entfernungen von weniger als 150 km zurück. Winterquartiere der Art werden vor allem in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern bezogen, wo sie sich in kaum auffindbaren Spalten oder Bodengeröll verstecken (DIETZ et al. 2007, BfN). In Deutschland sind einige Massenwinterquartiere bekannt, in denen mehrere Jagdgebiete der Wasserfledermaus befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen, auf denen in kurzer Zeit viele Tiere entlang fliegen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käschel eingesetzt wird. Gefangen werden weit überwiegend schwärmende und weichhäutige Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Bezüglich des Betriebs von Windkraftanlagen sind Wasserfledermäuse nach bisherigem Wissensstand nicht empfindlich (HMUELV/HMWVL).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>In Europa erstreckt sich die Verbreitung der Wasserfledermaus vom Mittelmeer bis nach Zentralskandinavien. Nachweise liegen aus Portugal, Schottland, Mittelfinnland, Nordgriechenland und von Sizilien vor. In Asien ist die Art ebenfalls weit verbreitet und kommt bis Japan vor (DIETZ & SIMON 2006, BfN). In Deutschland kommt die Wasserfledermaus flächendeckend vor, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (DIETZ & SIMON 2006, BfN). In Hessen verteilen sich die Nachweise über die gesamte Landesfläche, deutliche Schwerpunktorkommen sind nicht zu erkennen, obwohl die Verteilung sehr unterschiedlich ist. Reproduktionsnachweise überwiegen in Flusstalagen, wie z.B. an der Lahn, im Rhein-Main-Tiefland, am Edersee und an der Werra. Überwinterungsschwerpunkte in Hessen sind ähnlich wie beim Großen Mausohr in den Landkreisen Lahn-Dill und Limburg-Weilburg zu finden,</i></p>				

die sicher auch in der dort hohen Kontrolltätigkeit begründet sind. Weitere Überwinterungsschwerpunkte liegen – ebenfalls wie beim Großen Mausohr – im Bereich des Osthessischen Berglandes und im Umfeld des Kellerwaldes. Der Gesamterhaltungszustand der Wasserfledermaus in Hessen wird aktuell mit „gut“ bewertet (DIETZ & SIMON 2003).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsraum sowohl über die Detektorerhebungen (2018) als auch über die batcorder-Erfassungen (2012, 2018) mit Einzelregistrierungen belegt. Die Aufzeichnungen der Art erfolgten im gesamten Jahresverlauf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Felderfassungen wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus innerhalb des Untersuchungsraums dokumentiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen, da die Wasserfledermaus aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet gilt.

Bau- und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Individuen der Wasserfledermaus zu rechnen, da keine Quartierlokalitäten der Fledermausart nachgewiesen worden sind..

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Das Braune Langohr gilt als typische Waldfledermaus (DIETZ et al. 2007), welche eine große Variationsbreite von Waldtypen bewohnt (KRAPP 2011). Allerdings befinden sich Quartiere der Art nicht nur in Baumhöhlen und anderen Spalträumen in Wäldern, sondern insbesondere Wochenstuben werden sehr häufig auch in Gebäuden aufgefunden (MOUSSY 2011, KÖNIG & WISSING 2007, MESCHÉDE & HELLER 2000). Darüber hinaus werden künstliche Quartiere wie Nistkästen oder Fledermauskästen von Braunen Langohren sehr gut angenommen (BARANAUSKAS 2010 & 2007, CIECHANOWSKI 2005). Das Braune Langohr bildet Wochenstubenverbände, innerhalb derer die Quartiere regelmäßig kleinräumig gewechselt werden (FUHRMANN & SEITZ 1992). Die Art gilt als sehr ortsbunden und im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten halten sich während der gesamten Wochenstubenzeit auch Männchen in den Wochenstuben auf, wobei im Folgejahr Jungtiere beider Geschlechter zu ihrer Geburtsstätte zurückkehren können (ENTWISTLE et al. 1997). Für das ortstreue Braune Langohr gibt es nur wenige Nachweise von Wanderungen über längere Strecken, welche zudem lediglich zwischen Sommer- und Winterquartier zurückgelegt werden, wenn die Tiere aus Gebieten stammen, welche arm an Überwinterungsmöglichkeiten sind (SACHTELEBEN et al. 2004). Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Baumhöhlen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Der nächtliche Ausflug aus den Quartieren erfolgt oft erst bei vollständiger Dunkelheit (DIETZ et al. 2007) ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang (ENTWISTLE et al. 1996), wobei die Jagdgebiete meist in der näheren Umgebung der Quartiere liegen (wenige 100 m bis 3,3 km; u.a. ARNOLD 1999, EICHSTÄDT 1995, FUHRMANN & SEITZ 1992). Beim Flug zu den Jagdgebieten werden Leitelemente wie Hecken, Baumreihen oder Zäune zum Transfer genutzt. Gejagt wird vornehmlich im Wald, wobei Laubwald gegenüber dem reinen Nadelwald präferiert wird, aber auch solitäre Bäume in Parks oder Gärten werden nach Nahrung abgesucht (ENTWISTLE et al. 1996). Dabei werden Insekten entweder im freien Luftraum erbeutet oder im Rüttelflug von Oberflächen abgesammelt (ANDERSON & RACEY 1991), was sowohl bodennah als auch im Kronenbereich hoher Bäume geschehen kann (DIETZ et al. 2007). Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler, Käfer und Ohrwürmer beschrieben (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Betriebs von Windkraftanlagen wird das Braune Langohr nicht als kollisionsgefährdet angesehen (HMUELV/HMWVL 2012, DÜRR 2017).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Das Braune Langohr kommt von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad vor (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die östliche Verbreitungsgrenze liegt im Ural und Kaukasus (DIETZ et al. 2007).</i></p>				

In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (DIETZ & SIMON 2006, BfN). Wochenstuben sind aus jedem Bundesland bekannt (BfN). Das Braune Langohr gehört nach dem derzeitigen Kenntnisstand zu den weit verbreiteten häufigeren Fledermausarten in Hessen. Die Fundpunkte verteilen sich über die waldreichen Regionen Hessens, ohne das bislang ein Schwerpunktorkommen oder die Bindung an bestimmte Höhenlagen erkennbar wird. Der Gesamterhaltungszustand des Braunen Langohrs in Hessen wird aktuell mit „gut“ bewertet (DIETZ & SIMON 2003).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Braune Langohr ist im Untersuchungsraum über die Netzfänge beleghaft geworden. Über die Besenderung von laktierenden Weibchen und juvenilen Tieren wurden insgesamt vier Wochenstubenquartiere der Fledermausart im USR nachgewiesen. Diese befanden sich im Norden, Süden und Südosten des Planraums. Zudem wurde die Gattung Plecotus, das Braune Langohr und das Graue Langohr sind akustisch kaum zu unterscheiden, mit wenigen Rufsequenzen dokumentiert worden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im USR sind insgesamt vier Wochenstubenquartiere des Braunen Langohrs im Erfassungsjahr 2018 belegt worden. Diese befinden sich jedoch anhand der aktuellen Ausführplanung in einer Distanz von mindestens 800 m zu den geplanten Rodungsflächen und werden damit nicht im Falle der Realisierung des Vorhabens zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Das Braune Langohr gilt nicht als schlagopfergefährdet in der Folge ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko beim ungeregelten Betrieb der WEA zu rechnen.

Die bekannten Quartierlokalitäten liegen außerhalb der geplanten Eingriffsflächen wodurch an diesen keine bau- und anlagebedingten Tötungen zu erwarten sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Graue Langohr kann als Dorffledermaus beschrieben werden, da sich ihre Quartiere im Gegensatz zum Braunen Langohr üblicherweise an Gebäuden befinden, häufig frei hängend oder versteckt in Dachstühlen (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Funde in Fledermauskästen sind bislang nur wenig bekannt (DIETZ & SIMON 2006). Ihre Quartiere werden im Sommer regelmäßig gewechselt (DIETZ et al. 2007). Die Art ist als sehr ortstreu zu beschreiben. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist sucht sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in weniger als 20 km Entfernung (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Abends verlassen die Grauen Langohren ihr Quartier erst spät in Richtung ihrer Jagdgebiete. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald in 1-5,5 km Entfernung (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete können bis zu 75 ha groß sein, wobei innerhalb dieser Fläche kleinere Teiljagdgebiete aufgesucht werden, die in einer Nacht häufig gewechselt werden (DIETZ et al. 2007). Auf Obst-, oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern jagen sie vor allem Schmetterlinge aber auch Zweiflügler und Käfer (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007). Flugunfähige Beutetiere werden im Gegensatz zum Braunen Langohr nicht verspeist (DIETZ et al. 2007). Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet.</p> <p>Das Graue Langohr gilt bezüglich des Betriebs von Windenergieanlagen als nicht schlaggefährdet (HMUJLV/HMWVL 2012, DÜRR 2017).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Insgesamt ist das Graue Langohr etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr. Das Graue Langohr ist eine wärmeliebende Art und über weite Teile Mittel- und Südeuropas verbreitet. Vom Mittelmeerraum erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis nach Norddeutschland, wo es die Nord- und Ostsee allerdings nicht erreicht (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). Im Osten ist das Vorkommen aufgrund möglicher Verwechslungen mit anderen Arten ungeklärt und liegt vermutlich in der Ukraine und Türkei (DIETZ et al. 2007). In Deutschland liegt die Verbreitungsgrenze im Norden etwa beim 53. Breitengrad (DIETZ & SIMON 2006, DIETZ et al. 2007, BfN). In den südlicheren Bereichen kommt die Art weit verbreitet vor, ist jedoch fast überall selten (BfN). Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt besiedelt (DIETZ & SIMON 2006). In Hessen zählt das Graue Langohr weiterhin zu den eher selten nachgewiesenen Arten mit sehr kleiner Population. Die meisten Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte sind aus Westhessen bekannt. Der Gesamterhaltungszustand des Grauen Langohrs in Hessen wird aktuell aber im Hinblick auf die Habitatqualität und die Gefährdung ebenfalls als „gut“ bewertet.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Graue Langohr und das Braune Langohr sind akustisch kaum trennbar. Im Rahmen der Erfassungen wurde die Gattung Plecotus im Untersuchungsraum in geringer Häufigkeit erfasst. Die akustischen Erhebungen wiesen eine maximale durchschnittliche Aktivitätsdichte von 0,31 Sequenzen pro Nacht auf (Dauermonitoring 2018).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Es wurden keine Quartierlokalitäten des Grauen Langohrs innerhalb des USR nachgewiesen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

In Bezug auf den Betrieb der geplanten WEA sind keine Verbotstatbestände zu listen, da das Graue Langohr aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens nicht als schlagopfergefährdet gilt.

Bau- und Anlagenbedingt ist mit keinen Tötungen von Individuen des Grauen Langohrs zu rechnen, da keine Quartierlokalitäten der Fledermausart nachgewiesen worden sind.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Es können nach bisherigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand keine konkreten Studien oder sonstige gesicherten Belege genannt werden, die darlegen, dass der Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würde

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.2 Vögel

6.2.1 Brutvögel

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) ist in sommerwarmen und niederschlagsarmen Bereichen mittlerer bis höherer Breiten von SW-Europa bis W-Sibirien verbreitet (Bauer et al. 2005).</i></p> <p><i>Wespenbussarde brüten vornehmlich in Randbereichen von Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölzen und Auwäldern und zeigen demnach keine besondere Präferenz für ein bestimmtes Bruthabitat. Die Art wird als reviertreu eingestuft (Bauer et al. 2005), allerdings wird oft ein neuer Horst gebaut, der vom alten häufig weiter entfernt liegt als bei anderen Greifvogelarten (Glutz et al. 1989, Van Manen et al. 2011, AG Greifvögel NWO 2000 S. 70, 73, Staude 1978). Wespenbussardhorste können sehr klein sein und sind meistens mit vielen laubtragenden Zweigen belegt. Im Gegensatz zu anderen Greifvogelarten finden sich unter dem Horst in der Regel keine auffälligen Kotspritzer, die auf ein Brutgeschehen hinweisen (Glutz et al. 1989, Mebs & Schmidt 2006). Die Suche nach Nestern gestaltet sich dementsprechend schwierig, auch aufgrund der heimlichen Lebensweise der Art sowie aufgrund des späten Eintreffens im Bruthabitat. Der genaue Brutstandort bleibt oft unbekannt (vgl. u.a. Südbeck et al. 2005, Gamauf et al. 2013). Die Nahrungssuche findet in offenen Bereichen wie Waldlichtungen, Kahlschlägen, Wiesen und Waldrändern statt (Gedeon et al. 2014). Dabei legen Wespenbussarde nicht selten Entfernungen von bis zu 6 km zu ihrem Neststandort zurück (vgl. u.a. Ziesemer & Meyburg 2015). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Larven, Puppen und Imagines von sozialen Wespen. Daher ist die Art auf ungestörte Flächen angewiesen, in denen Wespen ihre Bodennester anlegen (Glutz et al. 1989). Es werden jedoch auch andere Insekten, Reptilien, Amphibien, Würmer, sowie seltener auch Vögel und Kleinsäuger genommen (Bauer et al. 2005). Wespenbussarde sind Langstreckenzieher, die in breiter Front, jedoch meist unter Ausnutzung von Meerengen, bis nach Südafrika in ihre Winterquartiere ziehen. Ab frühestens Mitte April erscheint die Art in Deutschland, ab Mitte Mai können Brutvögel an ihren Brutplätzen angetroffen werden. Legebeginn ist</i></p>				

dementsprechend ab Ende Mai, bis Mitte Juni. Die Brut dauert im Schnitt 30 - 35 Tage, Jungvögel sind etwa nach 75 - 100 Tagen selbstständig. Ab August beginnt der Abzug der Wespenbussarde mit den nicht erfolgreichen Paaren, gefolgt von den erfolgreichen Brutpaaren im September (Südbeck et al. 2005, Mebs & Schmidt 2006).

4.2 Verbreitung

Der europäische Gesamtbestand gilt als stabil und liegt bei 110.000 - 160.000 Brutpaaren. In Deutschland brüten etwa 4.000 - 6.000 Paare, was einem Anteil von 4 % am europäischen Gesamtbestand entspricht (Gedeon et al. 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ist in Hessen mit etwa 500 bis 600 Brutpaaren vertreten, gemäß der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Hessens (2014) wird der Erhaltungszustand der Art landesweit als ungünstig bis unzureichend jedoch sowohl kurzfristig als auch langfristig als stabil eingestuft. In dem von der Planung betroffenen Messtischblatt-Quadranten kommt der Wespenbussard mit 2-3 Revieren vor (HGON 2010, HGON 2014).

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen im Jahr 2012 und auch während der Nachuntersuchungen in den Jahren 2014 und 2015 sowie im Zuge der Untersuchungen durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN (2013-2015) wurden keine Brutvorkommen des Wespenbussards innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Laut Angaben des Vogelschutzwartes (Herr Rockel) und des NABUs (Herr Schier) befindet sich jedoch ein regelmäßig besetztes Revier des Wespenbussards im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes (N2, vgl. Tabelle I und Kartenanhang 0 bzw. 1a). Im Jahr 2014 soll der Wespenbussard ca. 1.000 m nördlich der geplanten WEA 5 L gebrütet haben. Bei einer Kontrolle im selben Jahr war der entsprechende Horst jedoch nicht auffindbar.

Im Jahr 2017 erfolgten weitere Meldungen zu potenziellen Horsten des Wespenbussards durch den Naturschutzbund/ Kreisvogelschutzbeauftragten Herrn Rockel:

H 18 wurde als Rotmilanhorst gemeldet (Horstanflüge) und liegt in einer Entfernung von etwa 605 m zur nächstgelegenen geplanten WEA 2 L (vgl. Tabelle I und Kartenanhang 0 bzw. 1a).

Am 4. August 2017 wurde durch Herrn Braun (Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Gießen) mitgeteilt, dass ein weiterer Horst im Untersuchungsraum festgestellt wurde: „Lt. Herrn Rockel handelt es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bei dem H25 um einen Wespenbussard-Horst, was durch Herrn Tschirschnitz (ONB) bei einer Ortsbegehung bestätigt werden konnte.“ H 25 liegt in direkter Nähe zu der geplanten WEA 5 L, die Distanz beträgt etwa 80 m (vgl. Tabelle I und Kartenanhang 0 bzw. 1a). Am 1. Dezember 2017, gingen seitens der Behörde (E-Mail, Hr. Braun) Informationen zu fünf weiteren Horsten ein (H 29-33, erfasst durch den Naturschutzbund/ Herrn Rockel), die ebenfalls Berücksichtigung fanden. Eine Bedeutung für die Art stellte sich hierbei nur im Falle des Horstes H 30 heraus. Diese Horste wurden im Rahmen wiederholter Begehungen durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN in den Jahren 2017 und 2018 kontrolliert. Das Ergebnis der Kontrollen lautet wie folgt:

H 18: „Am 09. Juni 2017 erfolgte eine Kontrolle des Horstes H18. Dabei wurden frische und bereits vertrocknete Buchenzweige auf dem Horst festgestellt. Dies stellt bereits einen deutlichen Hinweis auf eine Besetzung durch den Wespenbussard dar. Das Vorhandensein von bereits vertrockneten Zweigen deutet auf eine Besetzung seit mindestens einer Woche hin. Bei einer erneuten Horstkontrolle am 13. Juni wurde ein abfliegender adulter Wespenbussard beobachtet. Am 16. August saß ein Jungvogel auf dem Horst [...]“ (Mitteilung Hr. Köser, ecoda, 31.08.2017). Im Rahmen der Horstkontrollen im April und Juni 2018 wurden keine Hinweise auf einen Besatz des Horstes durch den Wespenbussard festgestellt, jedoch wurden beblätterte Buchenzweige auf dem Horst gefunden, was vermutlich auf einen Nestsausbau durch den Wespenbussard zu Beginn der Brutzeit hinweist.

H 25: „Eine erfolgreiche Wespenbussard-Brut im Jahr 2017 kann ausgeschlossen werden. Bei einer Kontrolle am 16. August wurde festgestellt, dass in dem Baum kein besetzter Horst feststellbar war (kein Kot oder Nahrungsreste am oder unter dem Horst, keine Alt- oder Jungvögel registriert). Ein Horst war nicht einsehbar. Das Vorhandensein von vertrockneten Buchenzweigen deutet daraufhin, dass Wespenbussarde begonnen haben könnten, dort einen Horst anzulegen bzw. einen vorhandenen Horst auszubauen. Die Hauptlegezeit des Wespenbussards dauert von Ende Mai bis Mitte Juni. Flüge Jungvögel sind ab Anfang August möglich (SÜDBECK et al. 2005). Die Bebrütungszeit dauert 30-35 Tage und die Nestlingszeit 35-48 Tage. Die meisten Jungvögel

fliegen daher in den ersten beiden Augustdekaden aus. Nach dem Ausfliegen kehren die Jungvögel noch mindestens eine Woche zum Horst zurück (BAUER et al. 2005). Bei einer erfolgreichen Brut hätten bei der Kontrolle am 16. August Kot und Nahrungsreste sowie Alt- oder Jungvögel im Horstbereich festgestellt werden müssen. Auch bei einer weiteren Kontrolle des Horstes mit Vertreterinnen und Vertretern des Regierungspräsidiums Gießen am 21. August ergaben sich keine Hinweise auf ein Brutgeschehen. [...] „Bei einer Besteigung des Baumes mit Seilklettertechnik am 30. August 2017 wurde festgestellt, dass es sich tatsächlich um einen Horst handelt. Da der Horst überwiegend aus beblätterten Buchenzweigen aufgebaut war, wurde der Horst mit großer Sicherheit von Wespenbussarden erbaut. Zum Auspolstern wurde Moos in das Nest eingebracht. Aufgrund des Zustands der beblätterten Buchenzweige ist davon auszugehen, dass der Horst im Jahr 2017 erbaut wurde. Hinweise auf ein Brutgeschehen oder eine kürzliche Nutzung des Horstes (Kot, Federn, Nahrungsreste, Eierschalen) ergaben sich nicht.“ (Mitteilung Hr. Köser, ecoda, 31.08.2017).

Ende 2017 wurde der entsprechende Horstbaum im Rahmen forstlicher Aktivitäten entfernt. Im April 2018 hat die Untere Naturschutzbehörde (Fr. Huber, Vogelsbergkreis) HessenEnergie telefonisch über den folgenden Sachverhalt befragt und informiert: „Nachdem der Horst H25 Ende 2017 von der privaten Forstwirtschaft entnommen wurde, wurde aufgrund einer Strafanzeige der Oberen Naturschutzbehörde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im April 2018 die Örtlichkeit, wo der vermutete Horstbaum gestanden hat, zusammen mit dem Revierförster Hr. Happel aufgesucht. Aus den der UNB vorliegenden Unterlagen waren keine eindeutigen Belege zu ersehen, ob es sich um einen Horst des Wespenbussards gehandelt hat und ob dieser belegt war. Auch vor Ort war nichts mehr zu erkennen. Herr Happel teilte mit, dass ihm vor der Fällung keine Information vorlag, dass hier ein eventueller Horstbaum sei. Der Baum war auch nicht als Habitatbaum gekennzeichnet. Herr Happel hätte bei entsprechender, vorheriger Information den vermuteten Horstbaum nicht fällen lassen.“ (schriftliche Mitteilung, HessenEnergie 14.05.2018).

Für den nahe der WEA 5 L erfassten Horst H 25 kann eine erfolgreiche Brut des Wespenbussards für das Jahr 2017 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Horstkontrolle durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN am 06.11.2017 ergab bereits, dass der Horst H 25 nicht mehr vorhanden ist. Dafür befindet sich ein im Dezember 2017 gemeldeter Horst H 30 nur ca. 105 m östlich des ehemaligen Horstes H 25 und damit etwa 180 m von der nächst gelegenen WEA 5 L entfernt (vgl. Tabelle I und Kartenanhang 0 bzw. 1a).

H 30: „Bei dem Horst H 30 handelt es sich aufgrund der Bauweise und der noch erkennbaren Belaubung der verbauten Buchenzweige vermutlich um einen Wespenbussardhorst. Hinweise auf eine Brut im Jahr 2017 (Kotreste auf oder unter dem Horst, Nahrungsreste) ergaben sich nicht.“ (Mitteilung Hr. Köser, ecoda, 08.12.2017, vgl. ecoda Umweltgutachten 2018).

Auf Wunsch und im Beisein der Behörde (in Person Fr. Frenzel, ONB Gießen) erfolgte am 11.04.2018 eine Kontrolle des Horstes H 30 auf mögliche Spuren eines Besatzes im Vorjahr durch einen Baumkletterer der Firma ropesolution. Im Rahmen der Kontrolle wurde der Horst am bekannten Standort festgestellt. Der Befund wurde anhand von Foto- und Videobelegen dokumentiert und wie folgt beschrieben: „Der Horst ist ohne Besatz und augenscheinlich auch nie bewohnt gewesen. Es lassen sich keine Spuren von Nistmaterial, Kot, Gewöll oder ähnliches entdecken. Die Blätter die im Nest zu finden waren sind lose und stammen vom Laubfall im Herbst.“ (Mitteilung Hr. Biegel, ropesolution, 27.04.2018).

Im Rahmen einer Kontrolle im Juni 2018 wurden auf diesem Horst erneut „frische beblätterte Buchenzweige“ festgestellt. Dies sei ein deutliches Zeichen auf einen Ausbau des Horstes durch Wespenbussarde. „Der Horst H30 ist anscheinend von Wespenbussarden besetzt: Der Horst ist weiter mit grünen Buchenzweigen ausgebaut worden, wir konnten einen Bussard abfliegen sehen, bei dem es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen Wespenbussard gehandelt hat.“ Der Horst wurde danach noch längere Zeit beobachtet, es hätten sich aber keine Wespenbussarde mehr gezeigt (Mitteilungen Hr. Köser, ecoda, 12.06.2018 und 19.06.2018). Auf Basis der weiteren Kontrollen ist für den Horst H 30 von einem Brutversuch des Wespenbussards im Jahr 2018 auszugehen, es kam jedoch nicht zu einer erfolgreichen Brut.

Ein weiterer seitens der Behörde benannter und dem Wespenbussard zugeordneter Horst H35 (E-Mail Hr. Braun vom 01.03.2018) wurde im Rahmen einer Kartierung im Auftrag der Firma wpd im Jahr 2016 erfasst. Der Horst liegt in einer Entfernung von etwa 1.720 m östlich der geplanten WEA 5 L. Im Frühjahr 2018 erfolgte durch ecoda eine Kontrolle des Standortes, bei der in dem entsprechenden Bereich Überreste eines ehemaligen Horstes („sehr klein, Horstfragmente“, Mitteilung Hr. Köser, ecoda, 03.05.2018, vgl. ecoda Umweltgutachten 2018) auf einer Kiefer vorgefunden wurden. Ein weiterer kleiner Horst (H36) wurde im nahen Umfeld festgestellt. Auch von diesem Horst waren lediglich noch Fragmente vorhanden (vgl. Tabelle I und Kartenanhang 0 bzw. 1a).

In Bezug auf die aktuelle Planung bedeutet dies, dass im Jahr 2017 ein Brutvorkommen des Wespenbussards (H 18) in einer Entfernung von etwa 600 m zur Planung (WEA 2 L) festgestellt wurde. Im Fall der Horste H 18

und H 30 liegen anhand weiterer Kontrollen im Jahr 2018 Hinweise auf eine erneute Nutzung durch die Art vor. Der Horst H 18 wurde vermutlich zu Beginn der Brutzeit durch den Wespenbussard ausgebaut, wobei keine Brut stattfand. Dagegen konnte für den Horst H 30 ein Brutversuch des Wespenbussards festgestellt werden, jedoch ohne Bruterfolg.

Dieser Befund wird durch die Ergebnisse der Raumnutzung unterstützt. Im Rahmen der im Jahr 2018 durch das Büro für ökologische Fachplanungen (BöFa) durchgeführten Raumnutzungsanalyse des Wespenbussards wurden 38 Flugbewegungen der Art erfasst. Die meisten Flugbewegungen verliefen im Bereich des Waldes und konzentrierten sich um die Horststandorte H 18 und H 30, sowie den zwischen diesen Horsten liegenden Korridor (BÖFA 2018). Von den 38 Flugbewegungen verliefen zwölf innerhalb des „Gefahrenbereiches“ (vierfacher Rotorradius, 252 m) der geplanten WEA (BÖFA 2018). Der Gefahrenbereich der geplanten WEA 5L wurde am häufigsten überflogen (acht Flüge), während die der WEA 2L, 3L und 4L nur zwei, bzw. dreimal überflogen wurden (BÖFA 2018).

Da nie mehr als zwei Wespenbussarde gleichzeitig und nur ein balzendes Männchen erfasst worden, ist davon auszugehen, dass die Horste durch dasselbe Brutpaar genutzt wurden. Es handelt sich daher bei den Horsten H 18 und H 30 um durch den Wespenbussard genutzte Horste, welche im artenschutzrechtlichen Sinne einer Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen sind. Hinweise auf ein erfolgreiches Brutgeschehen liegen anhand der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2017 und 2018 für diese Horste allerdings nicht vor.

Im Rahmen einer erneuten Kartierung der Groß- und Greifvögel erfolgte im Jahr 2019 unter anderem eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) sowie eine Raumnutzungsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Arten Rotmilan und Wespenbussard (GUTSCHKER-DONGUS 2019). Es handelt sich dabei um Nach-erfassungen auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019, ergänzende E-Mail Hr. Braun vom 13.05.2019).

Während der Horstkontrollen im Mai wurde ein Besatz des Horstes H030 durch den Wespenbussard festgestellt. Bei späteren Kontrollen lagen jedoch keine Anzeichen auf eine Nutzung mehr vor. Es ist daher von einer Brut des Wespenbussards auf dem Horst H030 auszugehen, die im späteren Verlauf aus unbekanntem Gründen abgebrochen wurde. Im Zuge der Raumnutzungsanalyse wurden 18 Flugbewegungen von Wespenbussarden im Untersuchungsgebiet erfasst.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung) kann aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Distanz für den Brutplatz H 18 zur Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Fall des Horstes **H 25** konnte für das Jahr 2017 eine erfolgreiche Brut ausgeschlossen werden. Laut der Ergebnisse der Horstkontrolle vom 06.12.2017 durch das Büro ecoda ist der Horst nicht mehr vorhanden.

Für den nahe der WEA 5L gelegenen Horst **H 30** konnte in den Jahren 2018 und 2019 eine Nutzung durch den Wespenbussard nachgewiesen werden. Eine Störung einzelner Individuen im Zuge von Bau- und Rodungsarbeiten sowie durch den Betrieb der geplanten WEA ist, aufgrund der Nähe zu den Eingriffsbereichen der geplanten WEA 5L, nicht gänzlich ausgeschlossen. Dementsprechend ist auch eine indirekte, oder im Zuge der Bauarbeiten direkte, Zerstörung dieser Fortpflanzungsstätte nicht gänzlich ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

In der Umgebung des Horstes H30 ist mit Blick auf die örtliche Habitatausstattung (hoher Waldanteil, teilweise alte Bestände, hoher Grenzlinienanteil) ein ausreichend großes Angebot an geeigneten Brut-

und Nahrungshabitaten für den Wespenbussard vorhanden. Diese Einschätzung wird durch die Anzahl an Horsten innerhalb des Gebietes belegt, sowie durch die erneut festgestellte hohe Dynamik im Revier bestätigt (vgl. Kartenanhang 0 und Tabelle I). Dementsprechend bleibt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt (vgl. HMUELV/HMWVL 2012, LANA 2009) und ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein im Zuge der Unattraktivgestaltung des Mastfußes zu erwartender Lebensraumverlust für die Art ist aufgrund der günstigen Habitausstattung im räumlichen Zusammenhang als nicht erheblich einzustufen.

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zur WEA-Empfindlichkeit der Art, in erster Linie im Zusammenhang mit vermehrten Balz- oder Territorial- sowie Erkundungsflügen der Jungvögel zu vermuten (s.o.). Da diese Verhaltensweisen weiträumig innerhalb des gesamten Reviers stattfinden können, ist eine Prognose hinsichtlich der Aufenthaltswahrscheinlichkeit des entsprechenden Brutpaares im Bereich der Planung und insbesondere im Gefahrenbereich der Rotoren nicht möglich. Die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse zeigen, dass der Wespenbussard das Umfeld der Horste H 18 und H 30, sowie den Korridor zwischen den Horsten, in dem die geplanten Anlagen liegen, nutzt. Bei allen Anlagen wurden Flüge innerhalb des Gefahrenbereiches beobachtet, wobei aufgrund der Nähe zum Brutplatz der Gefahrenbereich der geplanten WEA 5L häufiger überflogen wurde. Es ist daher für die geplanten WEA von einem in signifikanter Weise erhöhten Tötungsrisikos für den Wespenbussard auszugehen. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Brutpaar, sowie mögliche Jungvögel, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Um eine Tötung brütender Altvögel oder nicht flügger Jungvögel im Zuge von Rodungsarbeiten, insbesondere an der nahe des Horstes H30 gelegenen WEA 5L ausschließen zu können, sollten die Arbeiten außerhalb der Brutzeit des Wespenbussards (Mitte Mai bis Ende August) stattfinden. Alternativ kann vor Beginn der Rodungsarbeiten eine Kontrolle der Baufelder auf Brutvorkommen der Art erfolgen. Diese ist durch eine ornithologische Fachkraft durchzuführen. Sollte im Zuge der Kontrolle ein durch den Wespenbussard genutzter Horst festgestellt werden, so ist von einer Rodung bis zur Beendigung der Brutsaison abzusehen.

Zur Vermeidung eines in Folge der Planung in signifikanter Weise erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisikos wird eine Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches nach Fertigstellung der WEA empfohlen, sodass die unmittelbare Umgebung der geplanten WEA keine Eignung als Nahrungshabitat und somit keine Attraktionswirkung für die Art aufweist:

- Dauerhaft genutzte Flächen sind zu schottern und dauerhaft von Vegetation freizuhalten
- Nicht dauerhaft genutzte Flächen in der unmittelbaren Umgebung der WEA (bis 25 m) sind aufzuforsten
- Im Bereich dauerhaft genutzter Flächen, die nicht geschottert werden (Krauslegerflächen), wird eine Grünlandnutzung mit einmaliger Mahd im Oktober empfohlen. Dies stellt einen Kompromiss dar, um sowohl eine erneute Nutzung der Flächen als auch die Unattraktivität dieser Flächen für Wespenbussard und Rotmilan zu gewährleisten.

Zur Lenkung der Aktivität des Wespenbussards im Fall eines Besatzes des im Süden des Gebietes gelegenen Brutplatzes (H 18) in Bereiche abseits der Planung wird zudem eine **Aufwertung von Offenlandbereichen** als geeignetes Nahrungshabitat für den Wespenbussard in unkritischer Distanz und Lage empfohlen. Dies erfolgt in Form der Anlage von Altgrasstreifen in Kombination mit den für den Rotmilan im Zusammenhang mit der Planung am benachbarten Standort Brauerschwend vorgesehenen Maßnahmenflächen südlich der Planung, nordöstlich Reuters (vgl. Kapitel 4.1.2 und Karten 4a/4b). Eine Extensivierung von Grünland bedingt nachweislich einen erhöhten Insektenreichtum und fördert insbesondere das Vorkommen von staatenbildenden Hummel- und Wespenarten, welche die Hauptnahrung des Wespenbussards darstellen. Die Maßnahme wird daher unter anderem in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf eine Optimierung von Nahrungshabitaten der Art als wirksam bewertet (vgl. MKULNV 2013).

- Als Mindestmaß für die Größe der Maßnahmenfläche wird hier eine Fläche von 2 ha pro Brutpaar benannt. Die vorgesehene Fläche nordöstlich Reuters (FI 4, FIST 19/4, 20/2, 20/5, 22/1 und 51/0, sowie FI29 FIST 17 und 18/1) umfasst 7,5 ha (vgl. Kartenanhang 4b).
- Das Grünland wird in den Monaten Mai bis Juli zweimal gemäht, alternativ kann eine extensive Rinderbeweidung in gekoppelten Standweiden erfolgen.
- Um eine artenreiche Grünlandbiozönose zu etablieren; wird im ersten Jahr der Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nach einer Mahd der Grünlandflächen Mähgut von artenreichen Spenderflächen ausgebracht (Heudruschsaat, Heumulchsaat).
- Die Grünlandflächen dürfen nicht gedüngt werden und es dürfen keine Herbizide und Rodentizide eingesetzt werden.
- Der Anteil der Altgrasstreifen an der Maßnahmenfläche sollte dauerhaft ca. 10% betragen. Jedes Jahr werden neue Altgrasstreifen auf ca. 5% der Maßnahmenflächen angelegt, d. h. diese Flächen werden im aktuellen Bewirtschaftungsjahr nicht gemäht bzw. beweidet. Im Folgenden, zweiten Jahr werden diese Flächen ebenfalls nicht bewirtschaftet. Erst im dritten Jahr (und den folgenden Jahren) werden diese Flächen wieder regulär zweimal im Jahr gemäht bzw. beweidet. Grundsätzlich sind also immer 5% der Fläche im ersten Jahr und weitere 5% im zweiten Jahr ungemäht.
- Die Altgrasstreifen sollten über die gesamte Fläche rotieren, so dass jeder Teilbereich der Maßnahmenfläche ca. alle 20 Jahre zum Altgrasstreifen wird.
- Die Breite der Altgrasstreifen sollte 2 m bis 4 m betragen.

Zur Lenkung der Aktivität des in den Jahren 2018 und 2019 im Nordosten der Planung brütenden Revierpaares (H 30) in Bereiche abseits der Planung wird ebenfalls eine Aufwertung von Offenlandbereichen in unkritischer Distanz und Lage empfohlen.

- Auch hier wird eine Fläche von 2 ha im räumlichen Zusammenhang mit den festgestellten Horsten empfohlen. Entsprechend geeignete und vertraglich gesicherte Flächen befinden sich im Norden der WEA-Planung am Waldrand Am langen Rain (FI4 FIST 5, 8,9) sowie am Leimelbach (FI2 FIST 17) (vgl. Kartenanhang 4c). Die Flächen Am langen Rain sind aufgrund ihrer geringeren Entfernung zu bevorzugen.
- Geeignet sind wenig wüchsige bis magere, aktuell verbrachte Offenland-Standorte, verbrachte Streuobstbestände, verbrachte Waldlichtungen, ferner Acker und Intensiv-Grünland idealerweise in Waldrandnähe oder sonnenexponierter Lage. Diese Voraussetzungen erfüllen die genannten Flächen.
- Die Maßnahme kann durch Erstinstandsetzung von verbrachten / verbuschten Magerrasen, Halbtrockenrasen, Heiden, mesophilem Grünland, Streuobstbeständen, z. B. durch Mahd oder Entkusselung bei starkem Gehölzaufkommen (Beschattung) oder aber durch Umwandlung von Intensiv-Grünland / - Acker in Extensiv-Grünland umgesetzt werden: Grundsätzlich gelten die allgemeinen Vorgaben zur Herstellung und Pflege von Extensivgrünland.
- Bei streifenförmiger Anlage sollten diese mindestens 6 m, idealerweise mehr als 10 m breit sein.
- Bei einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.
- Sofern nicht vorhanden, Schaffung von Ansitzwarten (GAMAUF 1999, ZIESEMER 1997) z. B. durch Pfähle.
- Auf den Flächen ist auf eine Grünlanddüngung sowie auf einen Einsatz von Herbiziden und Rodentiziden zu verzichten
- Eine gezielte Anpflanzung von Trachtenbäumen wie Ahorn- und Lindenarten, Weiden, Vogelkirsche und Echte Traubenkirsche, die Nahrungspflanzen für Hummeln und Wespen darstellen, fördert das Nahrungsangebot zusätzlich.

- Außerdem können Totholzhaufen angelegt werden, die die Strukturvielfalt steigern und das Vorkommen von Insekten fördern.

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen zur Lenkung der Aktivität in WEA-ferne Bereiche wird eine zeitweise Abschaltung der WEA zur Minimierung des Kollisionsrisikos als wirkungsvoll erachtet. Die **Abschaltempfehlungen** orientieren sich dabei an den Empfehlungen von Schreiber et al. (2016) und wurden an die Erfordernisse der hier betrachteten fallspezifischen Konstellation angepasst. . SCHREIBER et al. (2016) benennen Wirkfaktoren, die die Flugaktivität und damit die Kollisionsgefahr von Vogelarten beeinflussen. Grundsätzlich sei aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes zu Ökologie und Verhalten des Wespenbussards in der Zeit ab Anfang Mai bis Ende August, vom Vormittag bis in den späten Nachmittag von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. „Während für den Bewölkungsgrad kein besonderer Effekt zu erwarten ist, fördern geringer bis mäßiger Niederschlag, mindestens mittlere Temperaturen und nicht zu hohe Windgeschwindigkeiten die Bereitschaft zu Flügen in größeren Höhen.“ Den einzelnen Abschaltparametern (Jahreszeit, Tageszeit, Witterungsbedingungen) werden Risikowerte auf einer Skala von 0 bis 10 beziehungsweise von 0,0 bis 1,0 zugeordnet. In Bezug auf den jeweiligen Faktor (z.B. Tageszeit) ist demnach bei einem Wert von 1,0/10 (z.B. zwischen 11:00 und 15:00 Uhr) von einer hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich und somit von einem hohen Risiko auszugehen. Bei einem Wert von 0 besteht dagegen kein Risiko, da die Art den Gefahrenbereich in diesem Zeitraum oder bei diesen Witterungsverhältnissen nicht nutzt, beispielweise nachts oder außerhalb der Anwesenheitszeit der Art im Brutgebiet.

Diese durch SCHREIBER et al. (2016) anhand einer Literaturrecherche ermittelte Risikobewertung stellt eine theoretische Grundlage für die Definition der in der Praxis anzuwendenden Abschalt Szenarien dar. Eine vollständige Vermeidung eines in der Theorie bestehenden Kollisionsrisikos ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht angezeigt. Um, im Zusammenspiel mit den oben genannten Maßnahmen zur Lenkung der Raumnutzung, eine Absenkung des Kollisionsrisikos in einen Bereich unterhalb der sogenannten „Signifikanzschwelle“ (im Vergleich zu dem innerhalb des Lebensraumes bestehenden sogenannten „allgemeinen Lebensrisiko“) zu gewährleisten, beschränken sich die Abschalttempfehlungen auf die besonders risikobehafteten Zeiträume. Im vorliegenden Fall erfolgt die Bemessung der anzuwendenden Schwellenwerte in Anlehnung an die Empfehlungen der LAG VSW (2015), wonach zum Schutz WEA-sensibler Brutvogelarten die Bereiche im Aktionsraum der jeweiligen Brutpaare freizuhalten sind, innerhalb derer von einer Aufenthaltswahrscheinlichkeit von mehr als 50% auszugehen ist. Übertragen auf die Risikowerte gemäß SCHREIBER et al. (2016) entspricht dies einem Wert von mehr als 5,0 bzw. 0,5.

Zur Vermeidung eines in signifikanter Weise erhöhten Tötungsrisikos wird demnach eine Abschaltung der geplanten WEA bei Vorliegen folgender Konstellation empfohlen:

- Von Anfang Mai bis Ende August

Risikobehaftete Flüge in größerer Höhe finden im Rahmen der Balz ab Mitte Mai statt (sogenannte Schmetterlingsflüge, vgl. SÜDBECK et al. 2005). Während der Nestlingsphase ab Ende Juni kommt es vermehrt zu Transferflügen des Männchens zur Versorgung der Jungtiere sowie zu Territorialverhalten im Rahmen der Revierverteidigung (ZIESEMER 1997). Gemäß KEICHER (2013) ist die Wahrscheinlichkeit für Flüge in größerer Höhe zudem insbesondere während der Zeit der Jungenführung im August erhöht.

- Zwischen 8:00 Uhr und 17:30 Uhr

Risikobehaftete Flüge in größerer Höhe finden in erster Linie dann statt, wenn günstige Thermikverhältnisse herrschen (s.o.). Geeignete Bedingungen können gemäß SCHREIBER et al. (2016) bereits ab den Morgenstunden vorliegen. Territoriale Flüge sind nach STEINER (2000) bis zum Nachmittag zu beobachten. SÜDBECK et al. (2005) sprechen ab 15:00 Uhr von einer deutlichen Abnahme der Balz- und Revierflüge.

- Bei Windgeschwindigkeiten von < 6,1 m/s

SCHREIBER et al. (2016) beschreiben für starken Wind eine geringere Flugaktivität des Wespenbussards. Insbesondere Balz- und Revierflüge, die potenziell in Rotorhöhe stattfinden, werden bei höheren Windgeschwindigkeiten zuerst eingestellt. Gemäß SCHREIBER et al. (2016) liegt ab einer Windgeschwindigkeit von 6,1 m/s in einer Skala von 0 bis 10 der Risikowert bei 0 bis 1. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich

Wespenbussarde bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,1 m/s in Höhe der Rotoren aufhalten, wird demnach mit 10 % als äußerst gering bewertet.

Weitere von SCHREIBER et al. (2016) in die Risikobewertung mit einbezogene und in Abschalt Szenarien angewandte Faktoren werden in diesem Fall nicht in Abschalttempfehlung integriert, da für diese entweder keinen nennenswerten Einfluss auf das Flugverhalten des Wespenbussards anzunehmen ist (Bewölkungsgrad) oder die Effekte durch die oben genannten Abschaltvorgaben überlagert werden (Lufttemperatur, Niederschlag). Die Windgeschwindigkeit wird demnach, in einem konservativen Ansatz unter Verwendung eines hohen Risikowertes, als einziger einschränkender Witterungsparameter in das Abschalt Szenario eingebunden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten eines Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Zu einer erheblichen Störung im artenschutzrechtlichen Sinn kommt es im Fall des Horstes **H 18** aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Distanz zur Planung nicht, zumal gemäß der aktuellen Fachliteratur keine Hinweise auf ein Meideverhalten des Wespenbussards gegenüber Windenergieanlagen vorliegen.

Der Wespenbussard neigt dazu jährlich neue Horste anzulegen, was durch die Aufgabe von H 25 und H 35 anschaulich verdeutlicht wird (vgl. Kapitel 4.1.1, Auswirkungen von WEA auf die Vogelart). Offensichtlich finden die ortsansässigen Individuen, entsprechend den ökologischen Ansprüchen der Art, in den weitläufigen und reich strukturierten Waldbereichen nordöstlich der Planung vielerorts geeignete Lebensraumbedingungen vor. Demnach sind die beschriebenen und teilweise nicht mehr bestehenden Horste nicht als essentielle Habitatelemente einzustufen, welche für den Fortbestand der lokalen Population des Wespenbussards innerhalb des Untersuchungsgebietes von entscheidender Bedeutung sind.

Im Fall des Horstes **H30** ist eine Störung einzelner Individuen im Zuge von Bau- und Rodungsarbeiten sowie durch den Betrieb der geplanten WEA, aufgrund der Nähe zu den Eingriffsbereichen der geplanten WEA 5L, nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist jedoch nur dann als erheblich einzustufen ist, wenn sich in der Folge die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (vgl. LANA 2009). Eine mögliche Störung im Zuge von Bau- und Rodungsarbeiten ist zeitlich begrenzt, sodass das entsprechende Habitat nach Beendigung der Arbeiten wieder genutzt werden kann. Ein möglicher Meidungseffekt durch den Betrieb dürfte, wenn überhaupt, nur im direkten Umfeld der WEA von Relevanz sein und da im Umfeld ein ausreichendes Angebot an Ausweichhabitaten vorhanden ist, ist ein möglicher Lebensraumverlust nicht als signifikant oder nachhaltig einzustufen. Für eine erhebliche Beeinträchtigung eines potenziell betroffenen Revierpaares mit Auswirkung auf den Erhaltungsstatus der lokalen Population des Wespenbussards liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, sodass es nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Anlage von Ablenkflächen aus dem Prinzip der Vorsorge in unkritischer Distanz und Lage zur Planung dient einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit für die Art und somit der Stützung der lokalen Population des Wespenbussards.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
	ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Rotmilane besiedeln die offene bzw. halboffene Kulturlandschaft. Sie brüten in Bäumen, der Nahrungserwerb findet im Offenland statt. In Niedersachsen wurden 65 % der Brutplätze an Waldrändern, 31 % in Feldgehölzen, 3 % in Baumreihen und 1 % in Einzelbäumen registriert (KLEIN et al. 2009), wobei die Wahl des Nisthabitats regional erheblich variieren kann. Bruten in Wäldern finden selten mehr als 200 m vom nächstgelegenen Waldrand entfernt statt (AEBISCHER 2009).</i></p> <p><i>Der Rotmilan gilt als besonders kollisionsgefährdete Art. In der bundesweiten Schlagopferstatistik sind 301 Totfunde gelistet, die nachweislich durch Kollision mit WEA-Rotoren umgekommen sind. Nur der Mäusebussard tritt mit 373 Totfunden noch häufiger als Schlagopfer auf (DÜRR 2015), allerdings ist der Bestand des Mäusebussards bundesweit etwa acht Mal so hoch wie der des Rotmilans (SÜDBECK et al. 2007).</i></p> <p><i>Das größte Kollisionsrisiko besteht für den Rotmilan während der Nahrungssuche. Von Kollisionen betroffen sind daher insbesondere Altvögel während der Jungenfütterungszeit (HORMANN 2010), wenn der Nahrungsbedarf besonders hoch ist.</i></p> <p><i>Bevorzugte Nahrungsflächen und damit Bereiche mit besonderer Kollisionsgefahr sind Mähwiese und abgeerntete oder frisch umgebrochene Getreideäcker (MEBS & SCHMIDT 2006). Um das Kollisionsrisiko zu vermindern wird ein Mindestabstand von 1.500 m (LAG VSW 2015) bzw. 1.000m (HMUELV 2012, LAG VSW 2007) zwischen Windenergieanlagen und Brutvorkommen des Rotmilans empfohlen.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der sehr kleine Weltbestand des Rotmilans umfasst 20.100 bis 24.300 Brutpaare (MAMMEN 2010), wobei der Schwerpunkt des kleinen Verbreitungsgebiets in Mittel- und Südwesteuropa liegt (MEBS & SCHMIDT 2006). Deutschland liegt im Zentrum des Verbreitungsgebietes. Mit etwa 10.200 bis 12.500 Paaren brütet in</i></p>				

Deutschland etwa die Hälfte des Weltbestandes (MAMMEN 2010), weshalb Deutschland weltweite Verantwortung für den Erhalt der Art trägt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der im Jahr 2012 besetzte Rotmilanhorst im Bereich Dörner (E2) konnte bis einschließlich 2015 nicht mehr aufgefunden werden. Aufgrund der Datenlage ist davon auszugehen, dass das Revier nicht mehr existiert. Auch die beiden im Jahr 2014 nachweislich besetzten Horste (H3) im Nordwesten beziehungsweise Nordosten des Gebietes (N1) waren ab dem Jahr 2017 nicht mehr vorhanden.

Bei dem Brutrevier, welches im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes in den Jahren 2013 und 2014 festgestellt wurde (Brutrevier 2014), konnte im Rahmen wiederholter Kontrollen in den Jahren 2013 bis 2017 (gutschker-dongus, ecoda UMWELTGUTACHTEN 2018) kein Horstbezug festgestellt werden. Aus dem Prinzip der Vorsorge wird hier jedoch dennoch ein ehemals bestehendes Revier der Art angenommen.

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen von Kontrollen zwei Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, von denen sich eines in größerer Entfernung zur Planung befindet (E8). Ein zweiter Brutplatz (H5) liegt in einer Entfernung von etwa 630 m zur nächstgelegenen WEA 2 L und damit innerhalb der Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) zu WEA.

Im Rahmen der durch das Büro ecoda durchgeführten Raumnutzungsanalyse im Jahr 2018 wurden insgesamt 222 Flugbewegungen von Rotmilanen registriert. Beinahe alle Flugbewegungen der Rotmilane wurden im Offenland westlich der Planung und im Horstumfeld von H 5 erfasst. Nur vereinzelte Flugbewegungen außerhalb des Horstumfeldes verliefen innerhalb des Waldgebietes. Je ein Überflug des „Nahbereiches“ (250 m-Radius) der geplanten WEA L 2 und L 3 durch den Rotmilan wurden erfasst, die geplanten WEA L 4 und L 5 wurden nicht überflogen (ecoda UMWELTGUTACHTEN 2018). Dieses Muster der Raumnutzung wurde auch durch das Büro für ökologische Fachplanungen (BöFa) ermittelt, welches im Zuge der auf den Wespenbussard ausgelegten Raumnutzungsanalyse auch Beobachtungen des Rotmilans dokumentierte (BÖFA 2018). Auch hier wurde ein Großteil der Flugbewegungen in den Offenlandbereichen registriert und nur vereinzelte Überflüge über die geplanten WEA am Standort Lauterbach erfasst.

Im Rahmen einer erneuten Kartierung der Groß- und Greifvögel erfolgte im Jahr 2019 unter anderem eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) sowie eine Raumnutzungsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Arten Rotmilan und Wespenbussard (GUTSCHKER-DONGUS 2019). Es handelt sich dabei um Nacherfassungen auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019, ergänzende E-Mail Hr. Braun vom 13.05.2019). Insgesamt wurden im Jahr 2019 sechs Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert, von denen zwei in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu der geplanten WEA 2 L liegen. Die Raumnutzungsanalyse ergab eine regelmäßige Frequentierung des geplanten Standortes, wohingegen die übrigen geplanten WEA-Standorte (WEA 3L, 4L und 5L) nur gelegentlich von der Art überflogen wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Lage der Horststandorte in ausreichender Entfernung zur Planung werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Die geplante Anlage WEA 2L unterschreitet die Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) zu zwei der festgestellten Brutvorkommen des Rotmilans und wird darüber hinaus regelmäßig von der Art frequentiert. Ein gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan kann daher für diesen Standort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden..

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die bereits im Zuge des avifaunistischen Gutachtens (GUTSCHKER-DONGUS 2018) angedachten Maßnahmen allein sind aufgrund der veränderten Brutsituation und den damit einhergehenden Änderungen in der Raumnutzung nicht mehr hinreichend geeignet, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine Lenkung des Raumnutzungsverhaltens in planungsferne Bereiche ist aufgrund der Nähe zu den Brutplätzen und der hohen festgestellten Besatzdichte nicht in ausreichendem Maße umsetzbar. Auch eine Entnahme der betroffenen Horste kann eine spätere Wiederansiedlung des Rotmilans in räumlicher Nähe zur geplanten WEA 2L nicht verhindern.

Jedoch kann eine ganztägige Abschaltung der geplanten WEA 2L von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang während des Anwesenheitszeitraums des Rotmilans im Brutgebiet (01.03. bis 31.08.) als geeignete Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden. Durch die Abschaltung kann es nicht zu Kollisionen mit den Rotoren kommen, wodurch ein Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG effektiv verhindert wird.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Eintreten eines Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zu den geplanten WEA, sowie aufgrund der Lage geeigneter Nahrungshabitate außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA ist eine Störung der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Sollte die Abschaltung (s.o.) aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar sein, so ist auch bei Umsetzung umfangreicher Vermeidungsmaßnahmen von einem erhöhten Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Für den Betrieb der geplanten Anlage WEA L2 wäre in diesem Fall die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen.

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Mäusebussard ist in fast allen Landschaftsformen vom Tiefland bis zu Gebirgen zu finden. Meist erfolgt die Brut auf Baumhorsten im Wald. Die Nahrungssuche findet sowohl über dem Wald als auch im angrenzenden Offenland statt. Schlafplätze befinden sich meist im Wald, wobei der Mäusebussard außerhalb der Fortpflanzungszeit auch häufig in völlig waldlosem Gelände zu finden ist (MEBS & SCHMIDT 2005).</i></p> <p><i>Mäusebussarde meiden die Nähe von WEA offensichtlich nicht (BERGEN 2001, REICHENBACH 2004a). Bundesweit sind bislang 373 Totfunde von Mäusebussarden an WEA dokumentiert (DÜRR 2015). Diese hohe Zahl ist vor allem auf die Häufigkeit des Mäusebussards zurückzuführen, denn der etwa acht Mal seltenere Rotmilan liegt mit 301 Totfunden in einer ähnlichen Größenordnung (DÜRR 2015). Somit ist der Mäusebussard nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten zu rechnen.</i></p> <p><i>Selbst bei hoher Windparkdichte sind keine negativen Auswirkungen auf den Bruterfolg und die Bestandsdichte des Mäusebussards nachweisbar (HOLZHÜTER & GRÜNKORN 2006).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Abgesehen von den nördlichen Regionen von Schweden, Finnland und Norwegen sowie Russland ist der Mäusebussard nahezu über ganz Europa verbreitet. Sein Brutareal erstreckt sich entlang dem Wald- und Steppengürtel ostwärts bis nach Japan. Die größten Bestände sind in Osteuropa zu finden, aber auch in Deutschland, wo der Brutbestand 85.000 bis 107.000 Brutpaare beträgt (MEBS & SCHMIDT 2005).</i></p>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Ein Horst mit erfolgreicher Brut im Jahr 2012 befand sich etwa 990 m südlich von WEA 2 L (H19, Kartenanhang 0 bzw. 1b sowie Tabelle I im Anhang).

Ein weiterer Horst, bei dem aber 2012 keine Brut erfolgte, befand sich etwa 1.560 m süd-südöstlich von WEA 2 L (G2, vgl. Kartenanhang 0 bzw. 1b sowie Tabelle I im Anhang). Die höchsten Individuenzahlen wurden am 13.10.2012 festgestellt, als zwei Beobachtungen von fünf bzw. acht Individuen bei der Nahrungssuche erfolgten. Hierbei befanden sich erstere etwa 700 m nordwestlich von WEA 2 L. Die zweite Gruppe befand sich ca. 1.200 m südwestlich von WEA 2 L.

Im Jahr 2015 gab es etwa 660 m südlich der geplanten WEA 2 L einen Brutverdacht (H7, vgl. Kartenanhang 0 bzw. 1b). In direkter Nähe zu diesem Brutvorkommen wurde im Januar 2017 ein weiterer Horst H 6 gemeldet (Meldung durch Herrn Rockel, NABU, schriftl. Mitteilung Herr Braun, RP Gießen, Weiterleitung durch ecoda UMWELTGUTACHTEN 2018). Dieser wurde durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN im Februar 2017 kontrolliert und als Brutplatz des Mäusebussards bestätigt. Der aus dem Jahr 2015 bekannte Horst (H7) war dagegen größtenteils abgestürzt. Der neu festgestellte Horst liegt etwa 70 m westlich des alten Horstes (vgl. Kartenanhang 0 bzw. 1a sowie Tabelle I im Anhang).

Im Jahr 2017 wurden die Horste H 15 und H16 durch den Naturschutzbund/ Kreisvogelschutzbeauftragten Herrn Rockel als besetzte Mäusebussardhorste gemeldet. Der Besatz wurde durch Horstkontrollen des Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN für das Jahr 2017 bestätigt. Die Horste H 15 und H 16 liegen etwa 1.430 m nordwestlich der WEA 3 L bzw. 555 m nordwestlich der WEA 2 L. Zudem wurde ein Brutnachweis des Mäusebussards weit im Nordosten des Untersuchungsgebietes für den Horst E 11 erbracht (vgl. Kartenanhang 0 bzw. 1b sowie Tabelle I im Anhang).

Im Rahmen der Horstkontrollen im Jahr 2018 durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN wurden insgesamt sechs Brutplätze der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. So erfolgten erneut Brutnachweise für die bereits aus der Vergangenheit bekannten Horste H6, H19 und G2. Zudem wurden die Horste H4, H42 und E5 als durch die Art besetzt gemeldet, welche in einer Entfernung von etwa 990 m, 1.360 m bzw. 3.010 m zu den nächstgelegenen WEA liegen. Im Umfeld der Horste H2, H13, H31 und H34 wurden aufgrund der Beobachtung territorialer Verhaltensweisen Brutreviere der Art festgestellt (vgl. Kartenanhang 0 bzw. 1a sowie Tabelle I im Anhang).

Seitens Herrn Rockel ging für das Jahr 2018 der Hinweis auf einen erneuten Besatz des Horstes H 15 ein. Der Horst wurde im Rahmen der benannten Kontrollen geprüft, eine Brut konnte dabei jedoch nicht festgestellt werden, allerdings schien das Revier erneut durch den Mäusebussard besetzt zu sein, da ein Einflug in den Horstbereich beobachtet wurde (schriftl. Mitteilung, ecoda UMWELTGUTACHTEN 11.06.2018). Auch im Fall des im Jahr 2017 als besetzt bestätigten Horstes H16 erfolgte in 2018 kein Brutnachweis (vgl. Tabelle I im Anhang).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Von den insgesamt sechs festgestellten Brutstätten befinden sich fünf in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den geplanten WEA-Standorten, sodass hier allein durch die Entfernung schon ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch sämtliche in den Jahren 2017 bis 2018 festgestellten Brutvorkommen des Mäusebussards liegen in einer Entfernung von mehr als 500 m zu den geplanten WEA und demnach in ausreichender Distanz, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG in Folge der Planung für die Art mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Anhand der aktuellen Literatur (PROGRESS – Grünkorn et al. 2016) wird der Mäusebussard kritischer betrachtet, als in den derzeit gültigen länderspezifischen Leitfäden zur Windkraft. Dierschke & Bernotat 2016 ordnen den Mäusebussard eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zu und stufen die Art demnach nur „im Einzelfall beziehungsweise bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko als planungs- und verbotrelevant“ ein. Die relevanten Flugereignisse, die zu einer erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeit führen, sind dabei die Balzflüge des Mäusebussards, und weniger die Nahrungssuchflüge. Im vorliegenden Fall ist die Entfernung zwischen den Brutplätzen und den geplanten WEA als ausreichend groß zu bezeichnen, sodass nicht von einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko für den Mäusebussard auszugehen ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist kein nennenswerter Störeinfluss durch die geplanten WEA zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---	--

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Waldschnepfe besiedelt größere Wälder von den Niederungen bis in höhere Lagen der Mittelgebirge, bevorzugt werden feuchte Waldbestände verschiedener Baumartenzusammensetzung. Wichtig für die Waldschnepfe sind mehrstufige Waldbestände mit lückigem Kronenschluss und Waldlichtungen.</p> <p>Bislang sind sieben durch WEA verursachte Totfunde in Deutschland dokumentiert (DÜRR 2015). Allerdings wurden bislang vergleichsweise wenige Schlagopfersuchen in Habitaten der Waldschnepfe durchgeführt, da erst in jüngster Zeit vermehrt WEA in Wäldern gebaut werden. Das Kollisionsrisiko kann daher nur schwer eingeschätzt werden, für eine hohe Gefährdung liegen aber keine Hinweise vor.</p> <p>Über ein mögliches Meidungsverhalten ist offensichtlich wenig bekannt, WINKELMAN et al. (2008) geben in ihrer umfassenden Zusammenstellung der Ergebnisse verschiedener Studien keine Meidungsdistanzen an. Ein Meidungsverhalten aufgrund der optischen Reize (Rotorbewegung, Vertikalstruktur) ist relativ unwahrscheinlich, da diese Reize für den in der Deckung der Bäume lebenden Bodenvogel nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar sind. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass WEA-Standorte für Balzflüge gemieden werden und damit die Lage von Brutvorkommen maßgeblich durch WEA beeinflusst werden kann.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Waldschnepfe ist in Europa mit Ausnahme des mediterranen Raumes und des äußersten Nordens weit verbreitet. In Deutschland wird der Bestand auf 23.000 bis 27.000 Paare geschätzt (Südbeck et al. 2007). In Hessen wird der Bestand mit 1.000 bis 2.000 Paaren angegeben (HMUELV 2011). Hier ist die Waldschnepfe in den waldreichen Landesteilen weit verbreitet.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Die Waldschnepfe wurde während der Erfassungen 2012 zweimal gesichtet (vgl. Kartenanhang 1c). Am 20.03.2012 wurde ein Individuum fliegend nördlich vom Standort WEA 5 L beobachtet. Am 02.04.2012 wurde ein Einzelvogel im 1.000 m Bereich um die geplanten WEA-Standorte erfasst.</p> <p>Seitens ecoda UMWELTGUTACHTEN wurden im Jahr 2018 mehrfach balzende Waldschnepfen erfasst (vgl. Kartenanhang 1a). Aus diesen Beobachtungen ließen sich mehrere Balzreviere im Norden der Planung,</p>				

außerhalb des 500 m-Radius ableiten. Darüber hinaus gab es zwei Beobachtungen einzelner balzender Waldschnepfen, je eine in 150 m Entfernung zur geplanten WEA 2L und 210 m Entfernung zur geplanten WEA 4L, welche jedoch außerhalb des Wertungszeitraumes nach SÜDBECK et al. (2005) liegen und sich keinem Balzrevier zuordnen lassen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der nördliche Untersuchungsradius ist aufgrund des Unterwuchses und weiteren Strukturen wie beispielsweise Totholz als Bruthabitat für die Waldschnepfe geeignet. Die Anlagen hingegen sind in Waldbereichen geplant, die aufgrund fehlender Strukturen als Bruthabitat auszuschließen sind. Dies zeigt sich anschaulich in den durch das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN festgestellten Balzrevieren, welche sich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes konzentrieren, während im Bereich der Anlagen keine Balzreviere nachgewiesen wurden. Das Habitat im Umfeld der WEA zeigt sich als für die Waldschnepfe unattraktiv.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BnatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Balzreviere innerhalb des 500 m-Radius um die Anlagen festgestellt und das Habitat im Umfeld der WEA ist für die Waldschnepfe als ungeeignet zu betrachten, sodass nicht von Nestern im Bereich der Eingriffsflächen auszugehen ist. Waldschnepfen gelten nicht als kollisionsgefährdet, sodass ein Eintreten eines bau- oder betriebsbedingten Tötungstatbestandes gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Eine nachhaltige und erhebliche Störung der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die festgestellten Balzreviere in ausreichender Entfernung zur Planung liegen und das Habitat im Umfeld der WEA für die Waldschnepfe als ungeeignet zu betrachten ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Hohltaube ist in der Regel ein Brut- und Sommervogel. Auch wenn sie überwiegend ein Zug- und Gastvogel ist, kann sie regional auch Stand- und Jahresvogel sein. In Mitteleuropa benötigt die Hohltaube größere Baumbestände in der Nähe von Freiflächen und wird in der Regel bis zu 5 km tief in geschlossenem Wald gefunden. Außerhalb der Brutzeit ist die Hohltaube vor allem auf Ackerflächen zu finden. Der Nahrungserwerb der sowohl tag- als auch nachtaktiven Art findet nahezu ausschließlich am Boden und in offenem Gelände statt. Früchte und Samen von krautigen Pflanzen, Grünfutter sowie Beeren, Eicheln, Bucheckern, Koniferensamen und zu einem geringen Anteil kleine Wirbellose bilden die Nahrung der Hohltaube. Die Brut erfolgt meist in Baumhöhlen, wobei auch Nistkästen angenommen werden.</p> <p>Die Kollisionsgefährdung der Hohltaube ist äußerst gering. Bei einem bundesweiten Brutbestand von etwa 55.000 bis 69.000 Paaren (SÜDBECK et al. 2007) gibt es bundesweit bislang nur acht nachweislich durch Kollision mit WEA verursachte Totfunde (DÜRR 2015).</p> <p>Über Meidungsabstände liegen kaum Angaben vor. WINKELMAN et al. (2008) nennen für Tauben allgemein einen Meidungsabstand von 100 bis 500 m zu WEA, was jedoch sehr hoch erscheint.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Hohltaube ist westpaläarktisch von Großbritannien bis nach Westsibirien verbreitet. In südlicher Richtung erstrecken sich Vorkommen bis nach Nordwestafrika und Nord-Iran. Die Population in Mitteleuropa umfasst etwa 120.000 Brutpaare, wobei in Deutschland weniger als 20.000 Brutpaare vorkommen.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Am 23.05.2012 wurde ca. 430 m nordöstlich der WEA 5 L ein einmaliger Nachweis eines balzenden Individuums erbracht. Aufgrund der Habitategnung des Gebietes wird der Verhörpunkt als Mittelpunkt eines potentiellen Brutreviers gewertet.</p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Begehung des Buchenbestands nördlich von WEA 5 L am 08.02.2014 ergab keine für die Hohltaube geeigneten Bruthöhlen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da es sich bei der Hohltaube um keine windkraft-sensible Art handelt, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist kein nennenswerter Störeinfluss durch die geplanten WEA zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen); (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Turteltaube brütet in reich strukturierten und vorzugsweise klimabegünstigten Landschaften. Aufgrund von Lebensraumzerstörung und von massivem Fang und Abschuss in den Durchzugsgebieten, insbesondere im Mittelmeerraum, gehen ihre Bestände derzeit sehr stark zurück.</i>				
4.2 Verbreitung				
Keine Angabe im Gutachten				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Ein Revier der Turteltaube befand sich etwa 194 m südlich der geplanten WEA 2 L.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>				
			<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Aufgrund der vorliegenden Ausführungsplanung kann eine baubedingte Tötung und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bau- bzw. Rodungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraums der Art (10.05.-20.07) stattfinden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Turteltaube gegenüber WEA kann ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Bei einer Beschränkung der Bau- und Rodungsarbeiten auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit sind baubedingte Störungen ausgeschlossen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---	---

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Raufußkauz ist in Deutschland ein relativ seltener Bewohner von Nadel- und Mischwäldern überwiegend im höheren Bergland, insbesondere in Gebieten mit kontinental getöntem Klima auch in tieferen Lagen.				
4.2 Verbreitung				
Der bundesweite Bestand wird auf 1.800 bis 2.600 Paare geschätzt.				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
Im Jahr 2012 konnte der Raufußkauz nicht durch gutschker-dongus nachgewiesen werden. Nach Aussagen des Vogelschutzwartes und des NABUs sind zwei Reviere des Raufußkauzes im Untersuchungsgebiet bekannt. Beide Reviere befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Das nächstgelegene Revier befindet sich ca. 400 m nordöstlich der WEA 5 L.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Flugweise der Art ist betriebsbedingt ein Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den geplanten Standorten sind keine Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als Bruthabitat bevorzugt der Sperlingskauz ältere Nadel- und Mischwälder mit aufgelockerter Struktur. Sehr wichtig ist das Vorhandensein von Höhlen, die Brut findet meist in Buntspechthöhlen statt (MEBS & SCHERZINGER 2008 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).

4.2 Verbreitung

Der Sperlingskauz ist in Deutschland ein seltener Brutvogel, der überwiegend in naturnahen Nadelwäldern der höheren Gebirge brütet. In Schleswig-Holstein und in der Lüneburger Heide bestehen auch Brutvorkommen im Tiefland. Der bundesweite Bestand wird auf 1.600 bis 3.400 Paare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). In Hessen und mehreren anderen Bundesländern nimmt der Bestand in den letzten Jahren deutlich zu (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Jahr 2012 konnte der Sperlingskauz durch gutschker-dongus nicht nachgewiesen werden. Nach Aussagen des Vogelschutzwartes und des NABUs sind drei Reviere des Sperlingskauzes im Norden des Untersuchungsgebietes bekannt. Ein Revier befindet sich ca. 640 m nordwestlich der WEA 3 L. Die anderen beiden Reviere liegen außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten WEA.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eine Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, jedoch ist dies als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Daher scheinen Vermeidungsmaßnahmen unverhältnismäßig, s. auch Punkt c).

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Flugweise der Art ist betriebsbedingt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Wegen der ausreichend großen Entfernung der drei Reviere des Sperlingskauzes zu den geplanten Anlagenstandorten sind Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

Durch das Vorhaben betroffene Art

Uhu (*Bubo bubo*)

1. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

2. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)
 (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

3. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Uhus brüten überwiegend an Felsen, in Steinbrüchen und anderen Abbaugruben, gelegentlich auch in Bäumen (Großvogelnester), am Boden oder an Gebäuden. Zur Nahrungssuche werden verschiedenste überwiegend offene oder halboffene Habitats aufgesucht, wo meist Säugetiere oder Vögel von Mäusen und Kleinvögeln bis hin zu erwachsenen Kaninchen oder Mäusebussarden erbeutet werden.

Wie alle Eulen fliegt der Uhu überwiegend niedrig mit engem Geländekontakt, lediglich Taleinschnitte werden oft in größerer Höhe überflogen (MEBS & SCHERZINGER 2008 in GUTSCHKER-DONGUS 2016). Sehr große Risikofaktoren für den Uhu sind Verkehrswege und insbesondere ungesicherte Mittelspannungsmasten, jedoch kommen auch Kollisionen mit WEA vor.

4.2 Verbreitung

Keine Angabe im Gutachten

Vorhabensbezogene Angaben

4. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nordwestlich der WEA 2 L in etwa 1.775 m Abstand befindet sich eine stillgelegte Abbaugrube, in der am 25.06.2012 ein bettelnder Jungvogel verhört wurde. Diese Beobachtung wird als Brutnachweis gewertet. Ein Brutplatz konnte jedoch nicht bestätigt werden. Auch am 01.07.2014 wurde in dieser Abbaugrube ein adulter Uhu beobachtet. „Bei einer Kontrolle im Spätwinter 2016 wurden revieranzeigende Uhus in den beiden Steinbrüchen „Am Rauhen Berg“ und „Im Winkel“ sowie am Rande des Steinbruchs „Köllenberg“ festgestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2016 zwei Reviere im Untersuchungsraum existierten. Ob dort

auch Bruten stattfanden und ob dort Jungvögel flügte wurden, ist nicht bekannt“ (ecoda UMWELTGUTACHTEN 2016 schriftliche Mitteilung).

Im Rahmen einer erneuten Kartierung der Groß- und Greifvögel erfolgte im Jahr 2019 unter anderem eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) (GUTSCHKER-DONGUS 2019). Es handelt sich dabei um Nacherfassungen auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019, ergänzende E-Mail Hr. Braun vom 13.05.2019).

Im Rahmen der Erfassungen wurde erneut ein Brutvorkommen des Uhus in der traditionell als Brutplatz genutzten stillgelegten Abbaugrube nordwestlich der Planung festgestellt.

5. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung des Uhubrutplatzes zu den geplanten WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung des Uhubrutplatzes zu den geplanten WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung des Uhubrutplatzes zu den geplanten WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
a. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Es konnten zwei Reviere des Waldkauzes nachgewiesen werden, wobei keine Brut bestätigt werden konnte. Eines der Reviere befindet sich etwa 400 m nordöstlich von WEA 5 L. Das andere Revier befindet sich etwa 480 m südlich der WEA 2 L.</i>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die geplanten WEA befinden sich in Waldbereichen, die als unwahrscheinlich in Bezug auf geeignete Brutstätten einzustufen sind. Eine Begehung des älteren Buchenbestands nördlich von WEA 5 L am 08.02.2014 ergab keine potentiell für eine Brut geeigneten Höhlen und Horste. Somit sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der fast immer niedrigen und strukturgebundenen Flugweise ist der Waldkauz in höchstens sehr geringem Maße kollisionsgefährdet. Bundesweit sind bislang drei Totfunde an WEA dokumentiert (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015), unter Berücksichtigung des großen Bestandes von 59.000 bis 75.000 Paaren (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) eine sehr niedrige Fundrate. Es scheint ein Meideverhalten gegenüber WEA zu bestehen, jedoch gibt es zum Meidungsabstand unterschiedliche Aussagen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da die ermittelten Revierzentren zudem in ausreichendem Abstand zu den geplanten Standorten liegen, ist auch eine erhebliche Störung auf die Waldkauzvorkommen auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

ja nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Ein balzendes Grauspecht-Paar wurde am 02.04.2012 südöstlich von WEA 4 L außerhalb des 500 m-Radius erfasst, womit Brutverdacht besteht.</i>				
12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BnatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Flugweise der Art ist betriebsbedingt ein Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den geplanten Standorten sind keine Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

<p>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>	
--	--

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Ein Brutpaar des Schwarzspechts benötigt zumindest 250 ha Waldfläche als Revier, jedoch können Reviere auch 500 ha bis hin zu 1.500 ha groß sein. In Tannen- und Buchenwald sind auch kleinere Reviere möglich. Für Brut- und Schlafhöhlen sind Altholzbestände, für die Nahrungssuche große aufgelockerte Nadel- und Mischwälder oder auch Totholz bedeutsam. Der Schwarzspecht ernährt sich von allen Entwicklungsstadien von Ameisen, holzbewohnenden Käfern sowie weiteren Arthropoden. Beeren und Früchte spielen eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Das Kollisionsrisiko ist für den Schwarzspecht äußerst gering. Bisher ist kein durch WEA verursachter Totfund in Deutschland dokumentiert (DÜRR 2015). Spechte fliegen in der Regel niedrig und überqueren auch Offenlandgebiete in geringer Flughöhe. Nur Taleinschnitte werden regelmäßig in größerer Höhe über dem Grund überquert. Über eventuelle Meidungsabstände finden sich in der Literatur keine konkreten Angaben, Hinweise auf ein stärkeres Meidungsverhalten gibt es nicht. Sofern keine Höhlenbäume oder andere wichtige Habitatelemente (Totholz, Altbäume) von Rodung oder Überbauung betroffen sind, kann von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA ausgegangen werden.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Schwarzspechts umfasst die boreale und gemäßigte Zone von Südwesteuropa bis hin in nördliche Bereiche. Der europäische Bestand liegt zwischen 740.000 und 1.400.000 Brutpaaren, wovon in Deutschland zwischen 28.000 und 44.000 Brutpaare vorkommen.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Ein balzender Schwarzspecht wurde am 22.03. 2012 etwa 350 m östlich von WEA 5 L erfasst, am 24.04. 2012 ein weiterer am östlichen Rand des 500 m-Radius um WEA 4 L. Hinzu kamen zwei weitere Sichtungen im 500 m-Radius östlich der geplanten WEA, wobei es sich bei einer Sichtung um ein Paar mit Jungvögeln handelte. Ein weiterer Schwarzspecht wurde nördlich außerhalb des 500 m-Radius erfasst.</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Buchenbestand nördlich von WEA 5 L ist potentiell ein hochwertiger Bereich für den Schwarzspecht. Eine Begehung dieser Fläche am 08.02.2014 zeigte jedoch, dass dort keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind. Darüber hinaus wurde die Ausführungsplanung so angepasst, dass keine Eingriffe in diesem Bereich mehr stattfinden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Schwarzspecht keine windkraft-sensible Art ist, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA nicht zu erwarten. Eine baubedingte Tötung oder durch baubedingte Störung verursachte Tötung von Bruten/Jungvögeln ist aufgrund des Fehlens von geeigneten Höhlen und potentiellen Höhlenbäumen im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist kein nennenswerter Störeinfluss durch die geplanten WEA zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Kollisionen von Spechten mit WEA-Rotoren sind äußerst selten. In der bundesweiten Schlagopferstatistik (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) werden je nur zwei Bunt- und Grünspecht geführt, Schlagopfer des Mittelspechts sind in Deutschland nicht bekannt. Aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe, die nur selten Baumwipfelhöhe übersteigt, ist die Kollisionsgefahr äußerst gering</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Am 02.04. 2012 und 24.04. 2012 wurde ca. 1.000 m südlich der geplanten WEA 2 L jeweils ein balzender Mittelspecht erfasst. Dies wird als Brutrevier gewertet.</i>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ausreichend große Entfernung des Mittelspechtreviers zu den geplanten WEA.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BnatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Mittelspecht gilt nicht als windkraftempfindliche Art, daher sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BnatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Der Mittelspecht gilt nicht als windkraftempfindliche Art, daher sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Kleinspecht kommt ursprünglich in sehr alten Laubwäldern mit hohem Bruch- und Totholzanteil oder in lichten Laub- und Mischwäldern vor, wählt als Habitate aber auch Parkanlagen mit alten Bäumen, Obstgärten sowie kleine einzelne Gehölzgruppen. In geschlossenen Wäldern bevorzugt er die Randlagen (BAUER et al. 2005 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Ein Kleinspechtrevier befand sich westlich deutlich außerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten WEA.</i>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der großen Entfernung ist eine Beeinträchtigung des Kleinpechtvorkommens bei Planungsumsetzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BnatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kollisionen von Spechten mit WEA-Rotoren sind äußerst selten. In der bundesweiten Schlagopferstatistik (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) werden je nur zwei Bunt- und Grünspechte geführt, Schlagopfer des Kleinspechtes sind nicht bekannt. Aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe ist die Kollisionsgefahr äußerst gering. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung des Kleinspechtrevieres zu den geplanten WEA und da der Kleinspecht nicht als windkraftempfindliche Art gilt, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BnatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung des Kleinspechtrevieres zu den geplanten WEA und da der Kleinspecht nicht als windkraftempfindliche Art gilt, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Art zeigt keinerlei Meidungsverhalten gegenüber WEA und brütet auch innerhalb größerer Windparks in durchschnittlichen Bestandsdichten. Die Brutplätze liegen z.T. in direkter WEA-Nähe (MÖCKEL & WIESNER 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). REICHENBACH et al. (2004, in GUTSCHKER-DONGUS 2015) geben ebenfalls in ihrer Auswertung von mehreren Studien an, dass die Art wenn überhaupt nur geringfügig auf WEA reagiert. Auch im Rahmen eigener Untersuchungen wurden Neuntöterreviere im direkten Umfeld des Mastfußes von WEA kartiert.

4.2 Verbreitung

Keine Angabe im Gutachten

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Drei Reviere wurden festgestellt. Ein Revier befindet sich ca. 380 m nordwestlich der geplanten WEA 2 L. Die anderen beiden Reviere befinden sich südlich, in über 1.000 m Entfernung, zu den geplanten WEA.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da alle WEA in Waldhabitaten geplant sind und sich die Reviere allesamt an Waldrändern und in einem ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA befinden, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da alle WEA in Waldhabitaten geplant sind und sich die Reviere allesamt an Waldrändern und in einem ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA befinden, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Da alle WEA in Waldhabitaten geplant sind und sich die Reviere allesamt an Waldrändern und in einem ausreichend großen Abstand zu den geplanten WEA befinden, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Dohlen sind ursprünglich Brutvögel alter, lichter Wälder. Als Höhlenbrüter besiedeln sie Baumhöhlen, Schwarzspechthöhlen, Felswände oder sogar Bodenhöhlen (z.B. Kaninchenlöcher). Bevorzugt werden Waldstücke mit angrenzenden Offenland-Nahrungshabitaten besiedelt. Vor allem seit dem 20. Jahrhundert sind Dohlen jedoch vermehrt in Städten und Siedlungen anzutreffen. Als wenig scheue Kulturfolger brüten sie in Nisthilfen, Mauernischen, Schächten, Schornsteinen oder in Parks innerhalb geschlossener Ortschaften (Bauer et al. 2005, Südbeck et al. 2005).</i>				
4.2 Verbreitung				
Keine Angabe im Gutachten				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Die Dohle wurde in den Übergangsgebieten zwischen Waldrand und offenen Flächen deutlich außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA angetroffen. Nach Aussagen des Vogelschutzwartes und des NABUs befindet sich eine Dohlenkolonie ca. 590 m südlich der geplanten WEA 2 L.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung der Dohlevorkommen zu den geplanten WEA und da die Dohle als eine wenig windkraftempfindliche Art gilt, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung der Dohlevorkommen zu den geplanten WEA und da die Dohle als eine wenig windkraftempfindliche Art gilt, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung der Dohlevorkommen zu den geplanten WEA und da die Dohle als eine wenig windkraftempfindliche Art gilt, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Feldlerche ist eine Art der offenen Feldflur und relativ eng an ackerbauliche Nutzung gebunden.</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Keine Angabe im Gutachten</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Die Feldlerche wurde im westlichen Bereich nahezu flächendeckend angetroffen. Auf eine kartographische Darstellung wurde verzichtet.</i>				
12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein

Da Feldlerchenreviere ausschließlich im Offenland angesiedelt sind und alle WEA-Standorte im Wald liegen, ist eine Beeinträchtigung der Feldlerchenvorkommen durch die geplanten WEA ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da Feldlerchenreviere ausschließlich im Offenland angesiedelt sind und alle WEA-Standorte im Wald liegen, ist eine Beeinträchtigung der Feldlerchenvorkommen durch die geplanten WEA ausgeschlossen. Es lässt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA für diese Art ableiten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da Feldlerchenreviere ausschließlich im Offenland angesiedelt sind und alle WEA-Standorte im Wald liegen, ist eine Beeinträchtigung der Feldlerchenvorkommen durch die geplanten WEA ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---	--

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Wacholderdrosseln leben meist in halboffener Landschaft und brüten in Laub- und Nadelbäumen. Nach Nahrung, Würmern und Insekten wird oft am Boden gesucht (BAUER et al. 2005 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).				
4.2 Verbreitung				
Ursprünglich aus Nordost-Europa kommend, ist die Wacholderdrossel heute ein weit verbreiteter Brutvogel in Mitteleuropa. In Deutschland ist der Bestand stabil und wird auf 350.000 – 600.000 Brutpaare geschätzt.				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Die Wacholderdrossel wurde in den Übergangsbereichen zwischen Waldrand und offenen Flächen außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA angetroffen. Auf eine kartographische Darstellung wurde aufgrund der großen Entfernung verzichtet.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von der Wacholderdrossel genutzten Habitate ist eine Beeinträchtigung des Wacholderdrosselbestands mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von der Wacholderdrossel genutzten Habitate ist eine Beeinträchtigung des Wacholderdrosselbestands mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Kollisionsrisiko mit WEA sehr gering, bislang wurden in Deutschland nur 12 Totfunde gemeldet (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von der Wacholderdrossel genutzten Habitate ist eine Beeinträchtigung des Wacholderdrosselbestands mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer monatus</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Feldsperling ist in Deutschland ein sehr häufiger Brutvogel, sein Bestand wird auf 0,8 – 1,2 Mio. Brutpaare geschätzt (Gedeon et al. 2014). Er brütet in Höhlen und Nischen, in und um Siedlungen, ist aber scheuer gegenüber Menschen als der Haussperling. Auf Feldern sind oft große Schwärme bei der Nahrungssuche zu beobachten. Ähnlich wie Haussperlinge sind jedoch auch Feldsperlinge durch Intensivierung der Landwirtschaft betroffen, da sie hierdurch Nahrung und Bruthabitate verlieren (Bauer et al. 2005).				
4.2 Verbreitung				
Das Brutareal des Feldsperlings umfasst weite Teile Eurasiens.				
Vorhabensbezogene Angaben				
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Der Feldsperling wurde in den Übergangsbereichen zwischen Waldrand und offenen Flächen deutlich außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA angetroffen. Auf eine kartographische Darstellung wurde aufgrund der großen Entfernung verzichtet.				
12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von dem Feldsperling genutzten Habitate sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von dem Feldsperling genutzten Habitate sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund der Lebensweise und der Lage der geplanten WEA außerhalb der von dem Feldsperling genutzten Habitate sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Baumpieper besiedeln offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten sowie lichte bzw. aufgelockerte Wälder und Waldlichtungen, Windwurfflächen, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen etc. Wichtig ist eine gut ausgebildete und reich strukturierte, aber nicht zu dichte Krautschicht.</i>				
<i>Bislang sind bundesweit fünf Totfunde von Baumpiepern an WEA dokumentiert (DÜRR 2015). Allerdings dürfte das Kollisionsrisiko an den hohen, modernen WEA extrem niedrig sein, da Baumpieper nur sehr selten die Höhe der Rotoren erreichen. Für ein deutliches Meidungsverhalten des Baumpiepers gegenüber WEA gibt es nach aktuellem Wissensstand keine Hinweise, WINKELMAN et al. (2008) geben in ihrer umfangreichen Literaturstudie keine Meidungsdistanz für den Baumpieper an.</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Der Baumpieper ist in Europa weit verbreitet, größere Verbreitungslücken bestehen vor allem im mediterranen Raum und im äußersten Norden. In Irland und Island fehlt die Art gänzlich.</i>				
<i>In Deutschland wird der Gesamtbestand auf 500.000 bis 700.000 Brutpaare geschätzt, in den meisten Bundesländern nimmt der Bestand ab. In Hessen wird der Bestand auf 5.000 bis 8.000 Paare geschätzt. Der Baumpieper ist insbesondere in den walddreichen Gebieten weit verbreitet.</i>				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell

Der Baumpieper wurde mit zwei Revieren im 1.000 m-Bereich südlich der geplanten WEA nachgewiesen. Zwei Reviere des Baumpiepers wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revier befindet sich ca. 640 m südöstlich der geplanten WEA 2 L und das andere Revier befindet sich ca. 1.144 m südlich der geplanten WEA 4 L.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Entfernung der Baumpieperreviere zu den geplanten WEA ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Entfernung der Reviere zu den geplanten WEA und der geringen Kollisionsgefahr des Baumpiepers mit WEA ist eine dieser Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Aufgrund der Entfernung der Reviere zu den geplanten WEA und weiterem geeigneten Habitat in der weiteren Umgebung sind baubedingte Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der geringen Windkraftsensibilität des Baumpiepers mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Sie brüten in offener oder halboffener Landschaft mit Bäumen, Sträuchern oder Feldgehölzen, auch am Waldrand (BAUER et al. 2005 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Der Stieglitz gilt als unempfindlich gegenüber WEA, bislang wurden nur zwei Totfunde in Deutschland festgestellt (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Stieglitze sind in ganz Europa verbreitet. Auch in Deutschland sind sie relativ häufig mit 300.000 – 600.000 Brutpaaren. Der Bestand ist relativ stabil, wobei es bei ungünstiger Witterung auch zu Schwankungen kommen kann.</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Der Stieglitz wurde innerhalb der Randbereiche des 500 m-Radius‘ um die WEA nachgewiesen, jedoch wurden keine Bruten innerhalb des Eingriffsbereichs von 100 m um die WEA festgestellt.</i>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Stieglitz keine WEA-empfindliche Art ist und die geplanten Standorte zudem in Waldhabitaten, die nicht vom Stieglitz als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat genutzt werden, liegen, ist eine Beeinträchtigung des Stieglitzvorkommens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Stieglitz keine WEA-empfindliche Art ist und die geplanten Standorte zudem in Waldhabitaten, die nicht vom Stieglitz als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat genutzt werden, liegen ist eine Beeinträchtigung des Stieglitzvorkommens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Da der Stieglitz keine WEA-empfindliche Art ist und die geplanten Standorte zudem in Waldhabitaten, die nicht vom Stieglitz als Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitat genutzt werden, liegen, ist eine Beeinträchtigung des Stieglitzvorkommens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art

7. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. I - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional

9. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)
 (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

10. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzstorch ist im Gegensatz zum Weißstorch ein scheuer Bewohner störungsarmer Lebensräume und brütet in Mitteleuropa fast ausschließlich im Wald. Nachdem die Art in Deutschland am Rande der Ausrottung stand, haben die Bestände des Schwarzstorches in den letzten Jahrzehnten wieder deutlich zugenommen und große Teile seines ursprünglichen Areals wurden wiederbesiedelt. Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gab es in Deutschland nur noch etwa 10 bis 25 Brutpaare (Janssen et al. 2004), aktuell wird der Bestand auf etwa 650 bis 750 Paare geschätzt (Gedeon et al. 2014). Der Schwarzstorch wird nicht mehr in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Deutschlands aufgeführt, ist jedoch nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt und im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Schwarzstörche brüten in störungsarmen alten Waldbeständen. Bei der Wahl des Brutplatzes spielt weniger die Größe des Waldes, sondern vor allem die Ungestörtheit eine Rolle (Janssen et al. 2004). Als Brutbäume werden große alte Bäume mit starken Ästen bevorzugt, in denen der Horst vor starker Sonneneinstrahlung geschützt unter dem Kronenschirm angelegt werden kann. Diese Bedingungen werden in Deutschland am besten von alten Eichen, Buchen oder Kiefern erfüllt. Der Horstbaum muss für die großen Vögel frei anzufliegen sein, er sollte sich daher in der Nähe einer Schneise oder einer größeren Lücke im Kronendach befinden (Janssen et al. 2004). Horste können über Jahrzehnte, z.T. bis zu 40 Jahre lang genutzt werden. Allerdings sind solche langen Horstnutzungszeiten in den intensiv durch Menschen genutzten Landschaften Mitteleuropas kaum zu erwarten. Schwarzstörche können Greifvogelhorste als Unterlage für ihren eigenen Horst nutzen, belegt ist eine Nutzung von Mäusebussard-, Habicht-, Rotmilan-, Seeadler-, Fischadler-, Schreiadler- und Falkenbussardhorsten (Janssen et al. 2004).

Als Nahrungshabitate werden vor allem in den Mittelgebirgsregionen Waldbäche bzw. von Bäumen gesäumte Bäche sowie in den Bachtälern gelegene Teiche genutzt (Janssen et al. 2004). Als Nahrung dienen überwiegend Fische, u.a. Bachforellen, jedoch auch Amphibien und Wirbellose. Kleinsäuger und Reptilien werden dagegen seltener erbeutet (Janssen et al. 2004). Schwarzstörche unternehmen z.T. weite Flüge zu geeigneten Nahrungshabitaten. Durch Satellitentelemetrie wurde die Nutzung von Nahrungshabitaten in über 20 km Entfernung zum Horst nachgewiesen. 89 % der Registrierungen des telemetrierten Paares fanden in einem Radius von 20 km um den

Horst und 55 % in einem Radius von 10 km statt. Die Vögel unternahmen also regelmäßig sehr weite Nahrungsflüge (Laguet 2001 in Janssen et al. 2004).

Die Ankunft am Brutplatz erfolgt in Mitteleuropa überwiegend von Mitte März bis Mitte April (Janssen et al. 2004). Die Partner treffen meist getrennt am Brutplatz ein, das Männchen meist vor dem Weibchen, es wurde jedoch auch paarweises Eintreffen beobachtet (Janssen et al. 2004). Die Eiablage beginnt im westlichen Mitteleuropa meist zwischen Ende März und Mitte April. Das Gelege aus meist drei bis fünf Eiern wird etwa 35 bis 36 Tage lang bebrütet. Nachts brütet ausschließlich das Weibchen, tagsüber brüten beide Partner abwechselnd (Janssen et al. 2004). Die Jungen werden während der ersten drei bis vier Lebenswochen ständig von einem Altvogel bewacht. Der am Horst wachende Altvogel fliegt bei Eintreffen des nahrungsführenden Partners in der Regel sofort ab. Die Anzahl der täglichen Fütterungen liegt je nach Alter und Anzahl der Jungen zwischen 2 und 12, manchmal bis zu 14. Die Jungstörche werden mit 63 bis 71 Tagen flugfähig und kehren dann noch bis zu 14 Tage lang zu Fütterungen bzw. zur Übernachtung zum Horst zurück (Bauer et al. 2005). Fälle deutlich längerer Nestbindung von Jungstörchen nach dem ersten Ausfliegen kommen vor (Janssen et al. 2004). Der Wegzug in die afrikanischen Winterquartiere erfolgt frühestens ab Ende August.

4.2 Verbreitung

Die heutigen Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland liegen in den Mittelgebirgen in Höhen zwischen 250 und 600 m, sowie in den größeren Waldgebieten Niedersachsens, Brandenburgs und Sachsen-Anhalts. Als Kerngebiete werden Harz, Solling, Nordhessisches Bergland, Rothaargebirge, Westerwald, Vogelsberg, Rhön, Thüringer Wald, Frankenwald, Fichtelgebirge, Oberpfälzer Wald, Sächsisches Bergland, Erzgebirge sowie das Elbsandsteingebirge genannt (Janssen et al. 2004). In Hessen haben sich die Bestände des Schwarzstorchs seit Mitte der 1990er Jahre wieder erholt und liegen aktuell bei gleichbleibenden 100 bis 200 Brutpaaren. Dabei befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte in den nord- und osthessischen Mittelgebirgen.

Vorhabensbezogene Angaben

11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Am 21. September 2017 wurde durch das Regierungspräsidium Gießen ein Hinweis auf ein zu berücksichtigendes Vorkommen des Schwarzstorchs gegeben. Die Meldung umfasste eine undatierte Beobachtung eines überfliegenden Schwarzstorchs im Bereich des Entsorgungszentrums Vogelsberg und anschließend im Bereich „der Biotope nahe Reuters“. Zudem sei ein Horststandort „4,8 km entfernt vom VRG We 5123“ festgestellt worden. Der Schwarzstorch würde sich „regelmäßig“ nach Angaben von „Zeugen“ im „Gebiet“ aufhalten. Angaben zu Datierungen von Beobachtungen, dem Status der Schwarzstörche bei diesen Beobachtungen (überfliegend, nahrungssuchend...), der Qualifikation der Beobachter und der Definition des benannten „Gebiets“ fehlen.

Im Rahmen der systematischen Brutvogelkartierungen in den Gebieten Brauerschwend und Lauterbach-Maar (eigene Kartierungen, ecoda Umweltgutachten schriftliche Mitteilung) wurde der Schwarzstorch innerhalb des Untersuchungsgebietes in den Jahren 2012 bzw. 2013 nicht beobachtet. Auch während der ergänzenden Untersuchungen in den Jahren 2014 bis 2017 (eigene Beobachtungen, ecoda Umweltgutachten schriftliche Mitteilung) wurden keine Schwarzstörche beobachtet. Auch von Seiten des Kreisbeauftragten der staatlichen Vogelschutz-warte/NABU wurden keine Beobachtungen von Schwarzstörchen gemeldet. Am 26.10.2017 wurde die ungefähre Lage der Brutwälder des Schwarzstorchs durch die zuständige Behörde weitergeleitet. Demnach brütet ein Schwarzstorch innerhalb eines Waldbereiches südlich von Schwalmtal, östlich der Ortschaft Hachberg und damit in einer Entfernung von über 5 km zum nächstgelegenen WEA-Standort WEA 2 L. Ein zweites Schwarzstorch-Brutvorkommen wird für einen Waldbereich südwestlich der Ortschaft Allmenrod angegeben. Das entsprechende potenzielle Habitat liegt in einer Entfernung von über 8 km zur nächstgelegenen Planung WEA 2 L.

Im Rahmen einer erneuten Kartierung der Groß- und Greifvögel erfolgte im Jahr 2019 unter anderem eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) sowie eine Raumnutzungsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Arten Rotmilan und Wespenbussard (GUTSCHKER-DONGUS 2019). Es handelt sich dabei um Nach-erfassungen auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019, ergänzende E-Mail Hr. Braun vom 13.05.2019).

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen konnten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs innerhalb der Abstandsempfehlung von 3.000 m (HMUELV 2012) um die Planung erbracht werden. Aufgrund der im Rahmen der RNA festgestellten Aktivität, ist jedoch von einem Brutvorkommen innerhalb des Prüfbereiches von 10.000 m (HMUELV 2012) auszugehen.

Während der RNA wurden insgesamt acht Flugbewegungen von Schwarzstörchen verzeichnet. Die erste Beobachtung erfolgte am 29.05.2019, die letzte Sichtung fand am 03.07.2019 statt. Die Tiere wurden meistens im Waldbereich um die Planung beobachtet, den sie mit gerichteten Streckenflügen ansteuerten oder verließen. Es

wurde nie mehr als ein Individuum zeitgleich erfasst. Da es innerhalb des Waldgebietes um die Planung mehrere Bäche und Teiche gibt, kann hier von einer gelegentlichen bis regelmäßigen Nutzung des Gebietes zum Nahrungserwerb ausgegangen werden.

12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Distanz der potenziellen Brutvorkommen sowie aufgrund der geringen Habitatsignung im Umfeld der Planung kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge der Planung für den Schwarzstorch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Distanz der potenziellen Brutvorkommen sowie aufgrund der geringen Habitatsignung im Umfeld der Planung kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Folge der Planung für den Schwarzstorch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der als ausreichend zu bewertenden Distanz der potenziellen Brutvorkommen sowie aufgrund der geringen Habitataignung im Umfeld der Planung kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Folge der Planung für den Schwarzstorch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

6.2.2 Gastvögel

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Das Rebhuhn bevorzugt in Deutschland offenes Ackerland sowie Wiesen- und Heidengebiete. Günstige Habitate weisen sowohl trockenen Untergrund und klimatische Milde als auch Strukturen wie Büsche, Hecken oder Feldraine auf. Obwohl überwiegend pflanzliche Nahrung aufgenommen wird, sind insbesondere im Sommerhalbjahr und für die Jungvögel auch Insekten und deren Larven als Nahrungsquelle bedeutsam. Die Nahrungssuche der tag- und dämmerungsaktiven Vögel erfolgt pickend und scharrend am Boden.</i></p> <p><i>Rebhühner treten paarweise oder in Familiengruppen auf, außerhalb der Brutzeit auch in kleinen Trupps von 15 bis 20 Individuen. Es gibt kein eigentliches Territorialverhalten. Das Nest wird gut versteckt am Boden angelegt.</i></p> <p><i>Die Empfindlichkeit des Rebhuhns durch WEA ist als gering einzustufen (REICHENBACH et al. 2004). In MENZEL (2001) wird sogar von einer Präferenz der Bereiche bis 100 m Abstand zu WEA gesprochen, was durch die Entstehung von Brachen im direkten Umfeld der WEA bedingt sein dürfte. Allerdings zeigen einige Untersuchungen auch eine Meidungsdistanz, die in WINKELMAN et al. (2008) mit durchschnittlich 125 m für Brutvögel angegeben wird. STEINBORN et al. (2011) bestätigen sowohl anhand eigener Untersuchungen als auch anhand von Literaturstudien ein fehlendes oder geringes Meidungsverhalten des Rebhuhns gegenüber WEA. Bei eigenen Beobachtungen konnten Rebhühner inmitten einiger Windparks als Brutvögel nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Die Kollisionsgefahr mit WEA ist als gering einzustufen. Bislang sind in Deutschland fünf Totfunde an WEA dokumentiert (DÜRR 2015).</i></p>				
4.2 Verbreitung				

Das Rebhuhn ist als Brutvogel von Westeuropa bis nach Zentralsibirien in tieferen Lagen bis 600 m NN verbreitet, lediglich in Süd- und Osteuropa gibt es Lücken. Verbreitungsgrenzen und Bestandszahlen unterliegen starken Schwankungen. In Mitteleuropa liegt der Bestand bei etwa 410.000 bis 800.000 Brutpaaren.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Zwei Rebhühner, die Richtung Osten flogen, konnten am 02.07. nördlich der Ortschaft Maar und somit deutlich außerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten Standorte beobachtet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Rebhuhn wurde nur als Gastvogel nachgewiesen. Der 500 m-Radius um die geplanten WEA eignet sich nicht als Nahrungs- und Bruthabitat. Deshalb ist keine Beschädigung oder Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rebhuhns zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Eingriffsbereiche befinden sich nicht in für das Rebhuhn geeignetem Habitat. Zudem ist das Kollisionsrisiko für das Rebhuhn als gering einzustufen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb der WEA ist somit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der Lage in vom Rebhuhn nicht genutztem Habitat sowie der nur geringen Störungsempfindlichkeit des Rebhuhns gegenüber WEA ist eine erhebliche Störung der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
13. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)				
14. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
15. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
16. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Bislang sind nur vier nachweislich durch WEA verursachte Totfunde des Kormorans in Deutschland dokumentiert (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Der bundesweite Kormoranbestand liegt bei 23.500 bis 23.700 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Somit ist das Kollisionsrisiko als sehr niedrig einzustufen.</i></p> <p><i>Die Störungsempfindlichkeit ist offensichtlich ebenfalls gering. WINKELMAN et al. (2008 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) geben eine Meidungsdistanz von 25 bis 50 m an.</i></p> <p><i>Es wird ein Mindestabstand von 1.000 m von WEA zu Brutkolonien des Kormorans empfohlen (LAG-VSW 2007, VSWFFM & LUWG 2012, beide in GUTSCHKER-DONGUS 2015).</i></p>				
4.2 Verbreitung				
Keine Angabe im Gutachten				
Vorhabensbezogene Angaben				
17. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Am 02.04. 2012 wurde ein Trupp von 42 Individuen beobachtet, die etwa 940 m entfernt von WEA 2 L in nord-östliche Richtung flogen.				
18. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der Entfernung der festgestellten Kormoranvorkommen zu den geplanten WEA sowie der generellen Nichteignung der WEA-nahen Bereiche als Brut- und Rasthabitat für die Art, sind Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Entfernung der festgestellten Kormoranvorkommen zu den geplanten WEA sowie der generellen Nichteignung der WEA-nahen Bereiche als Brut- und Rasthabitat für die Art, sind Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Aufgrund der Entfernung der festgestellten Kormoranvorkommen zu den geplanten WEA sowie der generellen Nichteignung der WEA-nahen Bereiche als Brut- und Rasthabitat für die Art, sind Verstöße gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</i>			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Habichte jagen überwiegend in niedriger Höhe unter Ausnutzung von Deckung, können aber auch aus hohem Kreisen im Sturzflug auf Beute stoßen (u.a. MEBS & SCHMIDT 2006).</i></p> <p><i>Das Kollisionsrisiko mit WEA ist gering. Bundesweit gibt es bislang sieben nachweislich durch Rotorschlag verursachte Totfunde (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Begründet ist dies neben der überwiegend geringen Flughöhe wahrscheinlich auch in der außergewöhnlichen Wendigkeit des Habichts. Über Meidungsabstände zu WEA bei der Brutplatzwahl ist sehr wenig bekannt. WINKELMAN et al. (2008 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) machen diesbezüglich keine Angabe, bei MÖCKEL & WIESNER (2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) liegt trotz ihrer sehr umfangreichen Studie zu Auswirkungen von WEA auf Brutvögel nur ein auswertbarer Fall vor. Eine Abstandsempfehlung von WEA zu Brutplätzen des Habichts besteht nicht (LAG-VSW 2007, HMUELV & HMWVL 2012, beide in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Jagende Habichte konnten in eigenen Untersuchungen in weniger als 200 m Abstand zu rotierenden WEA beobachtet werden.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
Keine Angabe im Gutachten				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p><i>Am 02.04.2012 wurde ein überfliegender Habicht ca. 900 m südlich der WEA 4 L beobachtet. Eine weitere Sichtung eines nahrungssuchenden Individuums fand am 09.07.2012 im unmittelbaren Bereich der WEA 4 L statt.</i></p> <p><i>Am 01.07.2014 konnte ein männlicher Habicht ca. 850 m nördlich der geplanten WEA 5 L gesichtet werden.</i></p>				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets und der geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Kollisionsrisiko mit WEA ist gering. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets und der geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der geringen Frequentierung des Untersuchungsgebiets und der geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Sperber brüten in Wäldern und Feldgehölzen, aber auch in Parks, Gärten und sogar Straßenbegleitgrün (u.a. SÜDBECK et al. 2005 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). MÖCKEL & WIESNER (2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) wiesen Sperber-Bruten in 350 m und 500 m Abstand zu WEA nach und beobachteten bei der Nahrungssuche keine Meidung des Nahbereiches von WEA. Der Sperber jagt unter Ausnutzung von Deckung im Überraschungsangriff oder aus niedrigem Suchflug (BAUER et al. 2005 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Die meisten Flüge finden damit in geringerer Höhe statt, weshalb der Sperber relativ wenig kollisionsgefährdet ist. In Deutschland sind bislang 18 Totfunde an WEA dokumentiert (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Diese Zahlen sind angesichts der weiten Verbreitung und Häufigkeit des Sperbers als niedrig einzustufen.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Am 02.04.2012 erfolgten drei Sichtungen, davon 2 ca. 1.000 m südlich der geplanten WEA 2 L und eine ca. 490 m östlich der WEA 4 L. Zwei weitere Beobachtungen erfolgten am 22.03.2012 und am 09.07.2012 deutlich außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA.</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Die seltenen Aufenthalte im zentralen Untersuchungsgebiet sowie die geringe WEA-Empfindlichkeit der Art lassen für den Sperber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Kollisionsrisiko mit WEA ist gering. Die seltenen Aufenthalte im zentralen Untersuchungsgebiet sowie die geringe WEA-Empfindlichkeit der Art lassen für den Sperber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Die seltenen Aufenthalte im zentralen Untersuchungsgebiet sowie die geringe WEA-Empfindlichkeit der Art lassen für den Sperber Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</i>			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)
 (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Schwarzmilan-Bestand in Deutschland ist mit 5.000 bis 7.500 Brutpaaren (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) halb so groß wie der Rotmilan-Brutbestand. Dabei sind Schwarzmilane weniger stark kollisionsgefährdet als Rotmilane, was wahrscheinlich daran liegt, dass der Schwarzmilan ein wendigerer und manövrierfähigerer Flieger ist. Bundesweit sind 36 Totfunde gelistet, die nachweislich durch Kollision mit WEA-Rotoren entstanden sind (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Betrachtet man die Kollisionsopfer und den Bestand der beiden Milan-Arten im Verhältnis, ist das Kollisionsrisiko für den Schwarzmilan weniger als halb so groß wie für den Rotmilan und damit als mittelhoch einzustufen. Es wird für WEA ein Mindestabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen des Schwarzmilans empfohlen (LAG-VSW 2007, HMUELV & HMWVL 2012 beide in GUTSCHKER-DONGUS 2015).

4.2 Verbreitung

Keine Angabe im Gutachten

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

*Im Untersuchungsjahr 2012 gab es nur 3 Sichtungen des Schwarzmilans. Diese wurden alle am 19.07.2012 erfasst, wobei es sich jeweils um ein einzelnes Individuum handelte. Alle Flüge fanden in über 1.000 m zu den geplanten WEA statt.
 Im Jahr 2014 wurde der Schwarzmilan mehrmals vom NABU und vom Vogelschutzwart im Untersuchungsgebiet gesichtet. Die meisten Sichtungen erfolgten auf Offenlandflächen, wobei die beobachteten Schwarzmilane auf Nahrungssuche waren.
 Am 19.07.2014 wurden vom Vogelschutzwart zwei Adulte und zwei diesjährige Schwarzmilane zwischen Wallenrod und Heblös, ca. 4,5 km südwestlich der WEA 2 L gemeldet. Dies legt die Vermutung nahe, dass 2014*

Schwarzmilane in der weiträumigen Umgebung gebrütet haben. Seitens des NABUs, gutschker-dongus und ecoda UWELTGUTACHTEN gibt es keine eindeutigen Hinweise auf einen besetzten Brutplatz im Jahr 2014 im Untersuchungsgebiet. Laut NABU fanden Einflüge in den Waldbereich nordöstlich von Reuters statt. Bei Kontrollen bekannter Horste in diesem Bereich von ecoda UMWELTGUTACHTEN konnten keine besetzten Horste vom Schwarzmilan festgestellt werden. Aufgrund dieser Negativkontrollen sowie den fehlenden territorialen Sichtungen wird der Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet auch für 2014 als Gastvogel gewertet.

Im Rahmen einer erneuten Kartierung der Groß- und Greifvögel erfolgte im Jahr 2019 unter anderem eine Revierkartierung gemäß Südbeck et al. (2005) sowie eine Raumnutzungsanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Arten Rotmilan und Wespenbussard (GUTSCHKER-DONGUS 2019). Es handelt sich dabei um Nach-erfassungen auf Anforderung und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme RP Gießen vom 19.02.2019, ergänzende E-Mail Hr. Braun vom 13.05.2019).

In diesem Zusammenhang wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen des Schwarzmilans innerhalb des Untersuchungsgebietes erbracht, sodass nicht von einem Brutplatz innerhalb der Abstandsempfehlung von 1.000 m (HMUELV 2012) auszugehen ist.

Im Zuge der Raumnutzungsanalyse wurden insgesamt 90 Flugbewegungen der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, wobei sich die Flugbewegungen über den gesamten Erfassungszeitraum verteilen. Räumlich konzentrierten sich die Flüge auf die Offenlandflächen, insbesondere der Westen des Gebietes, sowie das Entsorgungszentrums Vogelsberg / Deponie Bastwald wurden zur Nahrungssuche genutzt. Als ebenfalls attraktives Nahrungshabitat stellt außerdem ein Fischteich im Süden der Planung dar hier wurden regelmäßig nahrungssuchende Individuen erfasst. Insgesamt beschränkt sich die Aktivität des Schwarzmilans im Untersuchungsgebiet weitestgehend auf die Offenlandflächen, einzelne Flugbewegungen verliefen auch im Bereich der geplanten Anlagen. Von einer regelmäßigen Frequentierung ist jedoch nicht auszugehen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Schwarzmilan ist vor allem während der Nahrungssuche kollisionsgefährdet. Die im Wald geplanten WEA-Standorte kommen als Nahrungshabitat nicht in Betracht. Zudem wurde der Schwarzmilan nur selten im Offenlandbereich (und zudem in deutlich unkritischer Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und

deutlich außerhalb des von den WEA-Rotoren erfassten Bereiches) angetroffen, so dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Die im Wald geplanten WEA-Standorte kommen als Nahrungshabitat nicht in Betracht. Zudem wurde der Schwarzmilan nur selten im Offenlandbereich (und zudem in deutlich unkritischer Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und deutlich außerhalb des von den WEA-Rotoren erfassten Bereiches) angetroffen, so dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Das Kollisionsrisiko des Wanderfalcken an WEA liegt im Vergleich mit anderen Greifvogelarten in einem mittelhohen Bereich. Bei einem Brutbestand von 810 bis 840 Paaren in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) sind bundesweit bislang 13 Tottfunde an WEA dokumentiert (DÜRR 2015). Das größte Kollisionsrisiko dürfte während der oft extrem schnellen Jagdflüge bestehen, wenn aufgrund der hohen Geschwindigkeit Reaktionsvermögen und Wendigkeit herabgesetzt sind. Somit besteht eine Kollisionsgefahr in erster Linie in guten Nahrungshabitaten, also in Gebieten mit regelmäßigen größeren Ansammlungen kleiner bis mittelgroßer Vogelarten.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
Keine Angabe im Gutachten				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<p>Am 24.04.2012 wurde ein Wanderfalke ca. 1.560 m südlich der WEA 2 L beobachtet. Eine weitere Sichtung eines einzelnen Individuums erfolgte am 08.10. 2012 innerhalb des 1.000 m-Radius um die WEA.</p>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der seltenen Aufenthalte im Untersuchungsgebiet sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der seltenen Aufenthalte im Untersuchungsgebiet sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der seltenen Aufenthalte im Untersuchungsgebiet sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?**

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ungünstig	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Nach REICHENBACH et al. (2004 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) ist die Gefährdung der Art durch WEA gering. Bundesweit sind bislang 77 Totfunde von Turmfalken an WEA dokumentiert (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015), eine angesichts des Bestandes von 43.000 bis 65.000 Brutpaaren relativ niedrige Zahl. Turmfalken meiden die Nähe zu WEA nicht. Bei eigenen Untersuchungen konnte im Jahr 2011 sogar ein brütender Turmfalke direkt an einem WEA-Mast festgestellt werden. Jagende Turmfalken sind oft direkt in WEA-Nähe zu beobachten.</i>				
4.2 Verbreitung				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
<i>Der Turmfalke war im Untersuchungsgebiet Lauterbach ein häufiger Nahrungsgast, wobei sich die Flugbewegungen ausschließlich auf die Offenlandbereiche außerhalb des 500 m-Radius' um die geplanten WEA konzentrierten. Es wurden keine Bruten innerhalb des 500 m-Radius' um die geplanten WEA festgestellt.</i>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis innerhalb des 500 m-Radius'. Da es sich beim Turmfalken zwar um einen häufigen Nahrungsgast handelt, jedoch nahezu alle Beobachtungen im Offenland erfolgten, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Da es sich beim Turmfalken zwar um einen häufigen Nahrungsgast handelt, jedoch nahezu alle Beobachtungen im Offenland erfolgten, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Kein Brutnachweis innerhalb des 500 m-Radius'. Da es sich beim Turmfalken zwar um einen häufigen Nahrungsgast handelt, jedoch nahezu alle Beobachtungen im Offenland erfolgten, sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
4.2 Verbreitung				

Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Am 23.05. wurde ein Kuckuck im 500 m-Radius um die geplanten Anlagen gehört.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der einmaligen Feststellung und den geringen Meidungsabständen des Kuckucks und seinen wichtigsten Wirtsvogelarten gegenüber WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung für die Art infolge der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Windenergieanlagen spielen als Gefährdungsfaktor wahrscheinlich keine Rolle. Innerhalb Deutschlands sind bislang drei Kollisionsopfer an WEA belegt (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015), eine bei einem Bestand von 65.000 bis 92.000 Revieren (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015) niedrige Fundrate.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein
Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Für größere Meidungsabstände des Kuckucks zu WEA gibt es keine Hinweise, auch die wichtigsten Wirtsvogelarten (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Bachstelze) meiden die Nähe zu WEA nicht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
---	--

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Raubwürger besiedeln halboffene Landschaften, d.h., dass ein Wechsel von Gebüsch/Hecken sowie einzelnen Bäumen mit Offenlandhabitat gegeben sein muss. Für die Nahrungssuche sind Sitzwarten notwendig. Zudem werden sonnenexponierte und störungsarme Lagen bevorzugt. Nur Kahlschläge oder Randbereiche von Wäldern werden genutzt. In Deutschland ist die Art als Brutvogel in den meisten Regionen überaus selten und die Bestände nehmen in vielen Bundesländern stark ab (SÜDBECK et al. 2007). Der Raubwürger tritt aber vielerorts regelmäßig als Wintergast und Durchzügler auf. Wichtige Habitatelemente für die Art sind Einzelbüsche oder Einzelbäume sowie Gehölzgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Von großer Bedeutung ist ein hohes Beuteangebot in Form von Großinsekten und kleinen Wirbeltieren.

Über die Auswirkungen von WEA auf den Raubwürger ist nur wenig bekannt. In Deutschland ist bislang ein Totfund an einer WEA dokumentiert (DÜRR 2015). Möglich erscheinen Kollisionen mit weißen WEA-Masten, wie sie beispielsweise für Neuntöter, Grauammer und Feldlerche belegt sind. Der Fußbereich von weißen Masten wird von manchen Vögeln offensichtlich für freien Luftraum gehalten (DÜRR 2011).

4.2 Verbreitung

Der Raubwürger ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen Steppen und winter trockenen Zonen, der in Mitteleuropa selten ist und nur inselartig auftritt. Der Brutbestand in Europa beträgt 50.000 bis 150.000 Brutpaare, in Mitteleuropa sind 13.000 bis 26.000 Brutpaare zu finden.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Am 08.10. 2012 und 19.10. 2012 wurde jeweils ein Individuum im westlichen Offenlandbereich deutlich außerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten WEA beobachtet. Durch den Vogelschutzwart und den NABU besteht ein Hinweis eines Raubwürgers am Waldrand nordöstlich der Ortschaft Reuters. Darüber hinaus ist dem NABU ein „langjähriges Winterquartier“ zwischen den Ortschaften Wallenrod und Heblos bekannt. Die Hinweise werden teilweise (Revier bei an der Tongrube Reuters) durch Meldungen sachkundiger Ortsansässiger bestätigt. Für ein

Brutrevier des Raubwürgers im direkten Umfeld der geplanten WEA liegen nach wie vor keine Hinweise vor (ornitho.de, letzter Abruf 07.11.2017).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA, die sich zudem in für den Raubwürger ungeeignetem Habitat befinden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- d) Wenn **Nein** - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der Entfernung der Nachweise zu den geplanten WEA sind Kollisionen sowie bau- und betriebsbedingte Verluste mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Aufgrund der Entfernung der Nachweise zu den geplanten WEA und dem für den Raubwürger ungeeignetem Habitat im Bereich der geplanten WEA sind bau- und betriebsbedingte Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

<p>c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</i></p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</p> <p>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</p>

Allgemeine Angaben zur Art				
7. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rohrhammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)				
8. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
9. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
10. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Rohrhammern besiedeln Schilfflächen und andere bewachsene feuchte Habitats.</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Mit bundesweit etwa 300.000 bis 380.000 Brutpaaren wird die Rohrhammer als häufige Art eingestuft (SÜDBECK et al. 2007 in GUTSCHKER-DONGUS 2015), jedoch ist ihre Siedlungsdichte regional sehr unterschiedlich. In Hessen ist sie aufgrund der zumeist geringen Verfügbarkeit geeigneter Habitats relativ selten und in der Roten Liste des Landes als gefährdet eingestuft.</i>				
Vorhabensbezogene Angaben				
11. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell	
Am 22.03.2012 wurde eine Rohrhammer im 500 m-Radius um die geplanten WEA gesichtet.				
12. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>				
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da sich die WEA in Waldflächen, die als Habitat für die Rohrammer nicht in Frage kommen, befinden, ist von keiner Beeinträchtigung der Rohrammer durch die WEA auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot nicht besteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

In Deutschland sind bislang zwei Totfunde von Rohrammern an WEA belegt (DÜRR 2015 in GUTSCHKER-DONGUS 2015). Das Kollisionsrisiko ist somit als gering einzustufen. Da sich die WEA in Waldflächen, die als Habitat für die Rohrammer nicht in Frage kommen, befinden, ist von keiner Beeinträchtigung der Rohrammer durch die WEA auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

Ein Tötungstatbestand ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Kein Brutnachweis, nur Gastvogel. Die Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA dürfte wie bei anderen Ammerarten niedrig sein. Erhebliche Beeinträchtigungen für Vorkommen der Rohrammer infolge von WEA-Planungen sind somit nur bei direkter Betroffenheit wichtiger Habitate zu erwarten. Da sich die WEA in Waldflächen, die als Habitat für die Rohrammer nicht in Frage kommen, befinden, ist von keiner Beeinträchtigung der Rohrammer durch die WEA auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung ist mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen